

Final Terms dated 29 September 2021

Endgültige Bedingungen vom 29. September 2021

Citigroup Global Markets Funding Luxembourg S.C.A., incorporated as a corporate partnership limited by shares (*société en commandite par actions*) under Luxembourg law, with registered office at 31, Z.A. Bourmicht, L-8070 Bertrange, Grand Duchy of Luxembourg and registered with the Register of Trade and Companies of Luxembourg (*Registre de commerce et des sociétés*, Luxembourg) under number B 169.199 (the "**Issuer**")

Citigroup Global Markets Funding Luxembourg S.C.A., eingetragen als Kommanditgesellschaft auf Aktien (*société en commandite par actions*) nach Luxemburger Recht mit Sitz in 31, Z.A. Bourmicht, L-8070 Bertrange, Großherzogtum Luxemburg und eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg (*Registre de commerce et des sociétés*, Luxembourg) unter der Nummer B 169.199 (die "**Emittentin**")

Issue of up to EUR 5,000,000 Reverse Convertible Notes Based Upon
Depository Receipts of BioNTech SE

Ausgabe von bis zu EUR 5.000.000 Aktienanleihen auf
Depository Receipts (*aktienvertretende Wertpapiere*) von BioNTech SE

Guaranteed by Citigroup Global Markets Limited (the "**Guarantor**")
Under the Citi U.S.\$80,000,000,000 Global Medium Term Note Programme

*Garantiert durch die Citigroup Global Markets Limited (die "**Garantiegeberin**")
im Rahmen des Citi USD 80.000.000.000 Global Medium Term Note Programme*

PROHIBITION OF SALES TO UK RETAIL INVESTORS – The Notes are not intended to be offered, sold or otherwise made available to and should not be offered, sold or otherwise made available to any retail investor in the United Kingdom ("**UK**"). For these purposes, a retail investor means a person who is one (or more) of: (i) a retail client, as defined in point (8) of Article 2 of Regulation (EU) No 2017/565 as it forms part of domestic law by virtue of the *European Union (Withdrawal) Act 2018* ("**EUWA**") and regulations made thereunder; (ii) a customer within the meaning of the provisions of the *Financial Services and Markets Act 2000* ("**FSMA**") and any rules or regulations made under the FSMA to implement Directive (EU) 2016/97, where that customer would not qualify as a professional client, as defined in point (8) of Article 2(1) of Regulation (EU) No 600/2014 as it forms part of domestic law by virtue of the EUWA and regulations made thereunder; or (iii) not a qualified investor as defined in Regulation (EU) 2017/1129 as it forms part of domestic law by virtue of the EUWA and regulations made thereunder (the "**UK Prospectus Regulation**"). Consequently no key information document required by Regulation (EU) No 1286/2014 as it forms part of domestic law by virtue of the EUWA and regulations made thereunder (the "**UK PRIIPs Regulation**") for offering or selling the Notes or otherwise making them available to retail investors in the UK has been prepared and therefore offering or selling the Notes or otherwise making them available to any retail investor in the UK may be unlawful under the UK PRIIPs Regulation.

VERBOT DES VERKAUFS AN KLEINANLEGER IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH – *Die Schuldverschreibungen sind nicht zum Angebot, zum Verkauf oder zur sonstigen Zurverfügungstellung an Kleinanleger im Vereinigten Königreich ("**VK**") bestimmt und sollten Kleinanlegern im VK nicht angeboten, nicht an diese verkauft und diesen auch nicht in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt werden. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff Kleinanleger eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 2017/565, wie sie aufgrund des European Union (Withdrawal) Act 2018 ("**EUWA**") Teil des nationalen Rechts ist; oder (ii) sie ist*

ein Kunde im Sinne der Bestimmungen des Financial Services and Markets Act 2000 (der "**FSMA**") und jeglicher Vorschriften oder Verordnungen, die im Rahmen des FSMA zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 erlassen wurden, wenn dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, wie sie durch das EUWA Teil des nationalen Rechts ist, qualifiziert wäre; oder (iii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne von Artikel 2 der Prospektverordnung, wie sie aufgrund des EUWA Teil des nationalen Rechts ist (die "**VK Prospektverordnung**"). Folglich wurde kein nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, wie sie aufgrund des EUWA Teil des nationalen Rechts ist (die "**VK PRIIPs-Verordnung**"), erforderliches Basisinformationsblatt für das Angebot oder den Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Wertpapiere an Kleinanleger im VK erstellt; daher kann das Angebot oder der Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Wertpapiere an Kleinanleger im VK nach der VK PRIIPs-Verordnung rechtswidrig sein.

This document constitutes the Final Terms of the Securities described herein for the purposes of Article 8(4) of the Prospectus Regulation and must be read in conjunction with the Base Prospectus (as amended by way of supplement from time to time). Full information on the Issuer, the Guarantor, and the offer of the Securities is only available on the basis of the combination of these Final Terms and the Base Prospectus. For the purposes hereof, the expression "**Prospectus Regulation**" means Regulation (EU) 2017/1129 of the European Parliament and of the Council, in connection with the Commission Delegated Regulation (EU) 2019/980.

*Das vorliegende Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen der darin beschriebenen Wertpapiere für die Zwecke des Artikels 8 Absatz 4 der Prospektverordnung dar und ist in Verbindung mit dem Basisprospekt (in der jeweils geltenden Fassung des Nachtrags) zu lesen. Vollständige Angaben zu der Emittentin, der Garantiegeberin und dem Angebot der Wertpapiere stehen nur zur Verfügung, wenn diese Endgültigen Bedingungen und der Basisprospekt zusammen betrachtet werden. Für die Zwecke dieser Endgültigen Bedingungen bezeichnet der Begriff "**Prospektverordnung**" Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission.*

The Base Prospectus and any supplements relating thereto and the translation of the Base Prospectus into German are available for viewing at the offices of the Paying Agents and on the website of Irish Stock Exchange plc, trading as Euronext Dublin (<https://live.euronext.com/>). In addition, these Final Terms are available on <https://de.citifirst.com>.

Der Basisprospekt sowie die dazugehörigen Nachträge und die Übersetzung des Basisprospekts in die deutsche Sprache sind zur Einsichtnahme bei den Geschäftsstellen der Zahlstellen und auf der Website der Irish Stock Exchange plc, firmierend als Euronext Dublin (<https://live.euronext.com/>) erhältlich. Zusätzlich sind diese Endgültigen Bedingungen auf <https://de.citifirst.com> erhältlich.

For the purposes hereof, "**Base Prospectus**" means CGMFL's Regional Structured Notes Base Prospectus No. 1 dated 19 July 2021 (as supplemented by Supplement No. 1 dated 6 August 2021 and Supplement No. 2 dated 28 September 2021 (the "**Supplements**")).

*Für die Zwecke dieser Endgültigen Bedingungen bezeichnet "**Basisprospekt**" den Regionalen Basisprospekt Nr. 1 der CGMFL für strukturierte Schuldverschreibungen vom 19. Juli 2021 (in der durch Nachtrag Nr. 1 vom 06. August 2021 und Nachtrag Nr. 2 vom 28. September 2021 (die "**Nachträge**") ergänzten Fassung).*

Terms used herein shall be deemed to be defined as such for the purposes of the terms and conditions (the "**Terms and Conditions**") set forth under the sections entitled "*Introduction to the General Conditions*", "*General Conditions of the Securities*" and the Valuation and Settlement Schedule in the Base Prospectus (as amended by way of supplement from time to time).

*Die hierin verwendeten Begriffe haben die in den Bedingungen (die "**Bedingungen**") dieses Basisprospekts (in der jeweils geltenden Fassung des Nachtrags), welche in den Abschnitten "Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere" und dem Bewertungs- und Abwicklungsanhang dargelegt sind, zugewiesene Bedeutung.*

The Securities and the CGMFL Deeds of Guarantee have not been and will not be registered under the United States Securities Act of 1933, as amended (the "**Securities Act**") or any state securities law. The Securities and the CGMFL Deeds of Guarantee are being offered and sold outside the United States to non-U.S. persons in reliance on Regulation S under the Securities Act ("**Regulation S**") and may not be offered or sold within the United States or to, or for the account or benefit of, any U.S. person (as defined in Regulation S). Each purchaser of the Securities or any beneficial interest therein will be deemed to have represented and agreed that it is outside the United States and is not a U.S. person and will not sell, pledge or otherwise transfer the Securities or any beneficial interest therein at any time within the United States or to, or for the account or benefit of, a U.S. person, other than the Issuer or any affiliate thereof. The Securities and the CGMFL Deeds of Guarantee do not constitute, and have not been marketed as, contracts of sale of a commodity for future delivery (or options thereon) subject to the United States Commodity Exchange Act, as amended, and trading in the Securities has not been approved by the United States Commodity Futures Trading Commission under the United States Commodity Exchange Act, as amended. For a description of certain restrictions on offers and sales of Notes, see "*General Information relating to the Programme and the Securities - Subscription and Sale and Transfer and Selling Restrictions*" in the Base Prospectus.

*Die Wertpapiere und die CGMFL Garantiekunden wurden und werden nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der "**Securities Act**") oder gemäß eines anderen staatlichen Wertpapiergesetzes registriert. Die Wertpapiere und die CGMFL Garantiekunden werden Nicht-US-Personen außerhalb der Vereinigten Staaten auf Grundlage von Regulation S gemäß dem Securities Act ("**Regulation S**") angeboten und verkauft und dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen (U.S. persons, wie in Regulation S definiert) angeboten oder verkauft werden. Für jeden Erwerber der Schuldverschreibungen oder eines wirtschaftlichen Interesses daran gilt die Zusicherung und Bestätigung, dass er sich außerhalb der Vereinigten Staaten befindet und keine US-Person ist und die Schuldverschreibungen oder ein wirtschaftliches Interesse daran zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder an eine US-Person oder auf deren Rechnung oder zugunsten einer US-Person, mit Ausnahme der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens, verkaufen, verpfänden oder anderweitig übertragen wird. Die Wertpapiere und die CGMFL Garantiekunden stellen keine Verträge über den Verkauf einer Ware zur künftigen Lieferung (oder Optionen darauf) dar, die dem United States Commodity Exchange Act in seiner jeweils gültigen Fassung unterliegen, und der Handel mit den Wertpapieren wurde nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission gemäß dem United States Commodity Exchange Act in seiner jeweils gültigen Fassung genehmigt. Eine Beschreibung bestimmter Angebots- und Verkaufsbeschränkungen für die Wertpapiere findet sich im Abschnitt "Allgemeine Informationen zu der Ausgabe von Wertpapieren im Rahmen dieses Basisprospekts - Zeichnung und Verkauf sowie Übertragungs- und Verkaufsbeschränkungen" des Basisprospekts.*

PART A – TERMS AND CONDITIONS

TEIL A – BEDINGUNGEN

GENERAL PROVISIONS APPLICABLE TO THE SECURITIES

AUF DIE WERTPAPIERE ANWENDBARE ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1	(a)	Issuer:	Citigroup Global Markets Funding Luxembourg S.C.A.
	(a)	Emittentin:	Citigroup Global Markets Funding Luxembourg S.C.A.
	(b)	Guarantor:	Citigroup Global Markets Limited
	(b)	Garantiegeberin:	Citigroup Global Markets Limited
	(c)	Series Number:	CGMFL38638
	(c)	Seriennummer:	CGMFL38638
	(d)	Tranche Number:	1
	(d)	Tranchennummer:	1
	(e)	Date on which the Securities will be consolidated and form a single Series:	Not applicable
	(e)	Datum, an dem die Wertpapiere zusammengefasst werden und eine einheitliche Serie bilden:	Nicht anwendbar
2	(a)	Type of the Security:	Note (Cash Settled Security and Physical Delivery Security) In order to receive the Entitlement on the Maturity Date (subject as provided in the Terms and Conditions), Securityholders should complete and deliver an Asset Transfer Notice in accordance with the Terms and Conditions in any event as it may not be known prior to the Cut-off Date whether the Securities will be cash settled and/or settled by physical delivery of the Entitlement.
	(a)	Art des Wertpapiers:	Schuldverschreibung (Wertpapier mit Barausgleich und Physischer Lieferung) Um die Lieferungsmenge am Fälligkeitstag zu erhalten (vorbehaltlich der Bestimmungen in den Bedingungen), sollten die Wertpapierinhaber in jedem Fall eine Vermögenswertübertragungsmitteilung in Übereinstimmung mit den Bedingungen ausfüllen und einreichen, da vor dem Stichtag möglicherweise nicht bekannt ist, ob die Wertpapiere per Barausgleich und/oder durch

		Physische Lieferung der Lieferungsmenge abgewickelt werden.
	(b) Number of Securities:	Not applicable
	(b) Anzahl an Wertpapieren:	Nicht anwendbar
3	Specified Currency:	Euro
	Festgelegte Wahrung:	Euro
4	Aggregate Principal Amount	
	Gesamtnennbetrag	
	(a) Series:	Up to EUR 5,000,000. It is anticipated that the final Aggregate Principal Amount of the Notes to be issued on the Issue Date will be published by the Issuer on the website of the Central Bank of Ireland (www.centralbank.ie) and on the website of the Irish Stock Exchange plc, trading as Euronext Dublin (https://live.euronext.com/).
	(a) Serie:	Bis zu EUR 5.000.000. Es wird angenommen, dass der finale Gesamtnennbetrag der am Ausgabetag auszugebenden Schuldverschreibungen von der Emittentin auf der Website der Central Bank of Ireland (www.centralbank.ie) und auf der Website der Irish Stock Exchange plc, firmierend als Euronext Dublin (https://live.euronext.com/) veroffentlicht wird.
	(b) Tranche:	Up to EUR 5,000,000. It is anticipated that the final Aggregate Principal Amount of the Notes to be issued on the Issue Date will be published by the Issuer on the website of the Central Bank of Ireland (www.centralbank.ie) and on the website of the Irish Stock Exchange plc, trading as Euronext Dublin (https://live.euronext.com/).
	(b) Tranche:	Bis zu EUR 5.000.000. Es wird angenommen, dass der finale Gesamtnennbetrag der am Ausgabetag auszugebenden Schuldverschreibungen von der Emittentin auf der Website der Central Bank of Ireland (www.centralbank.ie) und auf der Website der Irish Stock Exchange plc, firmierend als Euronext Dublin (https://live.euronext.com/) veroffentlicht wird.
5	Issue Price:	100 per cent. of the Aggregate Principal Amount
	Ausgabepreis:	100 % des Gesamtnennbetrags
6	(a) Specified Denominations:	EUR 1,000
	(a) Festgelegte Nennbetrage:	EUR 1.000

	(b) Calculation Amount:	EUR 1,000
	(b) Berechnungsbetrag:	EUR 1.000
7	Issue Date:	1 November 2021
	Ausgabetag:	01. November 2021
8	Maturity Date:	1 November 2022
	Fälligkeitstag:	01. November 2022
9	TEFRA:	Not applicable
	TEFRA:	Nicht anwendbar
10	Relevant Clearing System:	Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Germany
	Maßgebliches Clearing-System:	Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland
11	Relevant Rules:	Clearstream Rules
	Maßgebliche Vorschriften:	Clearstream-Vorschriften
12	Redenomination:	Not applicable
	Währungsumstellung:	Nicht anwendbar
13	Name and address of Calculation Agent:	Citigroup Global Markets Limited at Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB, United Kingdom
	Name und Anschrift der Berechnungsstelle:	Citigroup Global Markets Limited bei Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB, Vereinigtes Königreich
14	Name and address of Fiscal Agent:	Citibank, N.A., London Branch (acting through Agency & Trust, MTN Desk (or any successor thereof)) at Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB, United Kingdom
	Name und Anschrift der Emissionsstelle:	Citibank, N.A., London Branch (handelnd durch Agency & Trust, MTN Desk (oder einen ihrer Rechtsnachfolger)) bei Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB, Vereinigtes Königreich
15	Name and address of Paying Agent:	Citibank, N.A., London Branch (acting through Agency & Trust, MTN Desk (or any successor thereof)) at Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB, United Kingdom
	Name und Anschrift der Zahlstelle:	Citibank, N.A., London Branch (handelnd durch Agency & Trust, MTN Desk (oder einen ihrer Rechtsnachfolger)) bei Citigroup Centre, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB, Vereinigtes Königreich

16 Redemption profile:

Redemption amount upon redemption barrier event (cash settled, physical delivery)

Rückzahlungsprofil:

Rückzahlungsbetrag bei Rückzahlungsbarrierenereignis (Barausgleich, physische Lieferung)

UNDERLYING PROVISIONS APPLICABLE TO THE SECURITIES

AUF DIE WERTPAPIERE ANWENDBARE BASISWERT-BESTIMMUNGEN

1 Underlying Table

Underlying	Identification Number	Classification
Depository Receipts of BioNTech SE This Underlying shall be a Redemption Underlying, a Redemption Barrier Underlying and an Entitlement Underlying.	ISIN: US09075V1026 WKN: A2PSR2	Depository Receipt

Basiswerttabelle

Basiswert	Identifikationsnummer	Klassifizierung
Depository Receipts (<i>aktienvertretende Wertpapiere</i>) von BioNTech SE Dieser Basiswert ist ein Rückzahlungsbasiswert, ein Basiswert der Rückzahlungsbarriere und ein Lieferungsbasiswert.	ISIN: US09075V1026 WKN: A2PSR2	Depository Receipt

2 Provisions in respect of each Underlying

Bestimmungen in Bezug auf jeden Basiswert

Depository Receipt Conditions

Bedingungen für Depository Receipts

Additional Disruption Event(s):	Increased Cost of Stock Borrow and Loss of Stock Borrow
Zusätzliches Störungsereignis(se):	Erhöhte Kosten der Aktienleihe und Wegfall der Aktienleihe
Depository Receipt Substitution:	Applicable
Depository-Receipt-Ersetzung:	Anwendbar
Additional Adjustment Event(s):	Corporate Action, Delisting, Insolvency, Merger Event, Nationalisation and Tender Offer Early Redemption Amount: Fair Market Value

Zusätzliche(s) Anpassungsereignis(se):	Gesellschaftsrechtliche Maßnahme, Delisting, Insolvenz, Fusionsereignis, Verstaatlichung und Erwerbsangebot
	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag: Fairer Marktwert
Valuation:	Closing valuations
Bewertung:	Bewertungen zum Handelsschluss

TABLE U-5

Depository Receipt	ISIN	Electronic Page	Lookthrough	Depository Receipt Exchange	Depository Receipt Related Exchange	Underlying Share Company	Underlying Share Exchange	Underlying Share Related Exchange
Depository Receipts of BioNTech SE	US09075V1026	Bloomberg: BNTX UW Equity	Full Lookthrough	NASDAQ Global Select Market	All Exchanges	BioNTech SE	NASDAQ Global Select Market	All Exchanges

TABELLE U-5

Depository Receipt	ISIN	Elektronische Seite	Lookthrough	Börse für Depository Receipt	Verbundene Börse für Depository Receipt	Emittent der Zugrundeliegenden Aktien	Börse für Zugrundeliegende Aktien	Verbundene Börse für Zugrundeliegende Aktien
Depository Receipts <i>(aktienvertretende Wertpapiere)</i> von BioNTech SE	US09075V1026	Bloomberg: BNTX UW Equity	Full Lookthrough	NASDAQ Global Select Market	Alle Börsen	BioNTech SE	NASDAQ Global Select Market	Alle Börsen

PAYOFF PROVISIONS APPLICABLE TO THE SECURITIES
AUF DIE WERTPAPIERE ANWENDBARE AUSZAHLUNGSBESTIMMUNGEN

1 Interest and Redemption Provisions

1 Zins- und Rückzahlungsbestimmungen

1.1 Definitions

1.1 Definitionen

(a) General definitions

(a) Allgemeine Definitionen

Business Centre: London, New York City

Geschäftszentrum: London, New York City

Business Day: means

- (i) a day on which commercial banks and foreign exchange markets settle payments and are open for general business (including dealing in foreign exchange and foreign currency deposits) in each Business Centre; and
- (ii) any TARGET Business Day.

Geschäftstag: bezeichnet

- (i) einen Tag, an dem in jedem Geschäftszentrum Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich Devisenhandel und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind, und
- (ii) jeden TARGET-Geschäftstag.

Business Day Convention: see TABLE 4

Geschäftstagekonvention: siehe TABELLE 4

Interest Payment Date: see TABLE 1. Each Interest Payment Date shall be adjusted in accordance with Business Day Convention following/unadjusted.

Zinszahlungstag: siehe TABELLE 1. Jeder Zinszahlungstag wird entsprechend der Geschäftstagekonvention Fälligkeitanpassung/unverändert (*following/unadjusted*) angepasst.

Securities that bear interest:	Applicable
Verzinsliche Wertpapiere:	Anwendbar
(iii) Definitions relating to the determination of the amount of interest due on an Interest Payment Date	
(iii) Definitionen in Bezug auf die Festsetzung des an einem Zinszahlungstag fälligen Zinsbetrags	
Interest Adjustment:	Not applicable
Zinsanpassung:	Nicht anwendbar
Interest Amount:	EUR 100.00 (or 10.00 per cent. of the Specified Denomination) per Calculation Amount
Zinsbetrag:	EUR 100,00 (bzw. 10,00 % des Festgelegten Nennbetrags) je Berechnungsbetrag

TABLE 1: DEFINITIONS RELATING TO INTEREST

Interest Payment Date	Interest Amount
Maturity Date (1 November 2022)	EUR 100.00 (or 10.00 per cent. of the Specified Denomination) per Calculation Amount

TABELLE 1: DEFINITIONEN IN BEZUG AUF ZINSEN

Zinszahlungstag	Zinsbetrag
Fälligkeitstag (01. November 2022)	EUR 100,00 (bzw. 10,00 % des Festgelegten Nennbetrags) je Berechnungsbetrag

Mandatory Early Redemption (MER):	Not applicable
Zwingende Vorzeitige Rückzahlung (ZVR):	Nicht anwendbar
(b) Definitions relating to redemption	
(b) Definitionen in Bezug auf die Rückzahlung	
(i) Definitions relating to dates	
(i) Definitionen in Bezug auf Tage	
Specified Final Valuation Date:	see TABLE 3
Festgelegter Finaler Bewertungstag:	siehe TABELLE 3
Specified Redemption Barrier Observation Date:	see TABLE 3
Festgelegter Beobachtungstag der Rückzahlungsbarriere:	siehe TABELLE 3
Specified Redemption Strike Date:	see TABLE 3
Festgelegter Rückzahlungsfestlegungstag:	siehe TABELLE 3
(ii) Definitions relating to the Redemption Underlying(s), the performance of the Redemption Underlying(s) and levels of the Redemption Underlying(s)	
(ii) Definitionen in Bezug auf den/die Rückzahlungsbasiswert(e), die Wertentwicklung des/der Rückzahlungsbasiswert(e) und Stände des/der Rückzahlungsbasiswert(e)	
Closing Level on Final Valuation Date:	Applicable
Schlussstand an Finalem Bewertungstag:	Anwendbar
Closing Level on Redemption Strike Date:	Applicable
Schlussstand an Rückzahlungsfestlegungstag:	Anwendbar
Final Reference Level:	see TABLE 4
Referenzendstand:	siehe TABELLE 4
FX:	see TABLE 4
FX:	siehe TABELLE 4
FX Provisions:	Applicable
Wechselkursbestimmungen:	Anwendbar
Quanto Provisions:	Applicable
Quanto-Bestimmungen:	Anwendbar

Redemption Initial Level:	The Underlying Closing Level of such Redemption Underlying on the Redemption Strike Date.
Rückzahlungsanfangsstand:	Den Schlussstand des Basiswerts dieses Rückzahlungsbasiswerts am Rückzahlungsfestlegungstag.
Redemption Strike Level:	see TABLE 3
Rückzahlungsbasisstand:	siehe TABELLE 3
Redemption Underlying:	see TABLE 4
Rückzahlungsbasiswert:	siehe TABELLE 4
(iii) Definitions relating to the determination of the redemption amount due or assets deliverable on the Maturity Date	
(iii) Definitionen in Bezug auf die Festsetzung des am Fälligkeitstag fälligen Rückzahlungsbetrags bzw. der am Fälligkeitstag zu liefernden Vermögenswerte	
Final Barrier Level:	the percentage level specified for such Redemption Barrier Underlying in TABLE 3 below
Finaler Barrierenstand:	den für diesen Basiswert der Rückzahlungsbarriere in nachstehender TABELLE 3 festgelegten prozentualen Stand
Redemption Barrier Event:	Will occur if in the determination of the Calculation Agent the Underlying Closing Level of the Redemption Barrier Underlying is less than the relevant Final Barrier Level on the Redemption Barrier Observation Date.
Rückzahlungsbarrierenereignis:	Tritt ein, wenn nach Feststellung der Berechnungsstelle der Schlussstand des Basiswerts der Rückzahlungsbarriere am Beobachtungstag der Rückzahlungsbarriere niedriger als der maßgebliche Finale Barrierenstand ist.
Redemption Barrier Event European Observation:	Applicable
Rückzahlungsbarrierenereignis – europäische Beobachtung:	Anwendbar

Redemption Barrier Underlying(s):	the Redemption Underlyings specified as such in TABLE 3 below
Basiswert(e) der Rückzahlungsbarriere:	die in nachstehender TABELLE 3 als solche angegebenen Rückzahlungsbasiswerte
(iv) Definitions relating to the determination of the Redemption Amount due or Entitlement deliverable	
(iv) Definitionen in Bezug auf die Festsetzung des fälligen Rückzahlungsbetrags bzw. der zu liefernden Lieferungs Menge	
Entitlement:	Applicable
Lieferungs Menge:	Anwendbar
Entitlement Calculation Rounding Convention:	see TABLE 3
Rundungsregeln für die Berechnung der Lieferungs Menge:	siehe TABELLE 3
Entitlement Underlying:	Redemption Underlying
Lieferungsbasiswert:	Rückzahlungsbasiswert

TABLE 3: DEFINITIONS RELATING TO REDEMPTION

Specified Final Valuation Date	Redemption Barrier Underlying	Final Barrier Level (%)	Specified Redemption Barrier Observation Date	Specified Redemption Strike Date	Redemption Strike Level	Entitlement Calculation Rounding Convention
25 October 2022	Depository Receipts of BioNTech SE (ISIN: US09075V1026)	the Redemption Strike Level	25 October 2022	25 October 2021	67.00 per cent. of the Redemption Initial Level	rounded down to the nearest whole number

TABELLE 3: DEFINITIONEN IN BEZUG AUF DIE RÜCKZAHLUNG

Festgelegter Finaler Bewertungstag	Basiswert der Rückzahlungsbarriere	Finaler Barrierenstand (%)	Festgelegter Beobachtungstag der Rückzahlungsbarriere	Festgelegter Rückzahlungsfestlegungstag	Rückzahlungsbasisstand	Rundungsregeln für die Berechnung der Lieferungsmenge
25. Oktober 2022	Depositary Receipts (<i>aktienvertretende Wertpapiere</i>) von BioNTech SE (ISIN: US09075V1026)	Der Rückzahlungsbasisstand	25. Oktober 2022	25. Oktober 2021	67,00 % des Rückzahlungsanfangs- stands	abrunden auf die nächste gerade Anzahl

Applicable selections for the purposes of Clause 1.2 of the Valuation and Settlement Schedule

Anwendbare Auswahlmöglichkeiten für die Zwecke von Klausel 1.2 des Bewertungs- und Abwicklungsanhangs

Interest Barrier Event:	Not applicable
Zinsbarrierenereignis:	Nicht anwendbar
Securities that bear interest:	Applicable
Verzinsliche Wertpapiere:	Anwendbar

Applicable selections for the purposes of Clause 1.3 of the Valuation and Settlement Schedule

Anwendbare Auswahlmöglichkeiten für die Zwecke von Klausel 1.3 des Bewertungs- und Abwicklungsanhangs

Mandatory Early Redemption:	Not applicable
Zwingende Vorzeitige Rückzahlung:	Nicht anwendbar

Applicable selections for the purposes of Clause 1.4 of the Valuation and Settlement Schedule

Anwendbare Auswahlmöglichkeiten für die Zwecke von Klausel 1.4 des Bewertungs- und Abwicklungsanhangs

Cash Settled Securities:	Applicable
Wertpapiere mit Barausgleich:	Anwendbar

Redemption Amount:

(A) If a Redemption Barrier Event has not occurred, the Issuer shall pay any amount specified as "Redemption Amount due where no Redemption Barrier Event has occurred and no Redemption Upper Barrier Event is specified" in TABLE 4: DEFINITIONS RELATING TO THE PAYOFF PROVISIONS below; and

(B) if a Redemption Barrier Event has occurred, the Issuer shall deliver the Entitlement in respect of each Calculation Amount.

Rückzahlungsbetrag:

(A) Wenn kein Rückzahlungsbarrierenereignis eingetreten ist, zahlt die Emittentin einen als "Fälliger Rückzahlungsbetrag falls kein Rückzahlungsbarrierenereignis eingetreten ist und kein Rückzahlungsbarrierenereignis (Obere Barriere) festgelegt ist" in nachstehender TABELLE 4: DEFINITIONEN IN BEZUG AUF AUSZAHLUNGSBESTIMMUNGEN aufgeführten Betrag und

(B) wenn ein Rückzahlungsbarrierenereignis eingetreten ist, liefert die Emittentin die Lieferungsmenge in Bezug auf jeden Berechnungsbetrag.

Redemption Amount due where no Redemption Barrier Event has occurred and no Redemption Upper Barrier Event is specified:

Applicable
see TABLE 4

Fälliger Rückzahlungsbetrag falls kein Rückzahlungsbarrierenereignis eingetreten ist und kein Rückzahlungsbarrierenereignis (Obere Barriere) festgelegt ist:

Anwendbar
siehe TABELLE 4

Redemption Barrier Event:

Applicable

Rückzahlungsbarrierenereignis:

Anwendbar

Physical Delivery Securities:

Applicable

Wertpapiere mit Physischer Lieferung:

Anwendbar

Applicable selections for the purposes of Clause 1.5 of the Valuation and Settlement Schedule

Anwendbare Auswahlmöglichkeiten für die Zwecke von Klausel 1.5 des Bewertungs- und Abwicklungsanhangs

Redemption at the option of the Issuer (Issuer Call): Not applicable

Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (Issuer Call): Nicht anwendbar

Applicable selections for the purposes of Clause 2 of the Valuation and Settlement Schedule

Anwendbare Auswahlmöglichkeiten für die Zwecke von Klausel 2 des Bewertungs- und Abwicklungsanhangs

Adjustment Event: Applicable

In respect of an Underlying, the occurrence at any time of a Change in Law, a Hedging Disruption, an Increased Cost of Hedging or any Additional Adjustment Event applicable to such Underlying.

Anpassungsereignis:

Anwendbar

In Bezug auf einen Basiswert, dass zu irgendeinem Zeitpunkt eine Gesetzesänderung, eine Hedgingstörung, Erhöhte Hedgingkosten oder ein für diesen Basiswert einschlägiges Zusätzliches Anpassungsereignis vorliegen.

Change in Law: Applicable

Gesetzesänderung: Anwendbar

Early Redemption Event: Applicable

In respect of an Underlying, (i) following the occurrence of an Adjustment Event in respect of such Underlying, the Calculation Agent determines that no adjustment or substitution can reasonably be made under this Condition to account for the effect of such Adjustment Event.

Vorzeitiges Rückzahlungsereignis:

Anwendbar

In Bezug auf einen Basiswert, (i) dass die Berechnungsstelle nach dem Eintritt eines Anpassungsereignisses in Bezug auf diesen Basiswert feststellt, dass gemäß dieser Bedingung vernünftigerweise keine Anpassung oder Ersetzung vorgenommen werden kann, um der Auswirkung dieses Anpassungsereignisses Rechnung zu tragen.

Fair Market Value: Applicable

Fairer Marktwert:	Anwendbar
Hedging Disruption:	Applicable
Hedgingstörung:	Anwendbar
Increased Cost of Hedging:	Applicable
Erhöhte Hedgingkosten:	Anwendbar
Illegality:	Applicable
Rechtswidrigkeit:	Anwendbar
Material Increased Cost:	Applicable
Wesentliche Erhöhte Kosten:	Anwendbar
Securities linked to one Underlying:	Applicable
Auf einen einzelnen Basiswert bezogenen Wertpapiere:	Anwendbar
Specified Valuation Date:	Each date deemed pursuant to the Conditions to be a Specified Valuation Date.
Festgelegter Bewertungstag:	Jeder Tag, der gemäß den Bedingungen als Festgelegter Bewertungstag gilt.
Trade Date:	25 October 2021
Handelstag:	25. Oktober 2021
Valuation Roll:	Eight (8)
Bewertungsverschiebungen:	Acht (8)
Applicable selections for the purposes of Clause 3 of the Valuation and Settlement Schedule	
Anwendbare Auswahlmöglichkeiten für die Zwecke von Klausel 3 des Bewertungs- und Abwicklungsanhangs	
Accrual:	Not applicable
Accrual:	Nicht anwendbar
Fixed Rate Securities:	Applicable
Festverzinsliche Wertpapiere:	Anwendbar
Securities that bear interest:	Applicable
Verzinsliche Wertpapiere:	Anwendbar
Applicable selections for the purposes of Clause 3.1 of the Valuation and Settlement Schedule	
Anwendbare Auswahlmöglichkeiten für die Zwecke von Klausel 3.1 des Bewertungs- und Abwicklungsanhangs	
Day Count(t):	30/360

Zinstagequotient(t):	30/360
Fixed Rate Securities:	Applicable
Festverzinsliche Wertpapiere:	Anwendbar
Interest Commencement Date:	Issue Date
Verzinsungsbeginn:	Ausgabetag
Interest Period End Date:	Maturity Date
Zinsperiodenendtag:	Fälligkeitstag
Securities that bear interest:	Applicable
Verzinsliche Wertpapiere:	Anwendbar
Applicable selections for the purposes of Clause 4 of the Valuation and Settlement Schedule	
Anwendbare Auswahlmöglichkeiten für die Zwecke von Klausel 4 des Bewertungs- und Abwicklungsanhangs	
Aggregation of Entitlement:	Not applicable
Zusammenfassung von Liefermengen:	Nicht anwendbar
Cash Adjustment:	Applicable
Barausgleich:	Anwendbar
Clearing through Euroclear or Clearstream, Luxembourg:	Not applicable
Clearing durch Euroclear oder Clearstream, Luxemburg:	Nicht anwendbar
Entitlement includes securities:	Applicable
Lieferungsmenge umfasst Wertpapiere:	Anwendbar
Failure to Deliver due to Illiquidity:	Applicable
Nichtlieferung aufgrund Illiquidität:	Anwendbar
Physical Delivery Securities:	Applicable
Wertpapieren mit Physischer Lieferung:	Anwendbar
Settlement via Intermediary:	Not applicable
Abwicklung über einen Intermediär:	Nicht anwendbar
Tradeable Amount:	1
Handelbare Menge:	1

TABLE 4: DEFINITIONS RELATING TO THE PAYOFF PROVISIONS

Definitions relating to Interest:	
Business Day Convention	following/unadjusted
Definitions relating to Redemption:	
FX	Refers to the exchange rate in Euro expressed in the local currency of the Underlying, which is shown on the Reuters site under "EUR=" at or around the closing time of the Exchange of the Underlying on the Final Valuation Date.
Redemption Underlying	Depository Receipts of BioNTech SE (ISIN: US09075V1026)
Final Reference Level	Underlying Closing Level on the Final Valuation Date
Redemption Amount due where no Redemption Barrier Event has occurred and no Redemption Upper Barrier Event is specified	100 per cent. per Calculation Amount

**TABELLE 4: DEFINITIONEN IN BEZUG AUF DIE
AUSZAHLUNGSBESTIMMUNGEN**

Definitionen in Bezug auf Zinsen:	
Geschäftstagekonvention	Fälligkeitanpassung/unverändert (<i>following/unadjusted</i>)
Definitionen in Bezug auf die Rückzahlung:	
FX	Bezeichnet den in der Landeswährung des Basiswerts angegebenen Wechselkurs in Euro, der auf der Reuters-Seite zur oder um die Schlusszeit der Börse des Basiswerts am Finalen Bewertungstag unter "EUR=" abgebildet wird.
Rückzahlungsbasiswert	Depositary Receipts (<i>aktienvertretende Wertpapiere</i>) von BioNTech SE (ISIN: US09075V1026)
Referenzendstand	Schlussstand des Basiswerts am Finalen Bewertungstag
Fälliger Rückzahlungsbetrag falls kein Rückzahlungsbarrierenereignis eingetreten ist und kein Rückzahlungsbarrierenereignis (Obere Barriere) festgelegt ist	100 % je Berechnungsbetrag

PART B – OTHER INFORMATION

TEIL B – SONSTIGE INFORMATIONEN

1 LISTING AND ADMISSION TO TRADING:

BÖRSENZULASSUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL:

Admission to trading and listing:

Application will be made to the Frankfurt Stock Exchange and Irish Stock Exchange plc, trading as Euronext Dublin, ("**Euronext Dublin**") for the Securities to be listed on the Open Market (Regulated Unofficial Market) (*Freiverkehr*) of the Frankfurt Stock Exchange and admitted to trading and listed on the official list on Euronext Dublin's regulated market with effect from on or around 1 November 2021 but there can be no assurance that any such listing will occur on or prior to the date of issue of any Securities, as the case may be, or at all.

To the knowledge of the Issuer, Securities of the same class have in the past been admitted to trading on Euronext Dublin's regulated market and are listed on the official list of Euronext Dublin and on the Open Market (Regulated Unofficial Market) (*Freiverkehr*) of the Frankfurt Stock Exchange.

Zulassung zum Handel und
Börsenzulassung:

Die Notierung der Wertpapiere im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse und die Zulassung der Wertpapiere zum Handel und die Notierung auf der Official List des geregelten Markts der Euronext Dublin wird bei der Frankfurter Wertpapierbörse und bei Irish Stock Exchange plc, firmierend als Euronext Dublin, ("**Euronext Dublin**") mit Wirkung ab oder um den 01. November 2021 beantragt; es gibt jedoch keine Gewissheit, dass diese Notierung am bzw. vor dem Ausgabetag der Wertpapiere erfolgt oder dass sie überhaupt erfolgt.

Nach dem Wissen der Emittentin wurden in der Vergangenheit bereits Wertpapiere der gleichen Gattung am geregelten Markt der Euronext Dublin zum Handel zugelassen und auf der Official List der Euronext Dublin sowie im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse notiert.

Estimate of total expenses related to admission to trading:

Euro 1,500

Schätzung der gesamten Kosten im
Zusammenhang mit der Zulassung zum
Handel:

Euro 1.500

2 RATINGS

RATINGS

Ratings:

Not applicable. The Securities are not rated.

Ratings: Nicht anwendbar. Die Wertpapiere wurden von keiner Ratingagentur bewertet.

3 INTERESTS OF NATURAL AND LEGAL PERSONS INVOLVED IN THE ISSUE/OFFER

INTERESSEN VON NATÜRLICHEN UND JURISTISCHEN PERSONEN, DIE AN DER EMISSION/DEM ANGEBOT BETEILIGT SIND

Save for any fees payable to the Dealer and/or the distributors, so far as the Issuer is aware, no person involved in the offer of the Securities has an interest material to the offer. The Dealer and/or the distributors and their affiliates have engaged, and may in the future engage, in investment banking and/or commercial banking transactions with, and may perform services for, the Issuer and the Guarantor and their affiliates in the ordinary course of business.

Abgesehen von an den Vertriebspartner und/oder die Vertriebsstellen zu zahlenden Gebühren bestehen, soweit dies der Emittentin bekannt ist, bei keiner an dem Angebot der Wertpapiere beteiligten Person Interessen, die wesentliche Auswirkungen auf das Angebot haben können. Die Vertriebspartner und/oder die Vertriebsstellen und deren verbundene Unternehmen waren bisher und sind möglicherweise auch künftig im Investment-Banking-Bereich tätig und/oder betreiben im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kommerzielles Bankgeschäft mit der Emittentin und der Garantiegeberin und deren jeweiligen verbundenen Unternehmen und erbringen möglicherweise im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit Dienstleistungen für diese.

4 REASONS FOR THE OFFER, ESTIMATED NET PROCEEDS AND TOTAL EXPENSES

GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT, GESCHÄTZTER NETTOERLÖS UND GESCHÄTZTE GESAMTKOSTEN

- | | |
|--------------------------------------|--|
| (a) Reasons for the Offer: | See "Use of Proceeds" wording in Base Prospectus |
| (a) Gründe für das Angebot: | <i>Siehe "Erlösverwendung" im Basisprospekt</i> |
| (b) Estimated net proceeds: | An amount equal to the final Aggregate Principal Amount of the Notes issued on the Issue Date |
| (b) Geschätzter Nettoerlös: | Ein Betrag, der dem finalen Gesamtnennbetrag der am Ausgabebetrag ausgegebenen Schuldverschreibungen entspricht. |
| (c) Estimated total expenses: | Approximately EUR 6,500 (listing fees and legal expenses) |
| (c) Geschätzte Gesamtkosten: | Ca. EUR 6.500 (Listinggebühren und Rechtskosten) |

5 YIELD

RENDITE

Indication of yield: 10.00 per cent. p.a.
The yield is calculated at the Issue Date on the basis of the Issue Price. It is not an indication of future yield.

Angabe der Rendite: 10,00 % p.a.
Die Rendite wird am Ausgabetag auf der Grundlage des Ausgabepreises berechnet. Sie stellt keinen Hinweis auf eine künftige Rendite dar.

6 INFORMATION ABOUT THE PAST AND FUTURE PERFORMANCE AND VOLATILITY OF THE UNDERLYING

ANGABEN ZU DER VERGANGENEN UND ZUKÜNFTIGEN WERTENTWICKLUNG UND VOLATILITÄT DES BASISWERTS

Information about the past and future performance of the or each Underlying is electronically available from the applicable Electronic Pages specified for such Underlying in Part A above.

Angaben zu der vergangenen und zukünftigen Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts bzw. aller jeweiligen Basiswerte sind auf den Elektronischen Seiten, die für den betreffenden Basiswert in Teil A oben angegeben sind, in elektronischer Form erhältlich.

7 EU BENCHMARKS REGULATION

EU BENCHMARK VERORDNUNG

EU Benchmarks Regulation:	Not applicable
EU Benchmark Verordnung:	Nicht anwendbar
EU Benchmarks Regulation: Article 29(2) statement on benchmarks:	Not applicable
EU Benchmark Verordnung: Erklärung gemäß Artikel 29 (2) bezüglich Referenzwerte	Nicht anwendbar

8 DISCLAIMER

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Bloomberg®

Certain information contained in these Final Terms consists of extracts from or summaries of information that is publicly-available from Bloomberg L.P. (Bloomberg®). The Issuer and the Guarantor accept responsibility for accurately reproducing such extracts or summaries and, as far as the Issuer and the Guarantor are aware and are able to ascertain from such publicly-available information, no facts have been omitted which would render the reproduced information inaccurate or misleading. Bloomberg® makes no representation, warranty or undertaking, express or implied, as to the accuracy of the reproduction of such information, and accepts no responsibility for the reproduction of such information or for the merits of an investment in the Securities. Bloomberg® does not arrange, sponsor, endorse, sell or promote the issue of the Securities.

Bloomberg®

Bei bestimmten in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben handelt es sich um auszugsweise oder zusammenfassende Angaben, die der Öffentlichkeit von der Bloomberg L.P. (Bloomberg®) zugänglich gemacht wurden. Die Emittentin und die Garantiegeberin übernehmen die Verantwortung für die richtige Wiedergabe dieser Auszüge bzw. Zusammenfassungen, und es wurden – soweit dies der Emittentin und der Garantiegeberin bekannt ist und sie dieses anhand dieser öffentlich zugänglichen Angaben feststellen können – keine Tatsachen ausgelassen, ohne deren Erwähnung sich die wiedergegebenen Angaben als unrichtig oder irreführend erweisen würden. Bloomberg® gibt weder ausdrücklich noch stillschweigend Zusicherungen, Gewährleistungen oder Verpflichtungserklärungen in Bezug auf die richtige Wiedergabe dieser Angaben ab und übernimmt auch keine Verantwortung für die Wiedergabe dieser Angaben oder für die Vorteile einer Anlage in die Wertpapiere. Die Wertpapiere und deren Begebung werden von Bloomberg® weder arrangiert noch gesponsert, unterstützt, verkauft oder beworben.

9 OPERATIONAL INFORMATION

OPERATIVE INFORMATIONEN

ISIN Code: DE000KE3CZ00

WKN: KE3CZ0

Delivery: Delivery versus payment

Lieferung: Lieferung gegen Zahlung

Intended to be held in a manner which would allow Eurosystem eligibility:

Yes. Note that the designation "yes" simply means that the Securities are intended upon issue to be deposited with one of the International Central Securities Depositories ("**ICSDs**") as common safekeeper and does not necessarily mean that the Securities will be recognised as eligible collateral for Eurosystem monetary policy and intra day credit operations by the Eurosystem either upon issue or at any or all times during their life. Such recognition will depend upon the European Central Bank ("**ECB**") being satisfied that Eurosystem eligibility criteria have been met.

Sollen auf eine Weise gehalten werden, dass die Zulassungskriterien des Eurosystems erfüllt sind:

Ja. Es wird darauf hingewiesen, dass die Angabe "ja" lediglich bedeutet, dass beabsichtigt ist, dass die Wertpapiere nach ihrer Begebung bei einem der internationalen Zentralverwahrer ("**ICSDs**") als gemeinsamen Verwahrer verwahrt werden; es bedeutet nicht notwendigerweise, dass die Wertpapiere bei ihrer Begebung, zu irgendeinem Zeitpunkt während ihrer Laufzeit oder während ihrer gesamten Laufzeit als zulässige Sicherheiten für die Zwecke der Geldpolitik oder für Intertageskredite des Eurosystems anerkannt werden. Eine solche Anerkennung ist abhängig davon, ob die Zulassungskriterien des Eurosystems nach Auffassung der Europäischen Zentralbank ("**EZB**") erfüllt sind.

Reasons for the issue:

See "Use of Proceeds" in the Base Prospectus

Gründe für die Emission:

Siehe "*Erlösverwendung*" im Basisprospekt

10 DISTRIBUTION

VERTRIEB

- (a) **Method of distribution:** Non-syndicated
- (a) Art des Vertriebs: Nicht syndiziert
- (b) **If non-syndicated, name and address of Dealer:** Citigroup Global Markets Europe AG, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Germany
- (b) Liegt keine Syndizierung vor: Name und Anschrift des Vertriebspartners: Citigroup Global Markets Europe AG, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Deutschland
- (c) **Total commission and concession:** Up to 1.50 per cent. of the Aggregate Principal Amount
- (c) Gesamtprovision und -vergütung: Bis zu 1,50 % des Gesamtnennbetrags
- (d) **Non-exempt Offer:**
An offer (the "**Offer**") of the Securities may be made by the Dealer (the "**Initial Authorised Offeror**") other than pursuant to Article 1(4) and/or 3(2) of the Prospectus Regulation during the period from (and including) 29 September 2021 to (and including) 25 October 2021 (15:45 pm, Frankfurt time) (the "**Offer Period**") in Germany and Austria.
Offers (if any) in any member state other than the Public Offer Jurisdiction(s) will only be made pursuant to an exemption from the obligation under the Prospectus Regulation to publish a prospectus.
"**Public Offer Jurisdictions**" means Germany and Austria.
See further Paragraph 11 below.
- (d) Nichtbefreites Angebot: Ein Angebot (das "**Angebot**") der Wertpapiere kann durch den Vertriebspartner (den "**Ersten Zugelassenen Anbieter**") auf eine andere Weise als gemäß Artikel 1 Absatz 4 und/oder Artikel 3 Absatz 2 der Prospektverordnung während des Zeitraums vom 29. September 2021 (einschließlich) bis zu dem 25. Oktober 2021 (15:45 Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main) (einschließlich) (der "**Angebotszeitraum**") in Deutschland und Österreich erfolgen.
Etwaige Angebote in einem anderen Mitgliedstaat als der Rechtsordnung/den Rechtsordnungen des Öffentlichen Angebots erfolgen – gegebenenfalls – ausschließlich im Rahmen einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß der Prospektverordnung.
"**Rechtsordnungen des Öffentlichen Angebots**" bezeichnet Deutschland und Österreich.
Siehe Abschnitt 11 unten.
- (e) **Consent:** The Issuer consents to the use of the Base Prospectus by all financial intermediaries (general consent). The general consent to the subsequent resale and final placement of the securities by the financial

intermediaries is given with respect to Germany and Austria.

The subsequent resale and final placement of the securities by financial intermediaries may take place during the period from 29 September 2021 until 25 October 2021.

- | | |
|--|--|
| (e) Zustimmung: | Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts durch alle Finanzintermediäre zu (generelle Zustimmung). Die generelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre wird in Bezug auf Deutschland und Österreich erteilt. |
| | Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während des Zeitraums vom 29. September 2021 bis 25. Oktober 2021 erfolgen. |
| (f) Prohibition of Sales to EEA Retail Investors: | Not applicable |
| (f) Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum: | Nicht anwendbar |
| (g) Prohibition of Sales to UK Retail Investors: | Applicable |
| (g) Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Vereinigten Königreich: | Anwendbar |

11 TERMS AND CONDITIONS OF THE OFFER

ANGEBOTSBEDINGUNGEN

- | | |
|--|---|
| (a) Offer Price: | 100 per cent. per Specified Denomination |
| (a) Angebotspreis: | 100 % pro Festgelegtem Nennbetrag |
| (b) Conditions to which the Offer is subject: | <p>If the Issuer receives subscriptions for Notes with an Aggregate Principal Amount of EUR 5,000,000, the Issuer may end the Offer Period before 25 October 2021 (15:45 pm, Frankfurt time).</p> <p>In the event that the Offer Period is shortened as described above, the Issuer shall publish a notice in such manner as the Issuer shall determine.</p> <p>The Issuer reserves the right, in its absolute discretion, to cancel the Offer and the issue of the Notes in Austria and/or Germany at any time prior to the Issue Date. The Issuer shall publish a notice in such manner as the Issuer shall determine.</p> |

- (b) Bedingungen, denen das Angebot unterliegt:
- Erhält die Emittentin Zeichnungen von Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 5.000.000, kann die Emittentin den Angebotszeitraum vor dem 25. Oktober 2021 (15:45 Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main) beenden.
- Für den Fall, dass der Angebotszeitraum wie oben beschrieben verkürzt wird, veröffentlicht die Emittentin eine Mitteilung in der von der Emittentin festgelegten Art und Weise.
- Die Emittentin behält sich das Recht vor, das Angebot und die Ausgabe der Schuldverschreibungen in Österreich und/oder Deutschland nach eigenem Ermessen jederzeit vor dem Ausgabetag einzustellen. Die Emittentin wird eine Mitteilung in der von der Emittentin festgelegten Art und Weise veröffentlichen.
- (c) **The time period, including any possible amendments, during which the offer will be open and description of the application process:**
- 29 September 2021 – 25 October 2021 (15:45 pm, Frankfurt time)
- (c) Der Zeitraum, in dem das Angebot gültig ist, einschließlich etwaiger Änderungen sowie Beschreibung des Zeichnungsverfahrens:
29. September 2021 – 25. Oktober 2021 (15:45 Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main)
- (d) **Description of possibility to reduce subscriptions and manner for refunding excess amount paid by applicants:**
- The Issuer may decline applications and/or accept subscriptions which would exceed the Aggregate Principal Amount of EUR 5,000,000, as further described below. It may be necessary to scale back applications under the Offer.
- In the event that subscriptions for Notes under the Offer are reduced due to over-subscription, the Issuer will allot Notes to applicants on a pro rata basis, rounded up or down to the nearest integral multiple of EUR 1,000 (Specified Denomination), as determined by the Issuer, and subject to a minimum allotment per applicant of the Calculation Amount.
- The Issuer also reserves the right, in its absolute discretion, to decline in whole or in part an application for Notes under the Offer in accordance with all applicable laws and regulations and/or in order to comply with any applicable laws and regulations. Accordingly, an applicant for Notes may, in such circumstances, not be issued the number of (or any) Notes for which it has applied.
- The Issuer also reserves the right to accept any subscriptions for Notes which would exceed the "up to" aggregate principal amount of the Notes of EUR 5,000,000 and the Issuer may increase the "up to" aggregate principal amount of the Notes.
- The Issuer shall either publish new final terms in respect of any fungible increase in aggregate**

principal amount or shall publish a supplement in respect thereof on the website <https://de.citifirst.com>.

- (d) Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und des Verfahrens für die Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Antragsteller:
- Die Emittentin kann Anträge ablehnen und/oder Zeichnungen annehmen, die den Gesamtnennbetrag von EUR 5.000.000 übersteigen würden, wie im Folgenden näher beschrieben. Es kann notwendig werden, Anträge im Rahmen des Angebots zu reduzieren.
- Für den Fall, dass die Zeichnungen für Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots aufgrund von Überzeichnung reduziert werden, wird die Emittentin den Zeichnern anteilig Schuldverschreibungen zuteilen, auf- oder abgerundet auf das nächstgelegene ganzzahlige Vielfache von EUR 1.000 (Festgelegter Nennbetrag), wie von der Emittentin festgelegt, und vorbehaltlich einer Mindestzuteilung pro Zeichner in Höhe des Berechnungsbetrags.
- Die Emittentin behält sich ferner das Recht vor, nach eigenem Ermessen den Zeichnungsantrag von Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften und/oder zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften ganz oder teilweise abzulehnen. Dementsprechend können an einen Zeichner der Schuldverschreibungen unter diesen Umständen nicht die Anzahl der Schuldverschreibungen, für die er einen Zeichnungsantrag gestellt hat (oder gar keine Schuldverschreibungen), ausgegeben werden.
- Weiterhin behält sich die Emittentin das Recht vor, Zeichnungsanträge für Schuldverschreibungen anzunehmen, die den "bis zu" Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen von EUR 5.000.000 übersteigen würden, und die Emittentin kann den "bis zu" Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen erhöhen.
- Die Emittentin wird entweder neue Endgültige Bedingungen einer fungiblen Erhöhung des Gesamtnennbetrags oder einen Nachtrag dazu auf der Website <https://de.citifirst.com> veröffentlichen.
- (e) **Details of the minimum and/or maximum amount of application:** The minimum amount of any subscription is EUR 1,000 (Specified Denomination)
- (e) Angaben zur Mindest- und/oder maximalen Zeichnungshöhe: Die Mindestzeichnungshöhe beträgt EUR 1.000 (Festgelegter Nennbetrag)
- (f) **Details of the method and time limits for paying up and delivering the Securities:** Notes will be available on a delivery versus payment basis. The Issuer estimates that the Notes will be delivered to the purchaser's respective book-entry securities accounts on or around the Issue Date.

- | | |
|---|---|
| (f) Angaben zu den Modalitäten und Fristen für die Bezahlung und Lieferung der Wertpapiere: | Schuldverschreibungen werden auf Basis von Lieferung gegen Zahlung zur Verfügung gestellt. Die Emittentin schätzt, dass die Schuldverschreibungen am oder um den Ausgabetag herum in das entsprechende Bucheffekten-Wertpapierkonto des Käufers geliefert werden. |
| (g) Manner in and date on which results of the offer are to be made public: | By means of a notice published by the Issuer on the website https://de.citifirst.com . |
| (g) Art und Weise und Termin für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse: | Durch eine von der Emittentin auf der Website https://de.citifirst.com veröffentlichte Mitteilung. |
| (h) Whether tranche(s) have been reserved for certain countries: | Offers may be made by the Initial Authorised Offeror to any person in Austria and Germany |
| (h) Angabe, ob eine oder mehrere Tranchen bestimmten Ländern vorbehalten sind: | Angebote können durch den Ersten Zugelassenen Anbieter an jede Person in Österreich und Deutschland abgegeben werden |
| (i) Process for notification to applicants of the amount allotted and the indication whether dealing may begin before notification is made: | Applicants in Austria and Germany will be notified directly by the Initial Authorised Offeror or any other Intermediary of the success of their application |
| (i) Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann: | Zeichner in Österreich und Deutschland werden direkt vom Ersten Zugelassenen Anbieter oder einem anderen Intermediär über den Erfolg ihres Zeichnungsantrags informiert |
| (j) Amount of any expenses and taxes specifically charged to the subscriber or purchaser: | Apart from the Offer Price, the Issuer is not aware of any expenses and taxes specifically charged to the subscriber or purchaser in Germany or Austria. For details of withholding taxes applicable to subscribers in Germany or Austria, see the section F.4 entitled " <i>Taxation</i> " in the Base Prospectus. |
| (j) Betrag etwaiger, dem Zeichner oder Käufer speziell in Rechnung gestellter Kosten und Steuern: | Abgesehen vom Angebotspreis sind der Emittentin keine Kosten oder Steuern bekannt, welche dem Zeichner oder Erwerber in Deutschland oder Österreich speziell in Rechnung gestellt werden. Einzelheiten in Bezug auf Quellensteuern, die auf Zeichner in Deutschland oder Österreich erhoben werden, finden sich in Abschnitt F.4 " <i>Besteuerung</i> " des Basisprospekts. |
| (k) Name(s), address(es), legal entity identifier, domicile, legal form and law and country of incorporation to the extent known to the Issuer, of the placers in the various countries where the offer takes place. | None |

- | | | |
|-----|---|-------|
| (k) | Name/n, Anschrift/en, Legal Entity Identifier, Sitz, Rechtsform und anwendbares Recht und Land der Gründung der Platziierer in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot erfolgt, soweit diese der Emittentin bekannt sind. | Keine |
|-----|---|-------|

This annex does not form part of the Final Terms for the purposes of the Prospectus Regulation and has been attached for information purposes only. The following shows the consolidated terms and conditions as they apply to the relevant product.

Dieser Anhang ist für die Zwecke der Prospektverordnung nicht Bestandteil der Endgültigen Bedingungen und wurde lediglich zu Informationszwecken beigefügt. Nachfolgend sind die auf das jeweilige Produkt anwendbaren, konsolidierten Bedingungen abgebildet.

BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

EINLEITUNG ZU DEN ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN

Die Wertpapiere werden in Serien begeben, wobei jede Serie eine oder mehrere Tranchen von Wertpapieren umfassen kann. Jede Tranche unterliegt den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.

Die "**Endgültigen Bedingungen**" umfassen die emissionsspezifischen und endgültigen Informationen in Bezug auf die entsprechende Tranche von Wertpapieren sowie die Bedingungen.

Die "**Bedingungen**" der Wertpapiere umfassen (i) diese Einleitung zu den Allgemeinen Bedingungen, (ii) die Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere und (iii) den Bewertungs- und Abwicklungsanhang sowie den jeweiligen Basiswertanhang des maßgeblichen Basiswerts/der maßgeblichen Basiswerte.

Die nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts "Bedingungen der Wertpapiere" sind im Zusammenhang mit den jeweils in den Endgültigen Bedingungen getroffenen anwendbaren Auswahlen zu lesen.

Diese Auswahlen stellen klar, ob die jeweiligen in dem Basiswertanhang und Bewertungs- und Abwicklungsanhang enthaltenen Arbeitsanweisungen Anwendung finden.

AUS DIESEM GRUND MÜSSEN ANLEGER DIE JEWEILIGEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ZUSAMMEN MIT DEM BASISPROSPEKT IM ALLGEMEINEN UND DEM BEWERTUNGS- UND ABWICKLUNGSANHANG UND JEDEM IN DIESEM ABSCHNITT "BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE" ENTHALTENEN ANWENDBAREM BASISWERTANHANG IM SPEZIELLEN LESEN, UM DIE BEDINGUNGEN DES ANGEBOTS EINER TRANCHE VON WERTPAPIEREN ZU VERSTEHEN.

Zur Klarstellung: Begriffe und/oder Klauselbestimmungen, die in eckigen Klammern in diesem Abschnitt "Bedingungen der Wertpapiere" angegeben wurden und eine Arbeitsanweisung für diese nicht vorliegt, finden Anwendung soweit sie in einer Bestimmung enthalten sind, die aufgrund einer oben erwähnten Auswahl in den Endgültigen Bedingungen anwendbar ist.

Die in nachfolgendem Abschnitt enthaltenen Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere (die "**Allgemeinen Bedingungen**" und jede eine "**Bedingung**") enthalten keine Platzhalter und werden deshalb nicht vervollständigt.

In Bezug auf jede Tranche ist entweder die Citigroup Global Markets Holdings Inc. ("**CGMHI**") oder die Citigroup Global Markets Funding Luxembourg S.C.A. ("**CGMFL**") ihre Emittentin (die "**Emittentin**"), wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben.

Jede von der CGMHI ausgegebene Tranche von Wertpapieren unterliegt einer von der Citigroup Inc. (die "**CGMHI-Garantiegeberin**") ausgefertigten Garantieurkunde vom 21. Dezember 2015 in ihrer jeweils geänderten und/oder ergänzten und/oder ersetzten Fassung (die "**CGMHI-Garantieurkunde**").

Jede von der CGMFL ausgegebene Tranche von Wertpapieren unterliegt (i) einer Garantieurkunde vom 25. Januar 2019 (die "**CGMFL-Garantieurkunde**") sowie (ii) einer von der Citigroup Global Markets Limited (die "**CGMFL- Garantiegeberin**") ausgefertigten Garantie in Bezug auf jegliche Verbindlichkeiten von CGMFL vom 11. Mai 2017 (die "**Umfassende Zahlungsgarantie**"), jeweils in ihrer jeweils geänderten und/oder ergänzten und/oder ersetzten Fassung (zusammen die "**CGMFL-Garantieurkunden**").

Von der CGMHI ausgegebene Wertpapiere werden nicht von der CGMFL-Garantiegeberin garantiert und sind nicht Gegenstand der CGMFL-Garantieurkunden; Bezugnahmen auf die CGMFL-Garantiegeberin und

die CGMFL-Garantiekunden bleiben in Bezug auf die von der CGMHI ausgegebenen Wertpapiere unbeachtet, und die Bedingungen sind entsprechend auszulegen.

Von der CGMFL ausgegebene Wertpapiere werden nicht von der CGMHI-Garantiegeberin garantiert und sind nicht Gegenstand der CGMHI-Garantiekunde; Bezugnahmen auf die CGMHI-Garantiegeberin und die CGMHI-Garantiekunde bleiben in Bezug auf die von der CGMFL ausgegebenen Wertpapiere unbeachtet, und die Bedingungen sind entsprechend auszulegen.

Entsprechend seiner Verwendung in diesen Bedingungen bezeichnet der Begriff "**Tranche**" Wertpapiere, die in jeder Hinsicht (einschließlich hinsichtlich der Börsennotierung und gegebenenfalls der Zulassung zum Handel) identisch sind, und der Begriff "**Serie**" eine Tranche von Wertpapieren zusammen mit einer oder mehreren Tranchen von Wertpapieren, die (a) zusammengefasst werden und eine einheitliche Serie bilden sollen und (b) mit Ausnahme ihres jeweiligen Ausgabetermins, Zinsfälligkeitstermins und/oder Ausgabepreises in jeder Hinsicht (einschließlich hinsichtlich der Börsennotierung und Zulassung zum Handel) identisch sind.

Alle großgeschriebenen Begriffe, die nicht in den Bedingungen definiert sind, haben die ihnen in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

1 Form, Eigentum und Übertragung, Nennbetrag

(a) Form der Wertpapiere

Die Wertpapiere (die "**Wertpapiere**") entweder der CGMHI oder der CGMFL als Emittentin werden in der Festgelegten Währung zu einem bestimmten Gesamtnennbetrag begeben. Die Wertpapiere sind durch auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige Schuldverschreibungen mit Festgelegtem Nennbetrag verbrieft.

Die Wertpapiere sind Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") oder Zertifikate (die "**Zertifikate**").

(b) Sammelurkunde

(i) Buchmäßige Eintragung

Die Dauerglobalurkunde wird grundsätzlich bei Clearstream Banking AG hinterlegt. Die Emittentin räumt Clearstream Banking AG ein dauerhaftes, unwiderrufliches und absolutes Besitzrecht an der Dauerglobalurkunde ein.

Die Sammelurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften eines oder mehrerer ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin. Sofern die Sammelurkunde nicht bei der Clearstream Banking AG hinterlegt wird, ist zudem die Kontrollunterschrift einer von der Zahlstelle beauftragten Person für die Gültigkeit der Sammelurkunde erforderlich.

(ii) Eigentum und Übertragung

Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben und das Recht der Wertpapierinhaber, die Ausstellung und Lieferung von Einzelurkunden zu verlangen, wird dauerhaft und unwiderruflich ausgeschlossen.

Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile oder -rechte an der Dauersammelurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen des Maßgeblichen Clearing-Systems übertragen werden können. Wertpapierinhaber haben unter keinen Umständen einen Anspruch auf physische Herausgabe der Dauersammelurkunde oder einer Einzelurkunde.

Der Begriff "**Wertpapierinhaber**" bezieht sich auf den Inhaber eines Miteigentumsanteils bzw. -rechts an der Sammelurkunde.

"**Maßgebliches Clearing-System**" bezeichnet Euroclear Bank S.A./N.V, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel ("**Euroclear**"), Clearstream Banking, *société anonyme*, 42 Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg ("**Clearstream**"), Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland ("**CBF**") und/oder gegebenenfalls ein anderes maßgebliches Clearing-System, durch welches Anteile an den Wertpapieren gehalten werden und über dessen Konto die Wertpapiere geclart werden sollen, wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben.

(c) Nennbetrag und Anzahl von Wertpapieren

In den auf die Wertpapiere, die Schuldverschreibungen sind, anwendbaren Endgültigen Bedingungen sind der Nennbetrag (der "**Festgelegte Nennbetrag**"), zu dem die Wertpapiere begeben werden, der Gesamtnennbetrag (der "**Gesamtnennbetrag**"), die Währung (die "**Festgelegte Währung**") und der Berechnungsbetrag (der "**Berechnungsbetrag**" oder "**BB**") festgelegt.

In den auf die Wertpapiere, die Zertifikate sind, anwendbaren Endgültigen Bedingungen sind die Festgelegte Währung der betreffenden Wertpapiere, die Anzahl der begebenen Wertpapiere und der Berechnungsbetrag festgelegt.

2 Status

Wie vorstehend dargelegt, bleiben sämtliche Bezugnahmen auf die CGMHI-Garantiegeberin und die CGMHI-Garantiekunde in den Bedingungen, so unter anderem auch in dieser Bedingung, in Bezug auf von der CGMFL ausgegebene Wertpapiere unbeachtet, und sämtliche Bezugnahmen auf die CGMFL-Garantiegeberin und die CGMFL-Garantiekunden in den Bedingungen, so unter anderem auch in dieser Bedingung, bleiben in Bezug auf von der CGMHI ausgegebene Wertpapiere unbeachtet.

(a) Status der Wertpapiere

Die Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die jederzeit untereinander im gleichen Rang und in der gleichen Bewertung stehen und mindestens im gleichen Rang wie alle sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen ausstehenden Verbindlichkeiten der Emittentin stehen; hiervon ausgenommen sind Verpflichtungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, die sowohl zwingender Natur als auch allgemein anwendbar sind, vorrangig zu behandeln sind.

(b) Status der CGMHI-Garantiekunde in Bezug auf die Wertpapiere: ausschließlich für von der CGMHI ausgegebene Wertpapiere relevant

Die Verpflichtungen der CGMHI-Garantiegeberin in Bezug auf die Wertpapiere gemäß der CGMHI-Garantiekunde begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Garantiegeberin, die im gleichen Rang wie alle sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen ausstehenden Verbindlichkeiten der CGMHI-Garantiegeberin stehen (und jederzeit mindestens im gleichen Rang wie diese stehen werden).

(c) Status der CGMFL-Garantiekunden in Bezug auf die von der CGMFL ausgegebenen Wertpapiere

Die Verpflichtungen der CGMFL-Garantiegeberin in Bezug auf die Wertpapiere gemäß den CGMFL-Garantiekunden begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der CGMFL-Garantiegeberin, die im gleichen Rang wie alle sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen ausstehenden Verbindlichkeiten der CGMFL-Garantiegeberin stehen (und jederzeit mindestens im gleichen Rang wie diese stehen werden).

(d) Rückkäufe

Die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin, die CGMFL-Garantiegeberin oder ihre jeweiligen Tochterunternehmen bzw. Verbundenen Unternehmen können jederzeit Wertpapiere am offenen Markt oder auf andere Weise zu einem beliebigen Preis zurückkaufen. Alle wie vorstehend beschrieben zurückgekauften Wertpapiere können im Bestand gehalten, weiterverkauft oder zur Entwertung eingereicht werden.

"**Verbundenes Unternehmen**" bezeichnet in Bezug auf ein Unternehmen (das "**Erste Unternehmen**") jedes Unternehmen, das unmittelbar oder mittelbar von dem Ersten Unternehmen kontrolliert wird, jedes Unternehmen, welches das Erste Unternehmen unmittelbar oder mittelbar kontrolliert bzw. jedes Unternehmen, das mit dem Ersten Unternehmen unmittelbar oder mittelbar einer gemeinsamen Kontrolle unterliegt. Für diese Zwecke bezeichnet "**Kontrolle**" das Halten der Stimmrechtsmehrheit an einem Unternehmen.

3 Zinsen

Die Bestimmungen zu etwaigen auf die Wertpapiere zu zahlenden Zinsen sind in dem Bewertungs- und Abwicklungsanhang und den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführt.

4 Rückzahlung und Rückkauf

Sämtliche Bezugnahmen auf die CGMHI-Garantiegeberin und die CGMHI-Garantieurkunde in den Bedingungen, so auch in dieser Bedingung, bleiben in Bezug auf von der CGMFL ausgegebene Wertpapiere unbeachtet, und sämtliche Bezugnahmen auf die CGMFL-Garantiegeberin und die CGMFL-Garantieurkunden in den Bedingungen, so auch in dieser Bedingung, bleiben in Bezug auf von der CGMHI ausgegebene Wertpapiere unbeachtet.

Die mit den Wertpapieren verbundenen Rechte gelten als am in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen Fälligkeitstag (der "**Fälligkeitstag**") automatisch ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf (Automatische Ausübung).

(a) *Finale Rückzahlung*

Sofern im Bewertungs- und Abwicklungsanhang nicht etwas anderes vorgesehen ist bzw. nicht bereits eine Rückzahlung oder ein Rückkauf und eine Entwertung gemäß den nachstehenden Bestimmungen erfolgt ist, wird jeder Nennbetrag der Wertpapiere, der dem Berechnungsbetrag entspricht, am Fälligkeitstag in Höhe des Rückzahlungsbetrags, der im Bewertungs- und Abwicklungsanhang festgelegt ist oder auf die im Bewertungs- und Abwicklungsanhang festgelegte Art und Weise ermittelt wird, zurückgezahlt.

(b) *Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (Issuer Call)*

Sofern in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben, können die Wertpapiere nach Wahl der Emittentin ("**Issuer Call**") vorzeitig zurückgezahlt werden, indem die Emittentin durch Mitteilung innerhalb der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen Frist bzw., falls keine entsprechende Frist angegeben ist, innerhalb von mindestens fünf und höchstens 60 Tagen an die Wertpapierinhaber gemäß Bedingung 10 (*Mitteilungen*) (wobei die Mitteilungen nicht widerrufen werden können und den für die Rückzahlung festgelegten Tag enthalten müssen), an einem Optionalen Rückzahlungstag alle oder einige der dann ausstehenden Wertpapiere zurückzahlt, und zwar in Bezug auf jeden Nennbetrag der Wertpapiere, der dem Berechnungsbetrag entspricht, zum Optionalen Rückzahlungsbetrag, welcher im Bewertungs- und Abwicklungsanhang festgelegt ist bzw. auf die im Bewertungs- und Abwicklungsanhang festgelegte Weise bestimmt wird bzw. in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, zusammen mit den bis zum betreffenden Optionalen Rückzahlungstag (ausschließlich) ggf. aufgelaufenen Zinsen. Der Nennbetrag einer solchen Rückzahlung darf nicht niedriger als der Mindestrückzahlungsbetrag und nicht höher als der Höchstrückzahlungsbetrag sein, wie jeweils ggf. in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt.

(c) *Rückzahlung aus steuerlichen Gründen und Rückzahlung wegen Rechtswidrigkeit*

(i) Die Wertpapiere können nach Wahl der Emittentin vollständig, jedoch nicht teilweise, jederzeit mit einer Mitteilungsfrist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen gemäß Bedingung 10 (*Mitteilungen*) zurückgezahlt werden (wobei die Mitteilung nicht widerrufen werden kann), und zwar in Bezug auf jeden Nennbetrag der Wertpapiere, der dem Berechnungsbetrag entspricht, zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zusammen mit aufgelaufenen Zinsen, falls dies in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen so angegeben ist, wenn die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin bzw. die CGMFL-Garantiegeberin zur Zahlung zusätzlicher Zinsen auf diese Wertpapiere verpflichtet ist oder verpflichtet sein wird, und zwar infolge von Änderungen oder Anpassungen der Gesetze (oder Vorschriften oder nachgelagerten Entscheidungen) von Luxemburg (soweit die CGMFL die Emittentin ist) oder der Vereinigten Staaten

(CGMHI) oder des Vereinigten Königreichs (soweit die CGMFL die Emittentin ist) oder der Gebietskörperschaften oder Steuerbehörden von oder in Luxemburg, den Vereinigten Staaten oder dem Vereinigten Königreich oder Änderungen bei der Anwendung oder offiziellen Auslegung dieser Gesetze, Vorschriften oder Entscheidungen, wenn eine entsprechende Änderung oder Anpassung an oder nach dem Tag, an dem sich eine Person (einschließlich Personen, die als Konsortialbanken, Broker oder Vertriebspartner fungieren) zum Kauf der ersten Tranche entsprechender Wertpapiere der Erstemission dieser ersten Tranche verpflichtet, wirksam wird und eine solche Verpflichtung von der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin bzw. der CGMFL-Garantiegeberin durch Ergreifen angemessener ihr zur Verfügung stehender Maßnahmen nicht umgangen werden kann, wobei eine entsprechende Rückzahlungsmittelung nicht früher als 90 Tage vor dem frühesten Termin erfolgen darf, an dem die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin bzw. die CGMFL-Garantiegeberin zur Zahlung dieser zusätzlichen Zinsen verpflichtet wäre, wenn zum entsprechenden Zeitpunkt eine Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere fällig wäre.

Vor der Veröffentlichung einer Rückzahlungsmittelung übermittelt die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin bzw. die CGMFL-Garantiegeberin der Emissionsstelle oder der Zahlstelle (i) eine von einem leitenden Angestellten der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin bzw. der CGMFL-Garantiegeberin unterzeichnete Bescheinigung, wonach die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin bzw. die CGMFL-Garantiegeberin berechtigt ist, diese Rückzahlung vorzunehmen, und in welcher faktisch dargelegt wird, dass die Voraussetzungen für die Ausübung eines entsprechenden Rückzahlungsrechts der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin bzw. der CGMFL-Garantiegeberin erfüllt sind, und (ii) ein Rechtsgutachten von in Luxemburg, den Vereinigten Staaten oder dem Vereinigten Königreich anerkannten Rechtsanwälten, wonach die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin bzw. die CGMFL-Garantiegeberin verpflichtet ist oder verpflichtet sein wird, diese zusätzlichen Zinsen infolge einer entsprechenden Änderung oder Anpassung zu zahlen.

(ii) Stellt die Emittentin fest, dass die Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der Wertpapiere, bzw. stellt die CGMHI-Garantiegeberin fest, dass die Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der CGMHI-Garantierurkunde oder stellt die CGMFL-Garantiegeberin fest, dass die Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der CGMFL-Garantieurkunden aus irgendeinem Grund ganz oder teilweise unrechtmäßig, rechtswidrig oder auf sonstige Weise unzulässig ist oder wird, kann die Emittentin die Wertpapiere vorzeitig durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß Bedingung 10 (*Mitteilungen*) zurückzahlen. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen in den Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies in keiner Weise die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Zahlt die Emittentin die Wertpapiere gemäß dieser Bestimmung vorzeitig zurück, so wird die Emittentin, sofern und soweit nach anwendbarem Recht zulässig, jedem Wertpapierinhaber in Bezug auf jeden Nennbetrag der von diesem Inhaber gehaltenen Wertpapiere, der dem Berechnungsbetrag entspricht, einen Betrag in Höhe des in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags zahlen. Die Zahlung erfolgt auf die den Wertpapierinhabern gemäß Bedingung 10 (*Mitteilungen*) mitgeteilte Art und Weise und mit einer entsprechenden Zahlung in Bezug auf diese Wertpapiere gelten alle Pflichten der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin bzw. der CGMFL-Garantiegeberin als erfüllt.

(d) *Rückkäufe*

Die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin oder die CGMFL-Garantiegeberin oder ihre jeweiligen Tochterunternehmen bzw. Verbundenen Unternehmen können jederzeit Wertpapiere am offenen Markt oder auf andere Weise zu einem beliebigen Preis zurückkaufen. Alle entsprechend zurückgekauften Wertpapiere können im Bestand gehalten, weiterverkauft oder zur Entwertung eingereicht werden.

(e) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag*

(i) Für die Zwecke der Bedingung 4 und Bedingung 7 (*Kündigungsereignisse*) und des Bewertungs- und Abwicklungsanhangs und vorbehaltlich der Bestimmungen der für den jeweiligen Basiswert bzw. die jeweiligen Basiswerte geltenden Basiswert-Anhänge wird der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jeden Nennbetrag der Wertpapiere, der dem Berechnungsbetrag entspricht, als einer der folgenden in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegebenen Beträge berechnet und ist jeweils gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu zahlen:

(A) Fairer Marktwert, der an dem in den Bedingungen angegebenen oder gemäß den Bedingungen mitgeteilten Tag bzw., wenn kein solcher Tag entsprechend festgelegt wurde, an einem von der Emittentin gewählten Tag gezahlt wird;

(B) Nennbetrag zuzüglich etwaiger bei Fälligkeit aufgelaufener Zinsen;

(C) Mindesteinlösebetrag zuzüglich Optionswert zuzüglich etwaiger bei Fälligkeit aufgelaufener Zinsen;

(D) Mindesteinlösebetrag zuzüglich Optionswert zuzüglich etwaiger bei Fälligkeit aufgelaufener Zinsen mit der Option zur Rückzahlung zum Fairen Marktwert bei vorzeitiger Rückzahlung oder

(E) ein anderer im Bewertungs- und Abwicklungsanhang und/oder in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebener Betrag, der an dem in den Bedingungen angegebenen oder gemäß den Bedingungen mitgeteilten Tag bzw., wenn kein solcher Tag entsprechend festgelegt wurde, an einem von der Emittentin gewählten Tag gezahlt wird.

(ii) Unterliegen die Wertpapiere einer vorzeitigen Rückzahlung und entspricht der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag dem Mindesteinlösebetrag zuzüglich Optionswert zuzüglich etwaiger bei Fälligkeit aufgelaufener Zinsen mit der Option zur Rückzahlung zum vorstehenden Fairen Marktwert bei vorzeitiger Rückzahlung gilt Folgendes:

(A) Nach Eintritt des jeweiligen vorzeitigen Rückzahlungsereignisses teilt die Emittentin den Wertpapierinhabern gemäß Bedingung 10 (*Mitteilungen*) so bald wie nach billigem Ermessen nach dem Eintritt möglich mit (wobei eine entsprechende Mitteilung der Emittentin an die Wertpapierinhaber als "**Mitteilung der Emittentin über die Vorzeitige Rückzahlung**" bezeichnet wird), dass die Wertpapiere am Fälligkeitstag zu einem Betrag in Höhe ihres Mindesteinlösebetrags zuzüglich Optionswert zuzüglich etwaiger Aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, es sei denn, der jeweilige Wertpapierinhaber entscheidet sich wirksam, die Option zur Rückzahlung zum Fairen Marktwert bei vorzeitiger Rückzahlung auszuüben. Die Mitteilung der Emittentin über die Vorzeitige Rückzahlung kann, aber muss nicht, den Fairen Marktwert der Wertpapiere an einem von der Berechnungsstelle am oder vor dem Tag der Übermittlung dieser Mitteilung gewählten Tag enthalten und muss den Stichtag, bis zu dem die Option zur Rückzahlung zum Fairen Marktwert bei vorzeitiger Rückzahlung ausgeübt werden kann, den von der Berechnungsstelle in Bezug auf dieses Wahlrecht gewählten Tag der Feststellung des Fairen Marktwerts (der zeitlich nach dem Tag dieser Mitteilung liegen kann) sowie den vorzeitigen Rückzahlungstag enthalten.

(B) Um sich wirksam dafür zu entscheiden, seine unter vorstehendem Buchstaben (A) aufgeführte Option zur Rückzahlung eines Teils oder der Gesamtheit seiner Wertpapiere zum Fairen Marktwert bei vorzeitiger Rückzahlung auszuüben, muss ein Wertpapierinhaber, wenn das jeweilige Wertpapier durch eine Sammelurkunde verbrieft ist und das Clearing über Euroclear oder Clearstream, Luxemburg, erfolgt, die Registerstelle spätestens an dem in der Mitteilung der Emittentin über die Vorzeitige Rückzahlung genannten Stichtag gemäß den Standardverfahren von Euroclear bzw. Clearstream, Luxemburg, in einer von Euroclear bzw. Clearstream, Luxemburg, jeweils akzeptierten Form über die Ausübung in Kenntnis setzen.

(C) Ungeachtet sonstiger Bestimmungen in den Bedingungen gilt in Bezug auf jeden Nennbetrag von Wertpapieren, der dem Berechnungsbetrag entspricht und für den:

(1) die Entscheidung, die Option des Wertpapierinhabers zur Rückzahlung dieser Wertpapiere zum Fairen Marktwert bei vorzeitiger Rückzahlung auszuüben, wirksam getroffen wurde, dass der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag der Höhe nach dem Fairen Marktwert der Wertpapiere an dem in der Mitteilung der Emittentin über die Vorzeitige Rückzahlung angegebenen Tag entspricht, wobei dieser Betrag an dem in der Mitteilung der Emittentin über die Vorzeitige Rückzahlung angegebenen vorzeitigen Rückzahlungstag gezahlt wird, und

(2) keine Entscheidung, die Option des Wertpapierinhabers zur Rückzahlung dieser Wertpapiere zum Fairen Marktwert bei vorzeitiger Rückzahlung auszuüben, wirksam getroffen wurde, dass der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag dem Mindesteinlösebetrag zuzüglich Optionswert zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen entspricht, wobei dieser Betrag am Fälligkeitstag gezahlt wird.

In beiden Fällen sind nach dem Tag, an dem die Mitteilung der Emittentin über die Vorzeitige Rückzahlung erfolgt, keine weiteren Nenn- oder Zinsbeträge zu zahlen.

(i) Bei Wertpapieren, die der vorzeitigen Rückzahlung unterliegen und für die der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag als "Nennbetrag zuzüglich etwaiger bei Fälligkeit aufgelaufener Zinsen" oder "Mindesteinlösebetrag zuzüglich Optionswert zuzüglich etwaiger bei Fälligkeit aufgelaufener Zinsen" angegeben ist, wird dieser Vorzeitige Rückzahlungsbetrag ungeachtet sonstiger Bestimmungen in den Bedingungen am Fälligkeitstag gezahlt und nach dem Tag der Mitteilung über die vorzeitige Rückzahlung werden keine weiteren Nenn- oder Zinsbeträge gezahlt.

(ii) Wie vorstehend in Bezug auf einen Nennbetrag der Wertpapiere, der dem Berechnungsbetrag entspricht, verwendet, bezeichnet:

"Aufgelaufene Zinsen" in Bezug auf diesen Berechnungsbetrag einen Betrag in der Festgelegten Währung, der der Summe der Zinsbeträge entspricht, die in Bezug auf jeden Tag in dem Zeitraum ab (ausschließlich) dem Tag, an dem der Optionswert festgelegt wird, bis (ausschließlich) zum Fälligkeitstag berechnet werden, wobei jeder Zinsbetrag als das Produkt aus dem Optionswert, einem Tagesgeldzinssatz oder einem für die Festgelegte Währung und den entsprechenden Tag erreichbaren Marktzinssatz und einem in Bezug auf die Festgelegte Währung für die Berechnung von Tagesgeldzinssätzen üblichen Zinstagequotient festgelegt wird, wie jeweils von der Berechnungsstelle auf wirtschaftlich angemessene Weise und nach Treu und Glauben festgelegt.

"Vorzeitiger Rückzahlungstag" in Bezug auf jedes Wertpapier und den in Bezug auf ein solches Wertpapier zu zahlenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag einen Tag, den die Emittentin dem jeweiligen Wertpapierinhaber gemäß Bedingung 10 (*Mitteilungen*) als Tag für die Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags mitteilt.

5 Berechnungen und Veröffentlichung

(a) Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung von Beträgen in Bezug auf die Abwicklung

Zur Feststellung der in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlenden Beträge bzw. zu liefernden Mengen wird die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle und/oder eine entsprechende andere Person die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen beschriebenen Methoden anwenden. Bei einer solchen Feststellung im Zusammenhang mit auf diese Weise zu zahlenden Beträgen bzw. auf diese Weise zu liefernden Mengen kann die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle und/oder die entsprechende andere Person nach billigem Ermessen (§§ 315, 317 BGB) relevante Informationen prüfen, die eine oder mehrere der folgenden Informationsarten umfassen dürfen, jedoch nicht müssen, insbesondere:

- (i) (verbindliche oder indikative) Quotierungen eines oder mehrerer Dritter bzw. einer oder mehrerer Informationsquellen,
- (ii) Informationen, die aus relevanten, von einem oder mehreren Dritten bzw. einer oder mehreren Informationsquellen bereitgestellten Marktdaten der maßgeblichen Märkte bestehen, insbesondere maßgebliche Zinssätze, Kurse, Renditen, Ertragskurven, Volatilitäten, Korrelationen betreffend Spreads oder sonstige relevante Marktdaten des maßgeblichen Marktes oder
- (iii) Informationen aus internen Quellen (einschließlich Verbundener Unternehmen der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle und/oder entsprechender anderer Personen), wie vorstehend unter (i) bzw. (ii) beschrieben, oder sonstige Informationen, die von der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle und/oder entsprechenden anderen Personen im regelmäßigen Geschäftsbetrieb oder im Zusammenhang mit ähnlichen Transaktionen verwendet werden.

Die entsprechende beauftragte Stelle veranlasst, dass der maßgebliche Zahlungsbetrag der Emittentin, allen Zahlstellen, den Wertpapierinhabern, jeder anderen in Bezug auf die Wertpapiere Beauftragten Stelle, die nach Erhalt dieser Informationen eine Zahlung leisten oder eine weitere Berechnung oder Feststellung vornehmen soll, und, sofern die Wertpapiere börsennotiert sind und die Regeln der jeweiligen Börse dies verlangen oder eine andere zuständige Behörde dies verlangt, dieser Börse oder zuständigen Behörde unverzüglich nach dessen Feststellung mitgeteilt wird.

(b) Berechnungen in Bezug auf Wertpapiere

Jede Berechnung eines für ein Wertpapier bar zu zahlenden Betrages erfolgt auf der Grundlage des Gesamtnominalbetrags oder der Anzahl sämtlicher an dem betreffenden Tag ausstehender Wertpapiere, die nach Maßgabe der Maßgeblichen Vorschriften vertrieben werden;

"Maßgebliche Vorschriften" bezeichnet die Euroclear-Vorschriften, die Clearstream-Vorschriften bzw. die Bedingungen und jegliche Verfahren zur Nutzung eines entsprechenden anderen Clearing-Systems in der jeweils aktualisierten Form, wie sie gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen in Bezug auf eine bestimmte Ausgabe von Wertpapieren angegeben sind.

"Euroclear-Vorschriften" bezeichnet die Bedingungen zur Nutzung von Euroclear und die Betriebsverfahren von Euroclear in ihrer jeweils gültigen Fassung.

"Clearstream-Vorschriften" bezeichnet die Verwaltungsbestimmungen (*Management Regulations*) von Clearstream und die Anweisungen an die Teilnehmer von Clearstream (*Instructions to Participants of Clearstream*) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(c) Auf- und Abrundungen

Für die Zwecke von gemäß den anwendbaren Endgültigen Bedingungen (sofern nichts anderes angegeben ist) erforderlichen Berechnungen werden (x) alle sich aus diesen Berechnungen ergebenden Prozentsätze gegebenenfalls auf das nächste Einhunderttausendstel eines Prozentpunktes gerundet (wobei Hälften aufgerundet werden), (y) sämtliche Zahlen auf sieben signifikante Stellen gerundet (wobei Hälften aufgerundet werden) und (z) sämtliche zur Zahlung fälligen Währungsbeträge auf die nächste Einheit der betreffenden Währung gerundet (wobei Hälften aufgerundet werden); hiervon ausgenommen ist der Yen, bei dem auf den nächsten Yen abgerundet wird. Für diese Zwecke bezeichnet "Einheit" den kleinsten Betrag der betreffenden Währung, der in dem Land der betreffenden Währung als gesetzliches Zahlungsmittel zur Verfügung steht.

6 Zahlungen

Sämtliche Bezugnahmen auf die CGMHI-Garantiegeberin und die CGMHI-Garantieurkunde in den Bedingungen, so auch in dieser Bedingung, bleiben in Bezug auf von der CGMFL ausgegebene Wertpapiere unbeachtet, und sämtliche Bezugnahmen auf die CGMFL-Garantiegeberin und die CGMFL-Garantieurkunden in den Bedingungen, so unter anderem auch in dieser Bedingung, bleiben in Bezug auf von der CGMHI ausgegebene Wertpapiere unbeachtet.

(a) Zahlungen auf die Wertpapiere

Alle Zahlungen unterliegen stets den jeweils geltenden steuerlichen oder sonstigen Rechtsvorschriften, Verordnungen und Richtlinien. Es werden den Wertpapierinhabern keine Provisionen oder Auslagen für diese Zahlungen in Rechnung gestellt.

Nur der Inhaber einer Sammelurkunde hat in Bezug auf die durch diese Sammelurkunde verbrieften Wertpapiere das Recht auf Erhalt von Zahlungen und die Zahlungspflicht der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin bzw. der CGMFL-Garantiegeberin gilt jeweils in Höhe der an den Inhaber oder auf den Namen des Inhabers dieser Sammelurkunde geleisteten Zahlung als erfüllt. Jede Person, die in den Aufzeichnungen des Maßgeblichen Clearing-Systems als wirtschaftlicher Inhaber eines bestimmten Nennbetrags von durch diese Sammelurkunde verbrieften Wertpapieren geführt wird, hat in Bezug auf ihren Anteil an jeder von der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin bzw. der CGMFL-Garantiegeberin an den Inhaber oder auf den Namen des Inhabers dieser Sammelurkunde entsprechend geleisteten Zahlung lediglich einen Anspruch gegenüber dem Maßgeblichen Clearing-System.

(b) Beauftragung Beauftragter Stellen

Jede Zahlstelle bzw. die Berechnungsstelle, die jeweils anfänglich von der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin und der CGMFL-Garantiegeberin bestellt wurde, und ihre entsprechenden Geschäftsstellen sind in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen aufgeführt. Jede Zahlstelle oder die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als beauftragte Stelle der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin und der CGMFL-Garantiegeberin und geht keine Verpflichtungen und kein Vertretungs- oder Treuhandverhältnis für einen oder mit einem Wertpapierinhaber ein. Die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin und die CGMFL-Garantiegeberin behalten sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere beauftragte Stellen (von denen jede die Emittentin, ein Verbundenes Unternehmen der Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin, ein Verbundenes Unternehmen der CGMHI-Garantiegeberin, die CGMFL-Garantiegeberin oder ein Verbundenes Unternehmen der CGMFL-Garantiegeberin sein kann), zu bestellen, sofern die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin und die CGMFL-Garantiegeberin jederzeit über folgende Stellen verfügen:

- (i) eine Berechnungsstelle;
- (ii) eine Zahlstelle mit angegebener Geschäftsstelle in einer Rechtsordnung in Europa, die nicht die Rechtsordnung ist, in der die Emittentin ihren Sitz hat, und
- (iii) sonstige beauftragte Stellen, die gemäß den Regeln einer Wertpapierbörse, bei der die Wertpapiere gegebenenfalls notiert sind, gegebenenfalls erforderlich sind.

Eine entsprechende Änderung oder eine Änderung einer angegebenen Geschäftsstelle der Zahlstelle wird den Wertpapierinhabern gemäß Bedingung 10 (*Mitteilungen*) unmittelbar mitgeteilt.

(c) Bezugnahme auf Kapital und Zinsen

In den anwendbaren Endgültigen Bedingungen enthaltene Bezugnahmen auf (i) "**Kapital**" schließen etwaige in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlende Aufschläge sowie jeden Rückzahlungsbetrag, Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag und alle anderen Beträge mit ein, die ihrer Art nach gemäß den anwendbaren Endgültigen Bedingungen zu zahlendes Kapital darstellen, (ii) "**Zinsen**" schließen alle Zinsbeträge und alle anderen gemäß den anwendbaren Endgültigen Bedingungen zu zahlenden Beträge mit Zinscharakter ein und (iii) eine Zahlung von Kapital (oder etwaigen Aufschlägen) oder Zinsen in Bezug auf ein Wertpapier schließen in jedem Zusammenhang Bezugnahmen auf die Zahlung von gemäß dieser Bedingung 6 vorgesehenen zusätzlichen Zinsen ein, soweit in dem betreffenden Zusammenhang zusätzliche Zinsen gemäß den Bestimmungen dieser Bedingung 6 in dieser Hinsicht zu zahlen sind, zu zahlen waren oder zu zahlen wären; eine (gegebenenfalls erfolgende) ausdrückliche Bezugnahme auf die Zahlung zusätzlicher Zinsen in einer Bestimmung dieser Bedingungen ist nicht dahingehend auszulegen, dass zusätzliche Zinsen in den betreffenden Bestimmungen dieser Bedingungen, in denen keine ausdrückliche Bezugnahme erfolgt, ausgeschlossen sind. Sofern in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen keine Zinszahlung vorgesehen ist, werden Bezugnahmen auf Zinsen in diesen Allgemeinen Bedingungen nicht berücksichtigt.

(d) Hinterlegung fälliger Beträge

Die Emittentin kann beim Amtsgericht Frankfurt am Main alle im Rahmen der Wertpapiere zu zahlenden Beträge hinterlegen, die von den Wertpapierinhabern nicht innerhalb von zwölf (12) Monaten nach dem jeweiligen Fälligkeitstermin eingefordert worden sind, auch wenn sich die betreffenden Wertpapierinhaber nicht im Annahmeverzug befinden. Wenn und soweit eine Hinterlegung erfolgt und auf das Recht zur Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die jeweiligen Ansprüche der betreffenden Wertpapierinhaber gegen die Emittentin.

(e) Steuergesetzen und sonstigen Bestimmungen unterliegende Zahlungen

Unbeschadet der nachstehenden Bestimmungen unterliegen alle Zahlungen stets den jeweils geltenden steuerlichen oder sonstigen Rechtsvorschriften, Verordnungen und Richtlinien. Es werden den Wertpapierinhabern keine Provisionen oder Auslagen für diese Zahlungen in Rechnung gestellt.

(i) Die Bestimmungen dieses Unterabsatzes (i) gelten ausschließlich für die Fälle, in denen die CGMHI die Emittentin ist

Die Emittentin und die CGMHI-Garantiegeberin werden, vorbehaltlich der nachstehend genannten Ausnahmen und Beschränkungen, diejenigen Beträge als zusätzliche Zinsen an die Wertpapierinhaber bzw. an gemäß der CGMHI- Garantieurkunde berechnete Personen zahlen, die erforderlich sind, damit die auf das betreffende Wertpapier oder die CGMHI-Garantieurkunde gezahlten Nettobeträge nach einem Abzug oder Einbehalt für oder aufgrund von durch die Vereinigten Staaten (bzw. durch eine ihrer Gebietskörperschaften oder Steuerbehörden) aufgrund dieser Zahlungen erhobene(n) gegenwärtige(n) oder zukünftige(n) Steuer(n), Veranlagungen oder sonstige(n) behördliche(n) Gebühren nicht geringer sind als die gemäß dem jeweiligen Wertpapier oder der CGMHI-Garantieurkunde zum jeweiligen Zeitpunkt zur Zahlung fälligen Beträge. Weder die Emittentin noch die CGMHI-Garantiegeberin ist jedoch verpflichtet, eine Zahlung zusätzlicher Zinsen zu leisten für oder aufgrund von:

a) Steuern, Veranlagungen oder sonstige(n) behördliche(n) Gebühren, welche allein aufgrund des Umstandes erhoben werden, dass (A) gegenwärtig oder in der Vergangenheit eine Beziehung zwischen dem betreffenden Inhaber, dem betreffenden wirtschaftlichen Eigentümer bzw. der betreffenden berechtigten Person (oder zwischen einem Treuhänder, Treugeber oder Begünstigten derselben oder einer Person, die über den betreffenden Inhaber oder wirtschaftlichen Eigentümer bzw. über die betreffende berechnete Person eine Machtbefugnis hat, sofern es sich bei dem betreffenden Inhaber oder wirtschaftlichen Eigentümer bzw. der betreffenden berechtigten Person um eine Vermögensmasse oder ein

Treuhandvermögen handelt, oder ein Mitglied oder Anteilseigner des betreffenden Inhabers oder wirtschaftlichen Eigentümers oder der betreffenden berechtigten Person, sofern es sich bei dem Inhaber oder wirtschaftlichen Eigentümer oder der berechtigten Person um eine Personen- oder Kapitalgesellschaft handelt) und den Vereinigten Staaten besteht bzw. bestand, so unter anderem auch dadurch, dass der betreffende Inhaber oder wirtschaftliche Eigentümer oder die betreffende berechnigte Person (oder der betreffende Treuhänder, Treugeber, Begünstigte, mit Machtbefugnis Ausgestattete bzw. das Mitglied oder der Anteilseigner) ein Bürger oder Einwohner der Vereinigten Staaten ist oder war, dort gewerblich oder unternehmerisch tätig oder vertreten ist oder war oder dort eine Betriebsstätte unterhält oder unterhielt oder aufgrund des Umstands (B) eines vergangenen oder gegenwärtigen Status des betreffenden Inhabers oder wirtschaftlichen Eigentümers oder der betreffenden berechtigten Person als persönliche Holdinggesellschaft oder private Stiftung oder sonstige steuerbefreite Unternehmung in Bezug auf die Vereinigten Staaten oder als Kapitalgesellschaft, die zur Vermeidung von US-Bundesertragsteuer Gewinne einbehält;

b) Steuern auf Vermögensmassen, Erbschafts-, Schenkungs-, Umsatz- oder Verkehrssteuern oder Steuern auf bewegliches Vermögen oder ähnliche(n) Steuern, Veranlagungen oder sonstige(n) behördliche(n) Gebühren;

c) Steuern, Veranlagungen oder sonstige(n) behördliche(n) Gebühren, welche allein aufgrund des Umstandes erhoben werden, dass die Vorlage zur Einlösung oder Zahlungsaufforderung durch den Inhaber, den wirtschaftlichen Eigentümer bzw. die berechnigte Person eines Wertpapiers oder der CGMHI-Garantieurkunde später als 15 Tage nach dem späteren der folgenden Termine erfolgt: dem Tag, an dem die betreffende Zahlung fällig wird, oder dem Tag, für den die betreffende Zahlung ordnungsgemäß vorgesehen ist (der "**Maßgebliche Tag**");

d) Steuern, Veranlagungen oder sonstige(n) behördliche(n) Gebühren, die auf andere Weise als durch Abzug oder Einbehaltung von einer Zahlung auf ein Wertpapier oder im Rahmen der CGMHI-Garantieurkunde zahlbar sind;

e) Steuern, Veranlagungen oder sonstige(n) behördliche(n) Gebühren, deren Abzug oder Einbehaltung von einer Zahlstelle verlangt wird – und zwar von einer Zahlung auf ein Wertpapier oder im Rahmen der CGMHI-Garantieurkunde, sofern die Zahlung ohne den betreffenden Abzug oder die betreffende Einbehaltung von einer anderen Zahlstelle vorgenommen werden kann;

f) Steuern, Veranlagungen oder sonstige(n) behördliche(n) Gebühren, welche allein aufgrund eines Versäumens erhoben werden, die geltenden Zertifizierungs-, Dokumentations-, Informations- oder sonstigen Meldeanforderungen in Bezug auf die Nationalität, den Wohnort, die Identität oder die Beziehung zu den Vereinigten Staaten des Inhabers oder wirtschaftlichen Eigentümers oder der berechtigten Person aus einem Wertpapier oder der CGMHI-Garantieurkunde zu erfüllen sofern, unbeachtet jeglicher Steuerabkommen, die Einhaltung kraft Gesetz oder Verordnung der Vereinigten Staaten als Voraussetzung erforderlich ist, um von der betreffenden Steuer, Veranlagung oder sonstigen behördlichen Gebühr entlastet oder befreit zu werden;

g) Steuern, Veranlagungen oder sonstige(n) behördliche(n) Gebühren, die einem Inhaber oder wirtschaftlichen Eigentümer oder einer berechtigten Person auferlegt werden, die tatsächlich oder hypothetisch 10 Prozent oder mehr der kombinierten Stimmrechte aller Aktiengattungen der Emittentin hält, wie in Section 871(h)(3)(B) des *United States Internal Revenue Code* von 1986 in seiner jeweils geltenden Fassung (der "**Code**") beschrieben, bei dem oder der es sich um eine Bank, die Zinsen empfängt, wie in Section 881(c)(3)(A) des Code beschrieben, oder eine Bank, die bedingte Zinsen empfängt, wie in Section 871(h)(4) des Code beschrieben, oder ein beherrschtes ausländisches Unternehmen, das mit der Emittentin über Anteilseigentum verbunden ist, wie in Section 881(c)(3)(C) des Code beschrieben, handelt;

h) eine(r) Zahlung auf ein Wertpapier oder die CGMHI-Garantieurkunde an einen Inhaber oder eine berechnigte Person, bei der es sich um einen Treuhänder oder eine Partnerschaft oder nicht den alleinigen wirtschaftlichen Eigentümer der betreffenden Zahlung handelt, insoweit ein Begünstigter oder Treugeber in Bezug auf den betreffenden Treuhänder oder ein Mitglied der betreffenden Partnerschaft oder ein wirtschaftlicher Eigentümer kein Anrecht auf die zusätzlichen Zinsen gehabt hätte, wäre der betreffende Begünstigte oder Treugeber oder das Mitglied oder der wirtschaftliche Eigentümer der Inhaber des betreffenden Wertpapiers oder der CGMHI-Gründungsurkunde oder eine diesbezüglich berechnigte Person;

i) Steuern, die gemäß Section 871(m), Section 1445, oder Sections 1471 bis 1474 des Code, nachgelagerten Verordnungen oder amtlichen Auslegungen dieser Rechtsvorschriften, nach diesen Rechtsvorschriften geschlossenen Verträgen oder zur Einhaltung der betreffenden Verträge verabschiedeten Gesetzen erhoben werden; oder

j) Steuern, Veranlagungen oder sonstige(n) behördliche(n) Gebühren, die in Bezug auf ein Wertpapier erhoben werden, zu dem die Emittentin in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen feststellt, dass sie es für die Zwecke der US-Bundesertragsteuer nicht als Verbindlichkeit behandeln wird.

(ii) *Die Bestimmungen dieses Unterabsatzes (ii) gelten ausschließlich für die Fälle, in denen die CGMFL die Emittentin ist*

Die Emittentin und die CGMFL-Garantiegeberin werden, vorbehaltlich der nachstehend genannten Ausnahmen und Beschränkungen, diejenigen Beträge als zusätzliche Zinsen an die Wertpapierinhaber bzw. an gemäß den CGMFL-Garantieurkunden berechnigte Personen zahlen, die erforderlich sind, damit die auf das betreffende Wertpapier oder die CGMFL-Garantieurkunden gezahlten Nettobeträge nach einem Abzug oder Einbehalt für oder aufgrund von durch Luxemburg (bei Zahlungen der Emittentin) oder das Vereinigte Königreich (bei Zahlungen der CGMFL-Garantiegeberin) bzw. durch eine Gebietskörperschaft oder Steuerbehörde der (bzw. in den) beiden vorgenannten Länder(n) aufgrund dieser Zahlungen erhobene(n) gegenwärtige(n) oder zukünftige(n) Steuern, Veranlagungen oder sonstige(n) behördliche(n) Gebühren nicht geringer sind als die gemäß dem jeweiligen Wertpapier oder den CGMFL-Garantieurkunden zum jeweiligen Zeitpunkt zur Zahlung fälligen Beträge. Weder die Emittentin noch die CGMFL-Garantiegeberin ist jedoch verpflichtet, eine Zahlung zusätzlicher Zinsen zu leisten für oder aufgrund von:

a) Steuern, Veranlagungen oder sonstige(n) behördliche(n) Gebühren, welche allein aufgrund des Umstandes erhoben werden, dass gegenwärtig eine Beziehung zwischen dem betreffenden Inhaber, dem betreffenden wirtschaftlichen Eigentümer bzw. der betreffenden berechnigten Person und Luxemburg (bei Zahlungen der Emittentin) bzw. dem Vereinigten Königreich (bei Zahlungen der CGMFL-Garantiegeberin) besteht oder künftig bestehen wird, die über das bloße Halten des Wertpapiers bzw. die bloße Berechnigung gemäß den CGMFL-Garantieurkunden hinausgeht, oder

b) die bzw. der Tatsache, dass Wertpapiere oder die CGMFL-Garantieurkunden zur Einlösung in Luxemburg oder dem Vereinigten Königreich vorgelegt werden, oder

c) Steuern, Veranlagungen oder sonstige(n) behördliche(n) Gebühren, in Bezug auf die der betreffende Inhaber, der betreffende wirtschaftliche Eigentümer bzw. die betreffende berechnigte Person bei Abgabe einer Nichtansässigkeitserklärung oder eines ähnlichen Ausnahmeantrags gegenüber der zuständigen Steuerbehörde keiner Zahlungspflicht unterliegen würde, oder

d) Steuern, Veranlagungen oder sonstige(n) behördliche(n) Gebühren, welche allein aufgrund des Umstandes erhoben werden, dass die Vorlage zur Einlösung oder Zahlungsaufforderung durch den betreffenden Inhaber, den betreffenden wirtschaftlichen Eigentümer bzw. die berechnigte Person eines Wertpapiers oder der CGMFL-Garantieurkunden später als 15 Tage nach dem späteren der folgenden Termine erfolgt: dem Tag, an dem die Zahlung fällig wird, oder dem Tag, für den die Zahlung ordnungsgemäß vorgesehen ist (der "**Maßgebliche Tag**"), oder

e) Steuern, die gemäß Sections 871(m) oder 1471 bis 1474 des Code, nachgelagerten Verordnungen oder amtlichen Auslegungen dieser Rechtsvorschriften, nach diesen Rechtsvorschriften geschlossenen Verträgen oder Gesetzen, durch die ein zwischenstaatlicher Ansatz hinsichtlich dieser Rechtsvorschriften umgesetzt wird, erhoben werden.

(f) *Zahlungen an Geschäftstagen*

Ist der Tag, an dem ein Betrag zu zahlen ist, kein Geschäftstag, erfolgt die Zahlung, vorbehaltlich der Anwendung einer Geschäftstagekonvention, nicht vor dem nächstfolgenden Tag, der ein Geschäftstag ist, und der jeweilige Wertpapierinhaber hat bezüglich dieser Verzögerung keinen Anspruch auf Zinsen oder weitere Zahlungen.

7 Kündigungereignisse

Sämtliche Bezugnahmen auf die CGMHI-Garantiegeberin und die CGMHI-Garantieurkunde in den Bedingungen, so auch in dieser Bedingung, bleiben in Bezug auf von der CGMFL ausgegebene Wertpapiere unbeachtet. Sämtliche Bezugnahmen auf die CGMFL-Garantiegeberin und die CGMFL-Garantieurkunden in den Bedingungen, so unter anderem auch in dieser Bedingung, bleiben in Bezug auf von der CGMHI ausgegebene Wertpapiere unbeachtet.

(a) "Kündigungereignis" bezeichnet in diesen Allgemeinen Bedingungen in Bezug auf die Wertpapiere eines der folgenden Ereignisse:

(i) Verzug bei der Zahlung von Zinsen auf ein Wertpapier bei dessen Fälligkeit und Zahlbarkeit und Fortdauern dieses Verzugs über einen Zeitraum von 30 Tagen, oder

(ii) Verzug bei der Zahlung von Kapital auf ein Wertpapier an dessen Fälligkeitstag oder Verzug bei der Lieferung einer Lieferungsmenge in Bezug auf ein Wertpapier an dessen Fälligkeitstag und Fortdauern eines solchen Verzugs über einen Zeitraum von 30 Tagen, oder

(iii) Nichteinhaltung oder Verletzung von Pflichten der Emittentin oder der CGMFL-Garantiegeberin gemäß den anwendbaren Endgültigen Bedingungen oder von Pflichten der CGMFL-Garantiegeberin im Rahmen der CGMFL-Garantieurkunden und Fortdauern dieser Nichteinhaltung oder Verletzung über einen Zeitraum von 60 Tagen nach Mitteilung in Textform an die Emittentin bzw. die CGMFL-Garantiegeberin durch die Inhaber von mindestens 25 % des Nennbetrags der Ausstehenden Wertpapiere über diese Nichteinhaltung oder Verletzung, die eine Aufforderung zur Beseitigung der Nichteinhaltung oder Verletzung enthält, oder

(iv) DIESE ALLGEMEINE BEDINGUNG 7(a)(iv) GILT NUR, SOFERN DIE CGMHI DIE EMITTENTIN IST: Erlass einer Verfügung oder Rechtsschutzanordnung (*order for relief*) in Bezug auf die Emittentin durch ein vor Ort zuständiges Gericht im Rahmen eines unfreiwilligen Insolvenzverfahrens (*involuntary case*) nach Maßgabe des derzeit oder künftig bestehenden Insolvenzrechts der Vereinigten Staaten oder des sonstigen im auf Bundesebene oder einzelstaatlicher Ebene in den Vereinigten Staaten geltenden Konkurs-, Insolvenz- oder sonstigen ähnlichen Rechts oder Bestellung eines Insolvenzverwalters, Liquidators, Konkursverwalters, Sachwalters, Treuhänders, Zwangsverwalters (oder eines ähnlichen Amtsträgers) für die Emittentin oder für das gesamte oder im Wesentlichen das gesamte Vermögen der Emittentin oder Anordnung der Abwicklung oder Liquidierung ihrer Geschäftsaktivitäten und Fortbestehen einer entsprechenden nicht aufgehobenen und wirksamen Verfügung oder Anordnung für einen Zeitraum von 90 aufeinanderfolgenden Tagen; oder

(v) DIESE ALLGEMEINE BEDINGUNG 7(a)(v) GILT NUR, SOFERN DIE CGMHI DIE EMITTENTIN IST: Einleitung eines freiwilligen Insolvenzverfahrens (*voluntary case*) durch die Emittentin nach Maßgabe des derzeit oder künftig bestehenden Insolvenzrechts der Vereinigten Staaten oder des sonstigen in den Vereinigten Staaten geltenden Konkurs-, Insolvenz- oder sonstigen ähnlichen

Rechts oder deren Zustimmung zum Erlass einer Rechtsschutzanordnung im Rahmen eines unfreiwilligen Insolvenzverfahrens nach einem entsprechenden Recht oder zur Bestellung eines Insolvenzverwalters, Liquidators, Konkursverwalters, Sachwalters, Treuhänders, Zwangsverwalters (oder eines ähnlichen Amtsträgers) für die Emittentin oder für das gesamte oder im Wesentlichen das gesamte Vermögen der Emittentin oder eine Abtretung durch die Emittentin zugunsten ihrer Gläubiger im Allgemeinen oder ein schriftliches Eingeständnis der Emittentin ihrer Unfähigkeit, ihre Schulden bei Fälligkeit im Allgemeinen zu begleichen, oder

(vi) DIESE ALLGEMEINE BEDINGUNG 7(a)(vi) GILT NUR, SOFERN DIE CGMFL DIE EMITTENTIN IST::

(A) Anordnung eines zuständigen Gerichts oder Fassung eines Beschlusses über die Abwicklung oder Auflösung der Emittentin (u. a. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (*faillite*), Insolvenz, freiwillige oder gerichtliche Liquidation (*insolvabilité, liquidation volontaire* oder *liquidation judiciaire*), Sanierungsvergleich (*concordat préventif de faillite*), Zahlungsaufschub (*sursis de paiement*), Zwangsverwaltung (*gestion contrôlée*), Gläubigerbenachteiligung (*actio pauliana*), allgemeiner Vergleich mit Gläubigern oder Reorganisations- oder ähnliche Verfahren, die die Rechte der Gläubiger im Allgemeinen beeinträchtigen oder Bestellung eines Insolvenzverwalters der Emittentin (u. a. Bestellung eines Sachwalters (*curateur*), Liquidators (*liquidateur*), Prüfers (*commissaire*), Sachverständigen (*expert vérificateur, juge délégué* oder *juge commissaire*), sofern dies nicht zum Zwecke einer Fusion, Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung, Reorganisation oder anderer ähnlicher Vorgänge erfolgt), oder

(B) Erlass einer Verfügung oder Rechtsschutzanordnung (*order for relief*) in Bezug auf die CGMFL-Garantiegeberin durch ein vor Ort zuständiges Gericht im Rahmen eines unfreiwilligen Insolvenzverfahrens (*involuntary case*) nach Maßgabe des derzeit oder künftig bestehenden Insolvenzrechts des Vereinigten Königreichs oder des sonstigen im Vereinigten Königreich geltenden Insolvenz- oder sonstigen ähnlichen Rechts oder Bestellung eines Insolvenzverwalters, Liquidators, Konkursverwalters, Sachwalters, Treuhänders, Zwangsverwalters (oder eines ähnlichen Amtsträgers) für die CGMFL-Garantiegeberin oder für das gesamte oder im Wesentlichen das gesamte Vermögen der CGMFL-Garantiegeberin oder Anordnung der Abwicklung oder Liquidierung ihrer Geschäftsaktivitäten und Fortbestehen einer entsprechenden nicht aufgehobenen und wirksamen Verfügung oder Anordnung für einen Zeitraum von 90 aufeinanderfolgenden Tagen, oder

(C) Einleitung eines freiwilligen Insolvenzverfahrens (*voluntary case*) durch die CGMFL-Garantiegeberin nach Maßgabe des derzeit oder künftig bestehenden Insolvenzrechts des Vereinigten Königreichs oder des sonstigen im Vereinigten Königreich geltenden Insolvenz- oder sonstigen ähnlichen Rechts oder deren Zustimmung zum Erlass einer Rechtsschutzanordnung im Rahmen eines unfreiwilligen Insolvenzverfahrens nach einem entsprechenden Recht oder zur Bestellung eines Insolvenzverwalters, Liquidators, Konkursverwalters, Sachwalters, Treuhänders, Zwangsverwalters (oder eines ähnlichen Amtsträgers) für die CGMFL-Garantiegeberin oder für das gesamte oder im Wesentlichen das gesamte Vermögen der CGMFL-Garantiegeberin oder eine Abtretung durch die CGMFL-Garantiegeberin zugunsten ihrer Gläubiger im Allgemeinen oder ein schriftliches Eingeständnis der CGMFL-Garantiegeberin ihrer Unfähigkeit, ihre Schulden bei Fälligkeit im Allgemeinen zu begleichen, oder

(vii) DIESE ALLGEMEINE BEDINGUNG 7(a)(vii) GILT NUR, SOFERN DIE CGMFL DIE EMITTENTIN IST: Die CGMFL-Garantieurkunden sind nicht länger uneingeschränkt wirksam bzw. sind nach Ansicht der CGMFL-Garantiegeberin nicht uneingeschränkt wirksam (zur Klarstellung: Dies gilt nicht, wenn dies daraus resultiert, dass die CGMFL-Garantiegeberin gemäß diesen Allgemeinen Bedingungen zur Emittentin geworden ist). Zur Klarstellung: Für die Zwecke dieser Bestimmung gelten die CGMFL-Garantieurkunden als weiterhin uneingeschränkt wirksam, wenn eine Verschmelzung durch Neugründung oder Aufnahme der CGMFL-Garantiegeberin gemäß Bedingung 12 (*Verschmelzung durch*

Neugründung oder Aufnahme) erfolgt oder wenn die CGMFL-Garantiegeberin gemäß Bedingung 11 (*Ersetzung der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin und der CGMFL-Garantiegeberin*) ersetzt wird.

(b) Wenn in Bezug auf die Ausstehenden Wertpapiere ein Kündigungsereignis eintritt und andauert, können die Inhaber von mindestens 25 % des Nennbetrags der Ausstehenden Wertpapiere jeweils die Wertpapiere durch schriftliche Mitteilung an die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin und die CGMFL-Garantiegeberin unmittelbar fällig und zahlbar stellen, woraufhin jeder Nennbetrag der Wertpapiere in Höhe des Berechnungsbetrags zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag fällig und zahlbar wird. Nach einer solchen Zahlung in Bezug auf ein Wertpapier sind sämtliche Pflichten der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin und der CGMFL-Garantiegeberin in Zusammenhang mit diesem Wertpapier erfüllt.

(c) "**Ausstehend**" bezeichnet in Bezug auf die Wertpapiere ab dem Feststellungstag sämtliche vor diesem Tag gemäß den anwendbaren Endgültigen Bedingungen bestätigten und gelieferten Wertpapiere mit Ausnahme von:

(i) Wertpapieren, die entwertet wurden oder zur Entwertung geliefert wurden;

(ii) Wertpapieren oder Teilen von Wertpapieren, zu deren Zahlung oder Rückzahlung Beträge in der erforderlichen Höhe bei der Zahlstelle hinterlegt wurden; dies gilt jedoch mit der Maßgabe, dass, falls diese Wertpapiere oder Teile dieser Wertpapiere zurückzuzahlen sind, eine ordnungsgemäße Mitteilung über diese Rückzahlung gemäß den anwendbaren Endgültigen Bedingungen erfolgt ist; und

(iii) Wertpapieren, die gegen andere Wertpapiere ausgetauscht wurden, welche gemäß den anwendbaren Endgültigen Bedingungen bestätigt und geliefert wurden, oder an deren Stelle andere Wertpapiere gemäß den anwendbaren Endgültigen Bedingungen bestätigt und geliefert wurden, sofern es sich nicht um Wertpapiere handelt, die von einem gutgläubigen Erwerber gehalten werden, in Bezug auf den diese Wertpapiere wirksame Verpflichtungen der Emittentin darstellen;

dies gilt jedoch mit der Maßgabe, dass bei der Feststellung, ob die Inhaber des erforderlichen Nennbetrags der Ausstehenden Wertpapiere Handlungen gemäß diesen Allgemeinen Bedingungen vorgenommen haben, Wertpapiere im Eigentum der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin oder der CGMFL-Garantiegeberin oder einer anderen Person, die die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin oder die CGMFL-Garantiegeberin unmittelbar oder mittelbar beherrscht, von der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin oder der CGMFL-Garantiegeberin unmittelbar oder mittelbar beherrscht wird oder sich unter gemeinsamer unmittelbarer oder mittelbarer Beherrschung der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin oder der CGMFL-Garantiegeberin befindet, keine Berücksichtigung finden und nicht als Ausstehend gelten. Entsprechend gehaltene Wertpapiere, die in gutem Glauben verpfändet wurden, können als Ausstehend betrachtet werden, wenn der Pfandnehmer einen Nachweis über sein Recht erbringt, in Bezug auf diese Wertpapiere zu handeln, sowie darüber, dass es sich bei dem Pfandnehmer nicht um die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin oder die CGMFL-Garantiegeberin oder eine Person, die die Emittentin oder die CGMHI-Garantiegeberin oder die CGMFL-Garantiegeberin unmittelbar oder mittelbar beherrscht, von der Emittentin oder der CGMHI-Garantiegeberin oder der CGMFL-Garantiegeberin unmittelbar oder mittelbar beherrscht wird oder sich unter gemeinsamer unmittelbarer oder mittelbarer Beherrschung der Emittentin oder der CGMHI-Garantiegeberin oder der CGMFL-Garantiegeberin befindet, handelt.

8 Feststellungen, Ermessensspielraum

(a) *Ausschluss jeglicher Haftung und Verantwortung*

Die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle und/oder entsprechende sonstige Personen geben keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen oder Gewährleistungen ab in Bezug auf (i) die Zweckmäßigkeit einer Anlage in die Wertpapiere oder eines Exposures in Bezug auf die Wertpapiere, (ii)

den Wert der Wertpapiere zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Tag oder (iii) Beträge, die in Bezug auf die Wertpapiere gegebenenfalls fällig oder lieferbar werden.

Ohne Einschränkung des Vorstehenden haften die Berechnungsstelle und/oder entsprechende sonstige Personen, vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften, in keinem Fall (aufgrund von Fahrlässigkeit oder anderweitig) gegenüber Wertpapierinhabern für unmittelbare, mittelbare, besondere, Straf-, Folge- oder sonstige Schäden (einschließlich entgangener Gewinne), selbst wenn sie über die mögliche Entstehung entsprechender Schäden in Kenntnis gesetzt wurden.

Die Berechnungsstelle und/oder entsprechende sonstige Personen übernehmen keine Verantwortung gegenüber Wertpapierinhabern für etwaige Fehler oder Auslassungen bei Berechnungen oder Feststellungen in Bezug auf die Wertpapiere und handeln ausschließlich als beauftragte Stellen der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin und der CGMFL-Garantiegeberin und gehen keine Verpflichtungen und kein Vertretungs- oder Treuhandverhältnis für einen oder mit einem Wertpapierinhaber ein.

(b) Interessenkonflikte

Neben der Bereitstellung von Berechnungsstellendiensten für die Emittentin kann die Berechnungsstelle oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen weitere oder alternative Funktionen in Zusammenhang mit der Emittentin und einer Serie von Wertpapieren übernehmen, u. a. beispielsweise die Beteiligung an Geschäften in Zusammenhang mit einem oder mehreren Basiswerten (beispielsweise als Berechnungsstelle). Des Weiteren können die Berechnungsstelle oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen Verträge mit der Emittentin schließen und/oder Transaktionen eingehen, die in Zusammenhang mit der Emittentin, den Wertpapieren oder einem Basiswert stehen, und infolge dessen kann der Berechnungsstelle ein Konflikt zwischen ihren Verpflichtungen als Berechnungsstelle und ihren eigenen Interessen und/oder den Interessen ihrer Verbundenen Unternehmen in anderen Funktionen entstehen. Vorbehaltlich sämtlicher aufsichtsrechtlicher Verpflichtungen sind weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle in Bezug auf die Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern verpflichtet oder dafür verantwortlich, Konflikte zu vermeiden oder im Interesse der Wertpapierinhaber zu handeln.

(c) Ermessensspielraum

Bei Ausübung ihres Ermessensspielraums in Bezug auf die Wertpapiere, wie gemäß diesen Allgemeinen Bedingungen vorgesehen, können die Emittentin, die Berechnungsstelle oder eine andere Person jeweils Faktoren berücksichtigen, die sie im jeweiligen Fall als angemessen erachten, einschließlich insbesondere solcher Umstände oder Ereignisse, die wesentliche Auswirkungen auf die mit einer Hedgingpartei geschlossenen Hedginggeschäfte (wie im Bewertungs- und Abwicklungsanhang definiert) in Bezug auf die Wertpapiere haben oder haben können. Die Ausübung des Ermessensspielraums der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle und/oder einer entsprechenden anderen Person in Bezug auf die Wertpapiere, wie in diesen Allgemeinen Bedingungen aufgeführt, ist erforderlich, da bestimmte Umstände oder Ereignisse (beispielsweise eine wesentliche Änderung oder Störung eines Basiswerts, auf den sich die Wertpapiere beziehen) nach der Ausgabe der Wertpapiere eintreten können, die sich wesentlich auf die Kosten einer Hedgingpartei zur Aufrechterhaltung der betreffenden Wertpapiere oder Hedginggeschäfte auswirken können. Entsprechenden Umständen oder Ereignissen wurde in der Preisgestaltung der Wertpapiere gegebenenfalls nicht Rechnung getragen. Des Weiteren ist es gegebenenfalls infolge bestimmter Umstände oder Ereignisse (beispielsweise Nicht-Verfügbarkeit oder Störung einer Referenzquelle) nicht länger durchführbar oder anderweitig angemessen, dass bestimmte Bewertungen in Zusammenhang mit einem Basiswert oder anderweitig in Zusammenhang mit den Wertpapieren vorgenommen werden; folglich ist es erforderlich, dass die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle in diesem Fall ihren Ermessensspielraum ausüben.

9 Vorlegungsfristen, Verjährung

Die Vorlegungsfrist für die Wertpapiere (§ 801 Abs. 1, Satz 1 BGB) beträgt 10 (zehn) Jahre und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist vorgelegt werden, beträgt 2 (zwei) Jahre ab dem Ablauf der maßgeblichen Vorlegungsfrist.

10 Mitteilungen

Sämtliche Bezugnahmen auf die CGMHI-Garantiegeberin und die CGMHI-Garantieurkunde in den Bedingungen, so auch in dieser Bedingung, bleiben in Bezug auf von der CGMFL ausgegebene Wertpapiere unbeachtet. Sämtliche Bezugnahmen auf die CGMFL-Garantiegeberin und die CGMFL-Garantieurkunden in den Bedingungen, so auch in dieser Bedingung, bleiben in Bezug auf von der CGMHI ausgegebene Wertpapiere unbeachtet.

- (a) Alle Mitteilungen an die Wertpapierinhaber in Bezug auf Wertpapiere werden
 - (i) auf der in den anwendbaren Endgültigen Bestimmungen angegebenen Website veröffentlicht und gelten mit dem Tag der erstmaligen Veröffentlichung als erfolgt, und/oder
 - (ii) im Falle börsennotierter Wertpapiere entsprechend den Regelwerken der maßgeblichen Wertpapierbörse oder einer maßgeblichen Behörde veröffentlicht und gelten mit dem ersten Tag der Übermittlung oder Veröffentlichung als erfolgt, und/oder
 - (iii) falls eine Veröffentlichung gemäß (i) oder (ii) nicht möglich ist, in einer führenden europaweit vertriebenen deutschsprachigen Tageszeitung veröffentlicht und gelten mit dem Tag der erstmaligen Veröffentlichung als erfolgt, und/oder
 - (iv) sofern Veröffentlichungserfordernisse oder sonstige Erfordernisse gemäß (ii) gegebenenfalls einzuhalten sind, über das Maßgebliche Clearing-System zur Mitteilung durch das Maßgebliche Clearing-System an die Wertpapierinhaber veröffentlicht und gelten mit dem ersten Tag als erfolgt, der auf den Tag der Übermittlung an das jeweilige Maßgebliche Clearing-System folgt.

Die Unterlassung einer erforderlichen Mitteilung setzt nicht die jeweilige Festlegung, Berechnung bzw. Berichtigung außer Kraft.

- (b) Alle Mitteilungen an die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin, die CGMFL-Garantiegeberin und die Beauftragten Stellen in Bezug auf Wertpapiere müssen an die für die jeweilige Stelle in den Endgültigen Bedingungen angegebene Anschrift oder an andere von der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin, der CGMFL-Garantiegeberin und/oder der Beauftragten Stelle den Wertpapierinhabern mitgeteilte Personen bzw. Orte übersandt werden. Eine Mitteilung, die sich als ungültig, unwirksam, unvollständig oder nicht den Formerfordernissen entsprechend herausstellt, ist nichtig, sofern die Emittentin und das Maßgebliche Clearing-System nichts anderes vereinbaren. Diese Bestimmung berührt nicht die Rechte der die Mitteilung zustellenden Person, eine neue oder berichtigte Mitteilung zuzustellen. Die Emittentin und die Zahlstelle unternehmen alle angemessenen Anstrengungen, einen eine Mitteilung vorlegenden Wertpapierinhaber umgehend zu benachrichtigen, falls festgestellt wird, dass die betreffende Mitteilung ungültig, unwirksam oder unvollständig ist bzw. nicht den Formerfordernissen entspricht.

11 Ersetzung der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin und der CGMFL-Garantiegeberin

Sämtliche Bezugnahmen auf die CGMHI-Garantiegeberin und die CGMHI-Garantiekunde in den Bedingungen, so auch in dieser Bedingung, bleiben in Bezug auf von der CGMFL ausgegebene Wertpapiere unbeachtet. Sämtliche Bezugnahmen auf die CGMFL-Garantiegeberin und die CGMFL-Garantiekunden in den Bedingungen, so auch in dieser Bedingung, bleiben in Bezug auf von der CGMHI ausgegebene Wertpapiere unbeachtet.

(a) Die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin oder die CGMFL-Garantiegeberin kann sich selbst jederzeit ohne die Zustimmung der Wertpapierinhaber durch ein verbundenes Unternehmen ersetzen, die zum Datum der Ersetzung nach Ansicht der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin bzw. der CGMFL-Garantiegeberin eine mindestens gleichwertige Stellung und Kreditwürdigkeit wie die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin bzw. die CGMFL-Garantiegeberin aufweist (die "**Ersatzgesellschaft**"), unter der Voraussetzung, dass:

(i) alle Maßnahmen, Bedingungen und Handlungen, die ergriffen, erfüllt oder vorgenommen werden müssen (einschließlich der Einholung der erforderlichen Zustimmungen), um sicherzustellen, dass im Fall einer Ersetzung der Emittentin die Wertpapiere, im Fall einer Ersetzung der CGMHI-Garantiegeberin die CGMHI-Garantiekunde bzw. im Fall der Ersetzung der CGMFL-Garantiegeberin die CGMFL-Garantiekunden rechtmäßige, gültige und verbindliche Verpflichtungen der Ersatzgesellschaft darstellen, ergriffen, erfüllt oder vorgenommen wurden und vollumfänglich gültig sind;

(ii) die Ersatzgesellschaft sich bereit erklärt hat, die Wertpapierinhaber von sämtlichen dem jeweiligen Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit der Ersetzung auferlegten Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlichen Gebühren freizustellen oder dem Wertpapierinhaber sämtliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren unbeding und unwiderruflich zugesichert hat;

(iii) die Ersatzgesellschaft und die Emittentin in Bezug auf die Ersatzgesellschaft (a) Rechtsgutachten von unabhängigen im Land der Gründung der Ersatzgesellschaft, in Deutschland bzw. in England anerkannten Rechtsberatern erhalten haben, dass die Verpflichtungen, die der Ersatzgesellschaft im Fall der Ersetzung der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren, im Fall der Ersetzung der CGMHI-Garantiegeberin im Rahmen der CGMHI-Garantiekunde bzw. im Fall der Ersetzung der CGMFL-Garantiegeberin im Rahmen der CGMFL-Garantiekunden entstehen, rechtmäßige, gültige und verbindliche Verpflichtungen der Ersatzgesellschaft darstellen, und (b) im Fall der Ersetzung der Emittentin, die die CGMHI (oder eine ihrer Ersatzgesellschaften) ist, ein Rechtsgutachten von einem unabhängigen Rechtsberater in England erhalten haben, dass die CGMHI-Garantiekunde für die Ersatzgesellschaft entsprechend gilt, wie sie vor der Ersetzung für die Emittentin galt, und rechtmäßige, gültige und verbindliche Verpflichtungen der CGMHI-Garantiegeberin begründet (vorausgesetzt, dass ein solches in diesem Unterabschnitt (b) in Bezug genommenes Rechtsgutachten nicht benötigt wird, wenn die Ersatzgesellschaft die CGMHI-Garantiegeberin für die von der CGMHI begebenen Wertpapiere ist) und (c) im Fall der Ersetzung der Emittentin, die die CGMFL (oder eine ihrer Ersatzgesellschaften) ist, ein Rechtsgutachten von einem unabhängigen Rechtsberater in England erhalten haben, dass die CGMFL-Garantiekunden für die Ersatzgesellschaft entsprechend gelten, wie sie vor der Ersetzung für die Emittentin galten, und rechtmäßige, gültige und verbindliche Verpflichtungen der CGMFL-Garantiegeberin in Bezug auf die Ersatzgesellschaft begründen (vorausgesetzt, dass ein solches in diesem Unterabschnitt (c) in Bezug genommenes Rechtsgutachten nicht benötigt wird, wenn die Ersatzgesellschaft die CGMFL-Garantiegeberin für die von der CGMFL begebenen Wertpapiere ist);

(iv) alle erforderlichen Zustimmungen und Genehmigungen erteilt wurden und die Ersatzgesellschaft und die Wertpapiere alle einschlägigen Voraussetzungen gemäß Securities Act und CEA erfüllen;

(v) jede Ersetzung gemäß den Vorschriften einer Wertpapierbörse, an der die Wertpapiere notiert sind, zulässig ist und dadurch sichergestellt wird, dass die Wertpapiere nach der vorgesehenen Ersetzung durch die Ersatzgesellschaft weiterhin an dieser Wertpapierbörse notiert sind;

(vi) die Ersatzgesellschaft gegebenenfalls einen Zustellungsbevollmächtigten als ihren Beauftragten in England bestellt, der für sie Zustellungen in Bezug auf sämtliche Klagen oder Gerichtsverfahren aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren entgegennimmt, und

(vii) die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin bzw. die CGMFL-Garantiegeberin den Wertpapierinhabern das Datum der Ersetzung nach Maßgabe der Bedingung 10 (*Mitteilungen*) mitteilt.

(b) Nach einer solchen Ersetzung wird die Ersatzgesellschaft nach Maßgabe der geltenden Endgültigen Bedingungen der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin bzw. der CGMFL-Garantiegeberin so folgen und die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin bzw. die CGMFL-Garantiegeberin so ersetzen und sämtliche Rechte und Befugnisse der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin bzw. der CGMFL-Garantiegeberin so wahrnehmen, als sei die Ersatzgesellschaft in diesen Allgemeinen Bedingungen als Emittentin, CGMHI-Garantiegeberin bzw. CGMFL-Garantiegeberin benannt; die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin bzw. die CGMFL-Garantiegeberin (und, im Falle einer wiederholten Anwendung dieser Bedingung 11, jede vorherige Ersatzgesellschaft) wird von ihren Verpflichtungen gemäß diesen Allgemeinen Bedingungen und von ihrer Haftung als Schuldner der Wertpapiere befreit.

(c) Nach einer solchen Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesem Basisprospekt und den darin festgesetzten Endgültigen Bedingungen auf die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin bzw. die CGMFL-Garantiegeberin als Bezugnahme auf die Ersatzgesellschaft.

(d) Nach einer Ersetzung gemäß Bedingung 11 (a) kann die Ersatzgesellschaft ohne die Zustimmung der Wertpapierinhaber eine weitere Ersetzung vornehmen. Sämtliche in den Bedingungen 11 (a) bis (c) genannten Bestimmungen gelten entsprechend und Bezugnahmen in diesem Basisprospekt und den darin festgesetzten Endgültigen Bedingungen auf die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin bzw. die CGMFL-Garantiegeberin gelten, sofern durch den Kontext erforderlich, als Bezugnahmen auf weitere Ersatzgesellschaften oder schließen Bezugnahmen auf weitere Ersatzgesellschaften ein. Zur Klarstellung: Die CGMHI-Garantiegeberin bzw. die CGMFL-Garantiegeberin kann als Ersatzgesellschaft der Emittentin fungieren und in solchen Fällen sind Bezugnahmen auf die CGMHI-Garantiegeberin und die CGMHI-Garantiekunde oder die CGMFL-Garantiegeberin und die CGMFL-Garantiekunden entsprechend auszulegen.

(e) Nach einer Ersetzung gemäß Bedingung 11 (a) oder Bedingung 11 (d) kann jede Ersatzgesellschaft ohne die Zustimmung der Wertpapierinhaber die Ersetzung entsprechend rückgängig machen.

Zur Klarstellung: Die CGMHI kann von der Citigroup Inc. gemäß dieser Bedingung ersetzt werden, auch wenn sie die CGMHI-Garantiegeberin ist.

Zur Klarstellung: Die CGMFL kann von der CGML als Emittentin gemäß dieser Bedingung ersetzt werden, auch wenn sie die CGMFL-Garantiegeberin ist.

(f) Keine Bestimmung dieser Bedingung 11 soll die Ersetzung der CGMHI-Garantiegeberin bzw. der CGMFL-Garantiegeberin durch eine andere Einheit im Rahmen einer Auflösung, Restrukturierung oder Reorganisation der CGMHI-Garantiegeberin bzw. der CGMFL-Garantiegeberin, während oder nachdem die CGMHI-Garantiegeberin bzw. die CGMFL-Garantiegeberin zum Gegenstand eines Zwangsverwaltungs-, Insolvenz-, Liquidations-, Abwicklungs- oder ähnlichen Verfahrens geworden ist, verhindern.

(g) Solange die Wertpapiere an einer Wertpapierbörse notiert sind, muss die entsprechende Wertpapierbörse über jede Ersetzung in Kenntnis gesetzt werden und die Anforderungen der

entsprechenden Wertpapierbörse in Bezug auf eine solche Ersetzung müssen erfüllt werden (einschließlich der Anforderung, einen Nachtrag zu veröffentlichen).

12 Verschmelzung durch Neugründung oder Aufnahme

(a) Die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin oder die CGMFL-Garantiegeberin wird mit keiner anderen Kapitalgesellschaft durch Neugründung oder Aufnahme verschmelzen oder ihr unbewegliches und bewegliches Vermögen im Wesentlichen vollständig an eine Person (wie nachstehend definiert) übertragen oder vermieten, außer im Falle von seitens der CGMHI ausgegebenen Wertpapieren und ausschließlich in Bezug auf die CGMHI-Garantiegeberin im Wege einer Übertragung oder Vermietung an eine oder mehrere ihrer jeweiligen Tochterunternehmen (wie nachstehend definiert), es sei denn

(i) es handelt sich bei der aus einer solchen Verschmelzung mit der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin oder der CGMFL-Garantiegeberin durch Neugründung oder Aufnahme hervorgehenden Kapitalgesellschaft oder der Person, welche das unbewegliche und bewegliche Vermögen der Emittentin im Wesentlichen vollständig durch Übertragung erwirbt oder mietet (die "**Nachfolgekapitalgesellschaft**"), um eine nach dem Recht der Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königreichs, Luxemburgs, Frankreichs, Deutschlands, Belgiens, der Niederlande oder jeweils einer Gebietskörperschaft eines der genannten Länder errichtete und bestehende Kapitalgesellschaft, die durch Vornahme der Handlungen, die für den Fall, dass diese Nachfolgekapitalgesellschaft als Ersatzgesellschaft für die Zwecke der Bedingung 11 (*Ersetzung der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin und der CGMFL-Garantiegeberin*) fungiert, erforderlich sind, im Falle einer Verschmelzung der Emittentin durch Neugründung oder Aufnahme, ausdrücklich die ordnungsgemäße und fristgerechte Zahlung des Kapitals und der Zinsen sowie die ordnungsgemäße und fristgerechte Lieferung aller Vermögenswerte in Bezug auf alle Wertpapiere übernimmt und sich zur Einhaltung und Erfüllung der anwendbaren Endgültigen Bedingungen verpflichtet, die von der Emittentin zu erfüllen oder einzuhalten sind, bzw. im Falle einer Verschmelzung der CGMHI-Garantiegeberin durch Neugründung oder Aufnahme, ausdrücklich die ordnungsgemäße und fristgerechte Zahlung aller im Rahmen der CGMHI-Garantiekunde in Bezug auf die Wertpapiere fälligen Beträge übernimmt und sich zur Einhaltung oder Erfüllung der von der CGMHI-Garantiegeberin zu erfüllenden oder einzuhaltenden CGMHI-Garantiekunde verpflichtet, oder im Falle einer Verschmelzung der CGMFL-Garantiegeberin durch Neugründung oder Aufnahme, ausdrücklich die ordnungsgemäße und fristgerechte Zahlung aller im Rahmen der CGMFL-Garantiekunden in Bezug auf die Wertpapiere fälligen Beträge übernimmt und sich zur Einhaltung oder Erfüllung der von der CGMFL-Garantiegeberin zu erfüllenden oder einzuhaltenden CGMFL-Garantiekunden verpflichtet;

(ii) jede Wertpapierbörse, an der die Wertpapiere notiert sind bzw. gehandelt werden, bestätigt, dass die Wertpapiere nach der beabsichtigten Ersetzung durch die Ersatzgesellschaft auch weiterhin an der betreffenden Wertpapierbörse notiert bzw. gehandelt werden.

Für die Zwecke dieser Allgemeinen Bedingungen bezeichnet "**Person**" jede Einzelperson, jede Kapital- oder Personengesellschaft, jedes Joint Venture, jede Vereinigung, jede Gesellschaft in Form einer körperschaftlich organisierten Personengesellschaft nach US-amerikanischem Recht (*joint stock company*), jeden Trust, jede Vermögensmasse (*estate*), jede rechtsfähige Organisation oder jede Regierung oder Behörde bzw. eine ihrer Gebietskörperschaften und "**Tochterunternehmen**" bezeichnet jede Person, bei der die Emittentin bzw. die CGMHI-Garantiegeberin und/oder eine oder mehrere maßgebliche Tochtergesellschaften unmittelbar oder mittelbar die Stimmrechtsmehrheit der ausstehenden Beteiligungen (ausschließlich solcher Beteiligungen, denen nur aufgrund des Eintritts eines unvorhergesehenen Ereignisses ein Stimmrecht gewährt wird) zum entsprechenden Zeitpunkt hält bzw. halten. Zu diesem Zweck bezeichnet "**Stimmrecht**" das Recht zur Stimmabgabe in einer ordentlichen Wahl der Directors

(oder, im Fall einer Person, die keine Kapitalgesellschaft ist, das Recht, Personen mit ähnlichen Positionen ordnungsgemäß zu bestellen und der Bestellung zuzustimmen).

(b) Nach einer Verschmelzung der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin oder der CGMFL-Garantiegeberin mit einer anderen Kapitalgesellschaft durch Neugründung oder durch Aufnahme oder einer Übertragung oder Vermietung des im Wesentlichen vollständigen unbeweglichen und beweglichen Vermögens der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin oder der CGMFL-Garantiegeberin gemäß dem vorstehenden Abschnitt (a) wird die aus einer solchen Verschmelzung durch Neugründung oder Aufnahme der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin bzw. der CGMFL-Garantiegeberin hervorgehende Nachfolgekaptalgesellschaft oder die Nachfolgekaptalgesellschaft, an die die Übertragung oder Vermietung erfolgt, die Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin bzw. die CGMFL-Garantiegeberin so ersetzen, und kann die Nachfolgekaptalgesellschaft alle Rechte und Befugnisse der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin oder der CGMFL-Garantiegeberin so ausüben, als sei diese Nachfolgekaptalgesellschaft in diesen Allgemeinen Bedingungen als Emittentin, CGMHI-Garantiegeberin bzw. CGMFL-Garantiegeberin genannt (vorbehaltlich der Bestimmungen der Bedingung 11 (*Ersetzung der Emittentin, der CGMHI-Garantiegeberin und der CGMFL-Garantiegeberin*)), und anschließend wird das Vorgängerunternehmen, außer im Fall einer Vermietung, von sämtlichen Verpflichtungen und Vereinbarungen in Zusammenhang mit diesem Basisprospekt und den in diesem festgesetzten Endgültigen Bedingungen, den Wertpapieren, der CGMHI-Garantieurkunde (einzig im Falle einer Verschmelzung der CGMHI-Garantiegeberin durch Neugründung oder Aufnahme) und den CGMFL-Garantieurkunden (einzig im Falle einer Verschmelzung der CGMFL-Garantiegeberin durch Neugründung oder Aufnahme) befreit.

13 Hedginggeschäfte

Im Sinne dieser Bedingung 13 bezeichnen "**Hedginggeschäfte**" Geschäfte, die die Emittentin gegebenenfalls abschließt, damit ihr die entsprechenden im Zusammenhang mit den Wertpapieren zu zahlenden oder zu liefernden Geldbeträge oder Vermögenswerte bei Fälligkeit zur Verfügung stehen. Dies kann auch eine Direktanlage einer Hedgingpartei in einen Basiswert umfassen. Alternativ kann eine Hedgingpartei indirekt investieren, indem sie einen Derivatekontrakt auf einen Basiswert abschließt oder erwirbt. Solche Hedginggeschäfte können auf Portfolio-Basis erfolgen (d. h., die Hedgingpartei hat Geschäfte zur Absicherung der Wertpapiere und anderer Pflichten der Emittentin und/oder ihrer Verbundenen Unternehmen abgeschlossen). Eine Hedgingpartei wird versuchen, solche Hedginggeschäfte auszuwählen, die für sie im Zusammenhang mit dem steuerlichen, aufsichtsrechtlichen und geschäftlichen Umfeld, in dem sie tätig ist, effizient sind, ohne dabei jedoch die Interessen der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen. Eine Hedgingpartei kann Hedginggeschäfte bei Veranlassung auch anpassen, jedoch nicht in jedem Fall nachteilige Kosten, Steuern oder regulatorische Änderungen vermeiden, die sich auf ihre Hedginggeschäfte auswirken. Zur Klarstellung: Keine Hedgingpartei ist zum Abschluss von Hedginggeschäften verpflichtet und die Wertpapierinhaber erlangen im Falle des Abschlusses von Hedginggeschäften keine Rechte oder Ansprüche durch solche Geschäfte und können nicht auf diese Hedginggeschäfte zurückgreifen.

14 Begebung weiterer Wertpapiere

Die Emittentin kann ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit denselben (oder mit Ausnahme der Höhe und des Datums der ersten Zahlung von darauf anfallenden Zinsen in jeder Hinsicht identischen) Bedingungen wie die ursprünglichen Wertpapiere schaffen und ausgeben; dies gilt zur Klarstellung und sofern nichts anderes angegeben ist mit der Maßgabe, dass Bezugnahmen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen auf "**Ausgabetag**" als Bezugnahmen auf den Tag der ersten Ausgabe der Wertpapiere zu verstehen sind und diese mit den ursprünglichen Wertpapieren

zusammengefasst werden und eine einheitliche Serie bilden, wobei Bezugnahmen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen auf "**Wertpapiere**" entsprechend auszulegen sind.

15 Währungsumstellung

Falls in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen "Währungsumstellung" als anwendbar angegeben ist, kann die Emittentin ohne die Zustimmung der Wertpapierinhaber durch vorherige Mitteilung an die Wertpapierinhaber und die Zahlstellen mit einer Frist von mindestens 30 Tagen einen Währungsumstellungstag bestimmen, wobei es sich um einen Tag (im Fall von verzinslichen Wertpapieren um einen für die Wertpapiere vorgesehenen Zinszahlungstag) handelt, der auf einen Tag, an dem das Land der jeweiligen Festgelegten Währung den Euro nach Maßgabe des AEU-Vertrages als gesetzliches Zahlungsmittel einführt, oder einen späteren Tag fällt.

Mit Wirkung ab dem Währungsumstellungstag gilt ungeachtet der übrigen Bestimmungen der anwendbaren Endgültigen Bedingungen Folgendes:

- (a) jeder Festgelegte Nennbetrag wird auf den Euro-Betrag umgestellt, der dem Gegenwert des Nennbetrags in der Festgelegten Währung zu dem Festgestellten Kurs, abgerundet auf die nächste Einheit von EUR 0,01, entspricht,
- (b) nach dem Währungsumstellungstag werden sämtliche Zahlungen auf die Wertpapiere, mit Ausnahme von Zinszahlungen für vor dem Währungsumstellungstag beginnende Zeiträume, ausschließlich so in Euro geleistet, als seien in den Wertpapieren enthaltene Bezugnahmen auf die entsprechende Festgelegte Währung Bezugnahmen auf Euro. Zahlungen erfolgen in Euro per Gutschrift oder Überweisung auf ein vom Zahlungsempfänger bezeichnetes Euro-Konto (bzw. ein anderes Konto, auf welches Gutschriften oder Überweisungen von Euro-Beträgen möglich sind) oder auf Wunsch des Zahlungsempfängers per auf Euro lautenden Scheck, und
- (c) es können nach billigem Ermessen der Emittentin diejenigen in der Mitteilung angegebenen anderen Änderungen hinsichtlich der Erfüllung der anwendbaren Endgültigen Bedingungen durch die Emittentin vorgenommen werden, die erforderlich sind, damit diese den zum betreffenden Zeitpunkt auf Wertpapiere, die auf Euro lauten, anwendbaren Konventionen entsprechen, insbesondere wenn die Wertpapiere durch eine Sammelurkunde verbrieft sind. Solche anderen Änderungen werden erst nach ihrer Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß Bedingung 10 (*Mitteilungen*) wirksam.

Zum Zwecke dieser Allgemeinen Bedingungen bezeichnet:

"Festgestellter Kurs" den Umtauschkurs der Festgelegten Währung (unter Einhaltung der Rundungsregeln gemäß den anwendbaren Bestimmungen der Europäischen Union) in Euro nach Festlegung durch den Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 140 des AEU-Vertrages.

"Währungsumstellungstag" (im Fall von verzinslichen Wertpapieren) einen Tag, an dem Zinsen auf die Wertpapiere zahlbar sind oder (im Fall von nicht verzinslichen Wertpapieren) einen Tag, der in jedem Fall von der Emittentin in der gemäß Bedingung 10 (*Mitteilungen*) an die Wertpapierinhaber versandten Mitteilung angegeben ist und auf den Tag, ab dem das Land mit der Festgelegten Währung an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem AEU-Vertrag teilnimmt, bzw. einen späteren Tag fällt.

"AEU-Vertrag" den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der jeweils geltenden Fassung.

Weder die Emittentin noch die CGMHI-Garantiegeberin noch die CGMFL-Garantiegeberin oder die Zahlstelle ist gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer anderen Person für etwaige sich in Bezug auf eine Gutschrift oder Überweisung in Euro oder eine in diesem Zusammenhang durchgeführte Währungsumrechnung oder Rundung ergebende oder daraus entstehende Provisionen, Kosten, Verluste oder Ausgaben haftbar.

Festlegungen durch die Emittentin gemäß dieser Bedingung 15 gelten (außer im Fall eines offenkundigen Fehlers) für die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin, die CGMFL-Garantiegeberin, die Zahlstellen und die Wertpapierinhaber als endgültig und verbindlich.

16 Änderungen

(a) Enthalten die anwendbaren Endgültigen Bedingungen offensichtliche typographische Fehler, Berechnungsfehler oder ähnliche offensichtliche Fehler oder Fehlschreibungen, ist die Emittentin berechtigt, diese Fehler oder Fehlschreibungen ohne Einholung der Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen, sofern unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin nach vernünftiger Betrachtung davon ausgegangen werden kann, dass diese Berichtigung für die Wertpapierinhaber annehmbar ist und insbesondere keine wesentliche Beeinträchtigung der Rechts- und Finanzlage der Wertpapierinhaber darstellt. Entsprechende Berichtigungen werden den Wertpapierinhabern gemäß Bedingung 10 (*Mitteilungen*) mitgeteilt.

(b) Sonstige Unstimmigkeiten oder Auslassungen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen oder in einzelnen Bestimmungen der Bedingungen können von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigt oder ergänzt werden. Allerdings sind – unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin – nur Berichtigungen oder Ergänzungen gestattet, die nach vernünftiger Betrachtung als für die Wertpapierinhaber annehmbar angenommen werden können und insbesondere keine wesentliche Beeinträchtigung der Rechts- und Finanzlage der Wertpapierinhaber darstellen. Entsprechende Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern nach Maßgabe der Bedingung 10 (*Mitteilungen*) mitgeteilt.

(c) Berichtigt oder ergänzt die Emittentin Bestimmungen der anwendbaren Endgültigen Bedingungen nach Maßgabe dieser Bedingung 16 und teilt sie eine entsprechende Berichtigung oder Ergänzung den Wertpapierinhabern mit, kann jeder Wertpapierinhaber innerhalb von drei (3) Wochen nach der entsprechenden Mitteilung die von ihm gehaltenen Wertpapiere umgehend fällig und zahlbar stellen, wenn eine entsprechende Berichtigung oder Ergänzung dazu führt, dass sich die Leistungspflichten der Emittentin auf eine Art und Weise ändern, die den Wertpapierinhaber wesentlich beeinträchtigt. Die Emittentin setzt die Wertpapierinhaber über ihr Recht, ihre Wertpapiere fällig und zahlbar zu stellen, in Kenntnis, wenn sie die Berichtigung oder Ergänzung bekannt gibt. Werden die Wertpapiere fällig und zahlbar gestellt, werden sie zum Ausgabepreis zurückgenommen.

(d) Offensichtliche typographische Fehler und Berechnungsfehler oder Fehlschreibungen und ähnliche offensichtliche Fehler in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen räumen der Emittentin ein Recht auf Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern ein. Ein entsprechendes Anfechtungsrecht darf nur einheitlich gegenüber allen Wertpapierinhabern und unverzüglich nach Bekanntwerden des betreffenden Grundes für ein Anfechtungsrecht ausgeübt werden. Das Anfechtungsrecht ist durch Mitteilung gemäß Bedingung 10 (*Mitteilungen*) auszuüben.

17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(a) *Anwendbares Recht*

Die Wertpapiere und etwaige außervertragliche Verpflichtungen, die sich aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren ergeben, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und sind nach diesem auszulegen.

Zur Klarstellung werden im Falle von Wertpapieren, die von der CGMFL ausgegeben werden, die Artikel 470-1 bis 470-19 des luxemburgischen Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner geänderten Fassung ausgeschlossen.

(b) *Gerichtsstand*

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. Der nicht ausschließliche Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

18 Anerkennung der United States Special Resolution Regimes

Ungeachtet anders lautender Bestimmungen

(i) wird, falls die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin oder die CGMFL-Garantiegeberin Beteiligte an einem Verfahren nach dem Federal Deposit Insurance Act oder Titel II des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (jeder davon ein U.S. "**Special Resolution Regime**") wird, die Übertragung der Wertpapiere (soweit es sich bei ihnen um Erfasste Instrumente handelt) und/oder (im Falle von Erfassten Instrumenten, die von der CGMHI ausgegeben wurden) der CGMHI-Garantieurkunde oder (im Falle von Erfassten Instrumenten, die von der CGMFL ausgegeben wurden) der CGMFL-Garantieurkunden (zusammen die "**Relevanten Vereinbarungen**") (und die Übertragung von Zinsen und Verpflichtungen in oder unter den Relevanten Vereinbarungen) von der Emittentin oder der CGMHI-Garantiegeberin oder der CGMFL-Garantiegeberin in dem gleichen Umfang wirksam, wie die Übertragung unter dem U.S. Special Resolution Regime wirksam wäre, wenn die Relevanten Vereinbarungen sowie Zinsen und Verpflichtungen in oder unter den Relevanten Vereinbarungen dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines Staates der Vereinigten Staaten unterliegen würden; und

(ii) dürfen Verzugsrechte gegen die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin oder die CGMFL-Garantiegeberin im Rahmen der Relevanten Vereinbarungen, falls die Emittentin, die CGMHI-Garantiegeberin oder die CGMFL-Garantiegeberin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen (dieser Begriff ist in 12 United States Code ("**U.S.C.**") 1841 (k) definiert und soll damit übereinstimmend ausgelegt werden) Beteiligte an einem Verfahren nach dem U.S. Special Resolution Regime werden, nur in einem solchen Umfang ausgeübt werden, wie sie unter dem U.S. Special Resolution Regime ausgeübt werden dürften, wenn die Relevanten Vereinbarungen dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines Staates der Vereinigten Staaten unterliegen würden. Für die Zwecke dieses Absatzes kommt **Verzugsrecht** die Bedeutung zu, die dem Begriff in 12 Code of Federal Regulations ("**C.F.R.**") 252.81, 12 C.F.R. 382.1 und 12 C.F.R. 47.1, zugewiesen ist und ist in Übereinstimmung damit auszulegen. "**Erfasstes Wertpapier**" bezieht sich auf jedes Wertpapier, das unter die in 12 U.S.C. 5390(c)(8)(D) enthaltene Definition eines qualifizierten Finanzkontrakts fällt und ist in Übereinstimmung damit auszulegen.

ANHÄNGE ZU DEN WERTPAPIERBEDINGUNGEN

BASISWERT-ANHANG 5 – BEDINGUNGEN FÜR DEPOSITARY RECEIPTS

1 Definitionen

"**Zusätzliches Störungsereignis**" bedeutet Erhöhte Kosten der Aktienleihe und Wegfall der Aktienleihe.

"**Hinterlegungsvereinbarung**" bezeichnet in Bezug auf ein Depositary Receipt die dieses Depositary Receipt darstellenden Vereinbarung(en) oder sonstige(n) Urkunde(n), in der jeweils geltenden, nach Maßgabe ihrer Bedingungen geänderten oder ergänzten Fassung.

"**Emittent der Depositary Receipts**" bezeichnet in Bezug auf ein Depositary Receipt den Emittenten dieses Depositary Receipts.

"**Depositary Receipt**" bezeichnet jeden als solchen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen Basiswert (*aktienvertretendes Wertpapier*).

"**Depositary-Receipt-Bedingung**" bezeichnet jede in diesem Basiswertanhang festgelegte Bedingung.

"**Börse für Depositary Receipts**" bezeichnet in Bezug auf ein Depositary Receipt jede(s) in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen für das betreffende Depositary Receipt angegebene Börse oder Kursnotierungssystem oder den Rechtsnachfolger einer solchen Börse bzw. eines solchen Kursnotierungssystems oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzkursnotierungssystem, an die bzw. das der Handel in dem betreffenden Depositary Receipt vorübergehend verlagert wurde (wenn die Berechnungsstelle festgestellt hat, dass an dieser vorübergehenden Ersatzbörse oder diesem vorübergehenden Ersatzkursnotierungssystem in Bezug auf das betreffende Depositary Receipt eine der Liquidität an der ursprünglichen Börse bzw. dem ursprünglichen Kursnotierungssystem vergleichbare Liquidität besteht).

"**Geschäftstag einer Börse für Depositary Receipts**" bezeichnet in Bezug auf ein Depositary Receipt einen Planmäßigen Handelstag für dieses Depositary Receipt, an dem jede Börse für Depositary Receipts und jede Verbundene Börse für Depositary Receipts für dieses Depositary Receipt während ihrer jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet sind, ungeachtet einer Schließung dieser Börse für Depositary Receipts bzw. Verbundenen Börse für Depositary Receipts vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss.

"**Verbundene Börse für Depositary Receipts**" bezeichnet in Bezug auf ein Depositary Receipt jede Börse oder jedes Kursnotierungssystem, an der bzw. dem der Handel eine (nach Feststellung der Berechnungsstelle) wesentliche Auswirkung auf den Gesamtmarkt für die sich auf das betreffende Depositary Receipt beziehenden Termin- oder Optionskontrakte hat.

"**Elektronische Seite**" bezeichnet in Bezug auf ein Depositary Receipt die als solche in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebene Seite.

"**Erhöhte Kosten der Aktienleihe**" bedeutet in Bezug auf ein Depositary Receipt, dass eine Hedgingpartei bei der Leihe eines solchen Depositary Receipts einen höheren Zinssatz zahlen muss als den Anfänglichen Aktienleihesatz.

"**Anfänglicher Aktienleihesatz**" bezeichnet in Bezug auf ein Depositary Receipt den Zinssatz, der von einer Hedgingpartei hätte gezahlt werden müssen, um ein solches Depositary Receipt am Handelstag zu leihen, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"**Wegfall der Aktienleihe**" bedeutet in Bezug auf ein Depositary Receipt, dass es einer Hedgingpartei trotz wirtschaftlich angemessener Anstrengungen nicht möglich ist, ein solches Depositary Receipt zu einem Zinssatz, der höchstens dem Maximalen Aktienleihesatz entspricht, zu leihen (oder eine entsprechende Leihe aufrecht zu erhalten).

"**Maximaler Aktienleihesatz**" bezeichnet in Bezug auf ein Depositary Receipt den niedrigsten Zinssatz, der von einer Hedgingpartei unter wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen hätte gezahlt werden müssen, um ein solches Depositary Receipt am Handelstag zu leihen, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"**Zugrundeliegende Aktie**" bezeichnet in Bezug auf ein Depositary Receipt die zugrunde liegende(n) Aktie(n) oder sonstigen Wertpapiere, in Bezug auf die dieses Depositary Receipt ausgegeben wird.

"**Emittent der Zugrundeliegende Aktie**" bezeichnet in Bezug auf eine Zugrundeliegende Aktie den Emittenten dieser Zugrundeliegenden Aktie, wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben.

"**Börse für Zugrundeliegende Aktie**" bezeichnet in Bezug auf eine Zugrundeliegende Aktie jede(s) in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen für die betreffende Zugrundeliegende Aktie angegebene Börse oder Kursnotierungssystem für die betreffende Zugrundeliegende Aktie oder den Rechtsnachfolger einer solchen Börse bzw. eines solchen Kursnotierungssystems oder jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzkursnotierungssystem, an die bzw. das der Handel in der betreffenden Zugrundeliegenden Aktie vorübergehend verlagert wurde (wenn die Berechnungsstelle festgestellt hat, dass an dieser vorübergehenden Ersatzbörse oder diesem vorübergehenden Ersatzkursnotierungssystem in Bezug auf die betreffende Zugrundeliegende Aktie eine der Liquidität an der ursprünglichen Börse bzw. dem ursprünglichen Kursnotierungssystem vergleichbare Liquidität besteht).

"**Geschäftstag einer Börse für Zugrundeliegende Aktien**" bezeichnet in Bezug auf eine Zugrundeliegende Aktie und sofern Full Lookthrough in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen in Bezug auf das auf diese bezogene Depositary Receipt als anwendbar angegeben ist einen Planmäßigen Handelstag für dieses Depositary Receipt, an dem jede Börse für Zugrundeliegende Aktien und jede Verbundene Börse für Zugrundeliegende Aktien für diese Zugrundeliegende Aktie während ihrer jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet sind, ungeachtet einer Schließung dieser Börse für Zugrundeliegende Aktien bzw. Verbundenen Börse für Zugrundeliegende Aktien vor ihrem Planmäßigen Börsenschluss.

"**Verbundene Börse für Zugrundeliegende Aktie**" bezeichnet in Bezug auf eine Zugrundeliegende Aktie jede Börse oder jedes Kursnotierungssystem, an der bzw. dem der Handel eine (nach Feststellung der Berechnungsstelle) wesentliche Auswirkung auf den Gesamtmarkt für die sich auf die betreffende Zugrundeliegende Aktie beziehenden Termin- oder Optionskontrakte hat.

"**Außerordentliche Dividende**" bezeichnet in Bezug auf ein Depositary Receipt oder eine Zugrundeliegende Aktie eine Dividende oder eine Ausschüttung bzw. einen Teil davon, die nach Auffassung der Berechnungsstelle eine außerordentliche Dividende in Bezug auf dieses Depositary Receipt bzw. diese Zugrundeliegende Aktie (wie jeweils zutreffend) ist.

"**Planmäßiger Börsenschluss**" bezeichnet:

- (i) in Bezug auf ein Depositary Receipt, einen Planmäßigen Handelstag und eine Börse für Depositary Receipts bzw. Verbundene Börse für Depositary Receipts (wie jeweils zutreffend) für das betreffende Depositary Receipt den regulären wochentäglichen Handelsschluss dieser Börse für Depositary Receipts bzw. Verbundenen Börse für Depositary Receipts an diesem Planmäßigen Handelstag ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären

Handelszeiten an dieser Börse für Depositary Receipts bzw. Verbundenen Börse für Depositary Receipts und

(ii) in Bezug auf eine Zugrundeliegende Aktie, einen Planmäßigen Handelstag und eine Börse für Zugrundeliegende Aktien bzw. Verbundene Börse für Zugrundeliegende Aktien (wie jeweils zutreffend) für die betreffende Zugrundeliegende Aktie den regulären wochentäglichen Handelsschluss dieser Börse für Zugrundeliegende Aktien bzw. Verbundenen Börse für Zugrundeliegende Aktien an diesem Planmäßigen Handelstag ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten an dieser Börse für Zugrundeliegende Aktien bzw. Verbundenen Börse für Zugrundeliegende Aktien.

"Planmäßiger Handelstag" bezeichnet in Bezug auf ein Depositary Receipt jeden Tag, an dem jede Börse für Depositary Receipts und jede Verbundene Börse für Depositary Receipts für das betreffende Depositary Receipt und, falls Full Lookthrough in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen in Bezug auf ein solches Depositary Receipt als anwendbar angegeben ist, jede Börse für Zugrundeliegende Aktien und jede Verbundene Börse für Zugrundeliegende Aktien für die betreffende Zugrundeliegende Aktie planmäßig während ihrer jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet sind.

2 Bewertung

(a) *Bewertungen zum Handelsschluss*

"Schlussstand des Basiswerts" bezeichnet in Bezug auf ein Depositary Receipt und einen Bewertungstag den amtlichen Schlusskurs dieses Depositary Receipts an diesem Bewertungstag, wie auf der maßgeblichen Elektronischen Seite angezeigt.

"Bewertungszeitpunkt" bezeichnet in Bezug auf ein Depositary Receipt, einen Schlussstand des Basiswerts und einen Planmäßigen Handelstag für das betreffende Depositary Receipt den Planmäßigen Börsenschluss an der maßgeblichen Börse für Depositary Receipts an diesem Planmäßigen Handelstag.

3 Störung der Bewertung

"Störungstag" bezeichnet in Bezug auf ein Depositary Receipt einen Planmäßigen Handelstag für das betreffende Depositary Receipt, an dem eines der nachstehend aufgeführten Ereignisse eintritt.

In Bezug auf das betreffende Depositary Receipt

(a) eine maßgebliche Börse für Depositary Receipts oder eine maßgebliche Verbundene Börse für Depositary Receipts ist während ihrer regulären Handelszeiten nicht für den Handel geöffnet oder

(b) der Eintritt oder das Vorliegen (der bzw. das nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist) einer Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Depositary Receipt an einer maßgeblichen Börse für Depositary Receipts (aufgrund von Kursschwankungen über die zulässigen Obergrenzen hinaus oder aus sonstigen Gründen) zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt endenden einstündigen Zeitraums oder

(c) der Eintritt oder das Vorliegen (der bzw. das nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist) einer Aussetzung oder Einschränkung des Handels in Termin- oder Optionskontrakten auf das betreffende Depositary Receipt an einer maßgeblichen Verbundenen Börse für Depositary Receipts (aufgrund von Kursschwankungen über die zulässigen Obergrenzen hinaus oder aus sonstigen Gründen) zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt endenden einstündigen Zeitraums oder

(d) der Eintritt oder das Vorliegen (der bzw. das nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist) eines anderen Ereignisses (außer einem in Unterabsatz (f) bzw. (g) dieser Definition beschriebenen Ereignis) zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt endenden

einstündigen Zeitraums, das (nach Feststellung der Berechnungsstelle) allgemein die Fähigkeit der Marktteilnehmer, (an einer maßgeblichen Börse für Depositary Receipts) Transaktionen in dem betreffenden Depositary Receipt zu tätigen oder Marktwerte für dieses Depositary Receipt einzuholen, stört oder beeinträchtigt, oder

(e) der Eintritt oder das Vorliegen (der bzw. das nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist) eines anderen Ereignisses (außer einem in Unterabsatz (f) bzw. (g) dieser Definition beschriebenen Ereignis) zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt endenden einstündigen Zeitraums, das (nach Feststellung der Berechnungsstelle) allgemein die Fähigkeit der Marktteilnehmer, (an einer maßgeblichen Verbundenen Börse für Depositary Receipts) Transaktionen in Termin- oder Optionskontrakten auf das betreffende Depositary Receipt zu tätigen oder Marktwerte für diese einzuholen, stört oder beeinträchtigt, oder

(f) der Handelsschluss (der nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist) einer maßgeblichen Börse für Depositary Receipts an einem Geschäftstag einer Börse für Depositary Receipts vor dem Planmäßigen Börsenschluss (es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dieser Börse für Depositary Receipts mindestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Termine angekündigt: (A) dem eigentlichen Handelsschluss im Rahmen der regulären Handelszeiten an dieser Börse für Depositary Receipts an dem betreffenden Geschäftstag einer Börse für Depositary Receipts oder (B) dem Ablauf der Frist für die Einreichung von Aufträgen zur Eingabe in das System der betreffenden Börse für Depositary Receipts zur Ausführung zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Geschäftstag einer Börse für Depositary Receipts) oder

(g) der Handelsschluss (der nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist) einer Verbundenen Börse für Depositary Receipts an einem Geschäftstag einer Börse für Depositary Receipts in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte auf das betreffende Depositary Receipt vor dem Planmäßigen Börsenschluss (es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dieser Verbundenen Börse für Depositary Receipts mindestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Termine angekündigt: (A) dem eigentlichen Handelsschluss im Rahmen der regulären Handelszeiten an dieser Verbundenen Börse für Depositary Receipts an dem betreffenden Geschäftstag einer Börse für Depositary Receipts oder (B) dem Ablauf der Frist für die Einreichung von Aufträgen zur Eingabe in das System der betreffenden Verbundenen Börse für Depositary Receipts zur Ausführung zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Geschäftstag einer Börse für Depositary Receipts);

In Bezug auf die maßgeblichen Zugrundeliegenden Aktien, auf die diese Depositary Receipts bezogen sind:

(h) eine maßgebliche Börse für Zugrundeliegende Aktien oder eine maßgebliche Verbundene Börse für Zugrundeliegende Aktien ist während ihrer regulären Handelszeiten nicht für den Handel geöffnet, oder

(i) der Eintritt oder das Vorliegen (der bzw. das nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist) einer Aussetzung oder Einschränkung des Handels in der Zugrundeliegende Aktie an einer maßgeblichen Börse für Zugrundeliegende Aktien (aufgrund von Kursschwankungen über die zulässigen Obergrenzen hinaus oder aus sonstigen Gründen) zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt endenden einstündigen Zeitraums, oder

(j) der Eintritt oder das Vorliegen (der bzw. das nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist) einer Aussetzung oder Einschränkung des Handels in Termin- oder Optionskontrakten auf die betreffende Zugrundeliegende Aktie an einer maßgeblichen Verbundenen Börse für Zugrundeliegende Aktien (aufgrund von Kursschwankungen über die zulässigen Obergrenzen hinaus oder aus sonstigen Gründen) zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt endenden einstündigen Zeitraums, oder

(k) der Eintritt oder das Vorliegen (der bzw. das nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist) eines anderen Ereignisses (außer einem in Unterabsatz (f) bzw. (g) dieser Definition beschriebenen Ereignis) zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt endenden einständigen Zeitraums, das (nach Feststellung der Berechnungsstelle) allgemein die Fähigkeit der Marktteilnehmer, (an einer maßgeblichen Börse für Zugrundeliegende Aktie) Transaktionen in der betreffenden Zugrundeliegende Aktie zu tätigen oder Marktwerte für diese Zugrundeliegende Aktie einzuholen, stört oder beeinträchtigt, oder

(l) der Eintritt oder das Vorliegen (der bzw. das nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist) eines anderen Ereignisses (außer einem in Unterabsatz (f) bzw. (g) dieser Definition beschriebenen Ereignis) zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt endenden einständigen Zeitraums, das (nach Feststellung der Berechnungsstelle) allgemein die Fähigkeit der Marktteilnehmer, (an einer maßgeblichen Verbundenen Börse für Zugrundeliegende Aktien) Transaktionen in Termin- oder Optionskontrakten auf die betreffende Zugrundeliegende Aktie zu tätigen oder Marktwerte für diese einzuholen, stört oder beeinträchtigt, oder

(m) der Handelsschluss (der nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist) einer maßgeblichen Börse für Zugrundeliegende Aktien an einem Geschäftstag einer Börse für Zugrundeliegende Aktien vor dem Planmäßigen Börsenschluss (es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dieser Börse für Zugrundeliegende Aktien mindestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Termine angekündigt: (A) dem eigentlichen Handelsschluss im Rahmen der regulären Handelszeiten an dieser Börse für Zugrundeliegende Aktien an dem betreffenden Geschäftstag einer Börse für Zugrundeliegende Aktien oder (B) dem Ablauf der Frist für die Einreichung von Aufträgen zur Eingabe in das System der betreffenden Börse für Zugrundeliegende Aktien zur Ausführung zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Geschäftstag einer Börse für Zugrundeliegende Aktien) oder

(n) der Handelsschluss (der nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist) einer Verbundenen Börse für Zugrundeliegende Aktien an einem Geschäftstag einer Börse für Zugrundeliegende Aktien in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte auf die betreffende Zugrundeliegende Aktie vor dem Planmäßigen Börsenschluss (es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dieser Verbundenen Börse für Zugrundeliegende Aktien mindestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Termine angekündigt: (A) dem eigentlichen Handelsschluss im Rahmen der regulären Handelszeiten an dieser Verbundenen Börse für Zugrundeliegende Aktien an dem betreffenden Geschäftstag einer Börse für Zugrundeliegende Aktien oder (B) dem Ablauf der Frist für die Einreichung von Aufträgen zur Eingabe in das System der betreffenden Verbundenen Börse für Zugrundeliegende Aktien zur Ausführung zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Geschäftstag einer Börse für Zugrundeliegende Aktien).

4 Zusätzliche Anpassungsereignisse

Die folgenden Zusätzlichen Anpassungsereignisse gelten in Bezug auf ein Depositary Receipt, den jeweiligen Emittenten der Depositary Receipts, die zugehörigen Zugrundeliegende Aktien und den jeweiligen Emittenten der Zugrundeliegende Aktien (wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben): (i) eine Gesellschaftsrechtliche Maßnahme, ein Delisting, eine Insolvenz, ein Fusionsereignis, eine Verstaatlichung und ein Erwerbsangebot.

Es gelten die folgenden Vorzeitigen Rückzahlungsbeträge in Bezug auf Zusätzliche Anpassungsereignisse:

Der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf eine Gesellschaftsrechtliche Maßnahme entspricht dem Fairen Marktwert.

Der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf ein Delisting entspricht dem Fairen Marktwert.

Der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf eine Insolvenz entspricht dem Fairen Marktwert.

Der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf ein Fusionsereignis entspricht dem Fairen Marktwert.

Der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf Verstaatlichung entspricht dem Fairen Marktwert.

Der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf ein Erwerbsangebot entspricht dem Fairen Marktwert.

(a) *Gesellschaftsrechtliche Maßnahme*

"**Gesellschaftsrechtliche Maßnahme**" bezeichnet:

(i) eine Unterteilung, Zusammenlegung oder Reklassifizierung betreffender Depositary Receipts und/oder Zugrundeliegende Aktien, sofern dies nicht zu einem Fusionsereignis führt, oder

(ii) eine freie Ausschüttung oder Dividende in Form betreffender Depositary Receipts und/oder Zugrundeliegende Aktien an die bestehenden Inhaber im Wege einer Gratisaktien-, Bezugsrechts- oder vergleichbaren Emission oder

(iii) eine Ausschüttung, Emission oder Dividende an die bestehenden Inhaber betreffender Depositary Receipts und/oder Zugrundeliegende Aktien in Form: (A) zusätzlicher Depositary Receipts und/oder Zugrundeliegende Aktien oder (B) sonstigen Aktienkapitals oder sonstiger Wertpapiere, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und Erlösen aus der Liquidation des jeweiligen Emittenten der Depositary Receipts und/oder Emittenten der Zugrundeliegenden Aktien gewähren und entsprechenden Zahlungen an die Inhaber der Depositary Receipts und/oder Zugrundeliegenden Aktien entsprechen oder anteilig geleistet werden, oder (C) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, die infolge einer Abspaltung oder einer sonstigen, vergleichbaren Transaktion (unmittelbar oder mittelbar) von dem jeweiligen Emittenten der Depositary Receipts bzw. Emittenten der Zugrundeliegenden Aktien erworben wurden oder (unmittelbar oder mittelbar) in dessen Eigentum stehen, oder (D) von sonstigen Wertpapieren, Rechten, Genussrechten oder sonstigen Vermögenswerten jeder Art, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (unabhängig davon, ob sie in bar oder in anderer Form geleistet wird) in einer Höhe, die unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten vorherrschenden Marktpreis, liegt, oder

(iv) eine Außerordentliche Dividende oder

(v) eine Kündigung durch einen Emittenten der Depositary Receipts oder Emittenten der Zugrundeliegenden Aktien in Bezug auf nicht voll eingezahlte maßgebliche Depositary Receipts und/oder Zugrundeliegende Aktien oder

(vi) einen Rückkauf maßgeblicher Depositary Receipts und/oder Zugrundeliegende Aktien durch einen Emittenten der Depositary Receipts bzw. Emittenten der Zugrundeliegenden Aktien oder eines seiner Tochterunternehmen, unabhängig davon, ob dieser aus Gewinnen oder Kapital erfolgt, und ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Barmitteln, Wertpapieren oder sonstigen Leistungen besteht, oder

(vii) in Bezug auf einen Emittenten der Depositary Receipts bzw. Emittenten der Zugrundeliegenden Aktien ein Ereignis, das dazu führt, dass gemäß einem Aktionärsrechteplan oder einer gegen feindliche Übernahmen gerichteten Vereinbarung, nach der (bei Eintritt bestimmter Ereignisse) eine Ausschüttung von Vorzugsaktien, Genussrechten, Schuldtiteln oder Bezugsrechten zu einem Preis unterhalb des von der Berechnungsstelle festgestellten Marktwertes vorgesehen ist, Gesellschafterrechte verwässert oder von Anteilen an Stammaktien oder sonstigen Anteilen am Grundkapital dieses Emittenten der Depositary Receipts bzw. Emittenten der Zugrundeliegenden Aktien getrennt werden (wenn infolge solcher Ereignisse vorgenommene Anpassungen bei einer Rückgabe dieser Rechte nach dem Ermessen der Berechnungsstelle erneut angepasst werden können), oder

(viii) alle sonstigen Ereignisse, die nach Ansicht der Berechnungsstelle eine Verwässerung oder Konzentration des theoretischen Werts der maßgeblichen Depositary Receipts und/oder Zugrundeliegende Aktien zur Folge haben könnten, oder

(ix) die Vornahme von Änderungen oder Ergänzungen der Bedingungen einer betreffenden Hinterlegungsvereinbarung, oder

(x) eine Ausschüttung in Bezug auf betreffende Zugrundeliegende Aktien an die Inhaber dieser Zugrundeliegenden Aktien in Form von Vermögen, die keine Barmittel, Aktien oder Rechte in Bezug auf diese Zugrundeliegenden Aktien sind.

(b) *Delisting*

"**Delisting**" bezeichnet

(i) falls in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass Full Lookthrough in Bezug auf ein Depositary Receipt anwendbar ist, in Bezug auf maßgebliche Depositary Receipts und/oder Zugrundeliegende Aktien eine Bekanntgabe der jeweiligen Börse für Depositary Receipts und/oder der jeweiligen Börse für Zugrundeliegende Aktien, dass gemäß den Regeln dieser Börse für Depositary Receipts und dieser Börse für Zugrundeliegende Aktien die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung dieser Depositary Receipts und/oder dieser Zugrundeliegenden Aktien an der betreffenden Börse für Depositary Receipts und/oder der betreffenden Börse für Zugrundeliegende Aktien aus irgendeinem Grund (mit Ausnahme eines Fusionsereignisses oder Erwerbsangebots) beendet wurde (oder wird) und diese Depositary Receipts und/oder diese Zugrundeliegende Aktien nicht unverzüglich an einer Börse oder einem Kursnotierungssystem, die bzw. das sich im selben Land wie diese Börse für Depositary Receipts und/oder diese Börse für Zugrundeliegende Aktien (bzw., sofern diese Börse für Depositary Receipts und/oder diese Börse für Zugrundeliegende Aktien sich innerhalb der Europäischen Union befindet, in einem Mitgliedstaat) befindet, oder einer anderen (für die Berechnungsstelle annehmbaren) Börse bzw. einem anderen (für die Berechnungsstelle annehmbaren) Kursnotierungssystem, die bzw. das sich in einem anderen (für die Berechnungsstelle annehmbaren) Land befindet, wieder zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert werden; oder

(ii) falls in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass Partial Lookthrough in Bezug auf ein Depositary Receipt anwendbar ist, in Bezug auf maßgebliche Depositary Receipts und, falls in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen eine Börse für Zugrundeliegende Aktien in Bezug auf eine Zugrundeliegende Aktie angegeben ist, diese Zugrundeliegende Aktien eine Bekanntgabe der jeweiligen Börse für Depositary Receipts und/oder der jeweiligen Börse für Zugrundeliegende Aktien, dass gemäß den Regeln dieser Börse für Depositary Receipts und/oder dieser Börse für Zugrundeliegende Aktien die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung dieser Depositary Receipts und/oder dieser Zugrundeliegende Aktien an der betreffenden Börse für Depositary Receipts und/oder der betreffenden Börse für Zugrundeliegende Aktien aus irgendeinem Grund (mit Ausnahme eines Fusionsereignisses oder Erwerbsangebots) beendet wurde (oder wird) und (A) dieses Depositary Receipt nicht unverzüglich an einer Börse oder einem Kursnotierungssystem, die bzw. das sich im selben Land wie diese Börse für Depositary Receipts (bzw., sofern sich diese Börse für Depositary Receipts innerhalb der Europäischen Union befindet, in einem Mitgliedstaat) befindet, oder an einer anderen (für die Berechnungsstelle annehmbaren) Börse bzw. einem anderen (für die Berechnungsstelle annehmbaren) Kursnotierungssystem, die bzw. das sich in einem anderen (für die Berechnungsstelle annehmbaren) Land befindet, wieder zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert wird oder (B) diese Zugrundeliegende Aktie nicht unverzüglich an einer Börse oder einem Kursnotierungssystem – unabhängig davon, wo sich diese Börse bzw. dieses Kursnotierungssystem befindet – wieder zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert wird.

(c) *Insolvenz*

"Insolvenz" bedeutet in Bezug auf einen Emittenten der Depositary Receipts bzw. Emittenten der Zugrundeliegende Aktien, dass (i) aufgrund der freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidation, Insolvenz, Auflösung oder Abwicklung des jeweiligen Emittenten der Depositary Receipts und/oder Emittenten der Zugrundeliegende Aktien oder aufgrund eines entsprechenden Verfahrens, dessen Gegenstand der Emittent der Depositary Receipts bzw. der Emittent der Zugrundeliegende Aktien ist, (A) sämtliche Depositary Receipts dieses Emittenten der Depositary Receipts und/oder sämtliche Zugrundeliegende Aktien dieses Emittenten der Zugrundeliegende Aktien auf einen Insolvenzverwalter übertragen werden müssen, oder (B) den Inhabern der Depositary Receipts und/oder der Zugrundeliegende Aktien die Übertragung dieser Depositary Receipts und/oder Zugrundeliegende Aktien gesetzlich untersagt wird, oder (ii) ein Insolvenzereignis in Bezug auf diesen Emittenten der Depositary Receipts bzw. Emittenten der Zugrundeliegende Aktien eintritt.

"Insolvenzverwalter" bezeichnet einen Verwalter, vorläufigen Liquidator, Liquidator, Konservator, Sachwalter oder sonstigen Insolvenzverwalter bzw. vergleichbaren Amtsträger.

"Insolvenzereignis" bedeutet in Bezug auf eine juristische Person, dass diese juristische Person (i) aufgelöst wird oder ein Beschluss hinsichtlich ihrer Auflösung, Abwicklung, offiziellen Liquidation (außer aufgrund eines Zusammenschlusses, einer Verschmelzung oder einer Fusion) gefasst wird, (ii) eine allgemeine Abtretung zugunsten ihrer Gläubiger vornimmt oder einen Vergleich mit ihren Gläubigern (bzw. zu deren Gunsten) schließt, (iii) (A) ein Verfahren auf Erlass eines Urteils, in dem eine Insolvenzfeststellung getroffen wird, oder auf Erlass einer sonstigen Rechtsschutzanordnung nach einer Insolvenzordnung oder nach einem sonstigen vergleichbaren Gesetz, das Gläubigerrechte betrifft, einleitet bzw. ein solches Verfahren von einem Zuständigen Amtsträger eingeleitet wird oder für sich Antrag auf Abwicklung oder Liquidation stellt bzw. ein solcher Antrag von einem Zuständigen Amtsträger gestellt wird, oder (B) ein Verfahren auf Erlass eines Urteils, in dem eine Insolvenzfeststellung getroffen wird, oder auf Erlass einer sonstigen Rechtsschutzanordnung nach einer Insolvenzordnung oder nach einem sonstigen vergleichbaren Gesetz, das Gläubigerrechte betrifft, von einer natürlichen oder juristischen Person, die nicht vorstehend unter (A) beschrieben ist, eingeleitet wird, oder ein Antrag auf ihre Abwicklung oder Liquidation von einer natürlichen oder juristischen Person, die nicht vorstehend unter (A) beschrieben ist, gestellt wird, wobei entweder (x) das Verfahren zum Erlass eines Urteils, in dem eine Insolvenzfeststellung getroffen wird, oder zum Erlass einer Rechtsschutzanordnung bzw. der Antrag zu einer Anordnung ihrer Abwicklung oder Liquidation führt, oder (y) das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von 15 Tagen nach Eröffnung bzw. Antragstellung abgewiesen, eingestellt, zurückgenommen oder ausgesetzt wird, oder (iv) die Bestellung eines Insolvenzverwalters für alle oder den wesentlichen Teil ihrer Vermögenswerte beantragt bzw. sie einer solchen unterstellt wird, oder (v) veranlasst, dass eine besicherte Partei alle oder den wesentlichen Teil ihrer Vermögenswerte in Besitz nimmt (und die besicherte Partei den Besitz für mindestens 15 Tage danach behält), oder (vi) veranlasst, dass hinsichtlich aller oder des wesentlichen Teils ihrer Vermögenswerte eine Beschlagnahme, Zwangsvollstreckung, Pfändung, Zwangsverwaltung oder ein anderes rechtliches Verfahren eingeleitet, durchgeführt oder durchgesetzt wird (und dieses Verfahren nicht innerhalb von 15 Tagen danach abgewiesen, eingestellt, zurückgenommen oder ausgesetzt wird), oder (vii) ein Ereignis herbeiführt bzw. von einem Ereignis betroffen ist, das nach dem anwendbaren Recht einer Rechtsordnung eine den vorstehend unter (iv) bis (vi) genannten Ereignissen entsprechende Auswirkung hat. Für diese Zwecke bezeichnet **"Zuständiger Amtsträger"** in Bezug auf eine juristische Person eine Regulierungsbehörde, eine Aufsichtsbehörde oder einen sonstigen Amtsträger mit primärer insolvenzrechtlicher, rehabilitativer oder regulatorischer Zuständigkeit für diese juristische Person in der Rechtsordnung ihrer Gründung bzw. der Rechtsordnung ihrer Haupt- oder Heimatniederlassung.

(d) *Fusionsereignis*

"Fusionsereignis" bezeichnet in Bezug auf betreffende Depositary Receipts und/oder Zugrundeliegende Aktien:

(i) eine Reklassifizierung oder Änderung dieser Depositary Receipts und/oder Zugrundeliegende Aktien, die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller ausstehenden Depositary Receipts und/oder Zugrundeliegende Aktien auf eine andere juristische oder natürliche Person führt, oder

(ii) einen Zusammenschluss, eine Verschmelzung, eine Fusion oder einen rechtsverbindlichen Aktientausch des jeweiligen Emittenten der Depositary Receipts und/oder des jeweiligen Emittenten der Zugrundeliegenden Aktien mit einer anderen bzw. auf eine andere juristische Person (mit Ausnahme eines Zusammenschlusses, einer Verschmelzung, einer Fusion oder eines rechtsverbindlichen Aktientausches, bei der bzw. dem dieser Emittent der Depositary Receipts und/oder Emittent der Zugrundeliegenden Aktien fortbesteht und in der Folge keine Reklassifizierung oder Änderung aller ausstehenden Depositary Receipts und/oder aller ausstehenden Zugrundeliegenden Aktien erfolgt) oder

(iii) ein Übernahmeangebot, ein Erwerbsangebot, ein Umtauschangebot, eine Aufforderung zur Angebotsabgabe, ein Angebot oder ein anderes Ereignis einer juristischen oder natürlichen Person im Hinblick auf den Kauf oder anderweitigen Erwerb von 100 % der ausstehenden Depositary Receipts und/oder Zugrundeliegende Aktien mit der Folge einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller Depositary Receipts und/oder Zugrundeliegenden Aktien (mit Ausnahme von Depositary Receipts oder Zugrundeliegenden Aktien, die im Eigentum der betreffenden juristischen oder natürlichen Person stehen oder deren Kontrolle unterliegen) oder

(iv) einen Zusammenschluss, eine Verschmelzung, eine Fusion oder einen rechtsverbindlichen Aktientausch des jeweiligen Emittenten der Depositary Receipts oder seiner Tochterunternehmen und/oder des jeweiligen Emittenten der Zugrundeliegenden Aktien oder seiner Tochterunternehmen mit einer anderen bzw. auf eine andere juristische Person, bei der bzw. dem dieser Emittent der Depositary Receipts und/oder Emittent der Zugrundeliegenden Aktien fortbesteht und in der Folge keine Reklassifizierung oder Änderung aller ausstehenden Depositary Receipts und/oder aller in Umlauf befindlichen Zugrundeliegenden Aktien erfolgt, die bzw. der jedoch zur Folge hat, dass die unmittelbar vor diesem Ereignis ausstehenden Depositary Receipts bzw. Zugrundeliegenden Aktien (wie jeweils zutreffend) (mit Ausnahme von Depositary Receipts und Zugrundeliegenden Aktien, die im Eigentum der betreffenden juristischen Person stehen oder deren Kontrolle unterliegen) insgesamt weniger als 50 % der unmittelbar nach diesem Ereignis ausstehenden Depositary Receipts oder Zugrundeliegenden Aktien (wie jeweils zutreffend) ausmachen,

(v) und zwar jeweils sofern der Fusionstag dem Fälligkeitstag entspricht oder vor diesem liegt. Für diese Zwecke bezeichnet "**Fusionstag**" den Vollzugstag eines Fusionsereignisses bzw., sofern nach dem für dieses Fusionsereignis anwendbaren lokalen Recht kein Vollzugstag bestimmt werden kann, einen anderen von der Berechnungsstelle festgelegten Termin.

(e) *Verstaatlichung*

"**Verstaatlichung**" bedeutet, dass alle Depositary Receipts und/oder alle Zugrundeliegenden Aktien oder sämtliche Vermögenswerte des betreffenden Emittenten der Depositary Receipts und/oder des betreffenden Emittenten der Zugrundeliegenden Aktien oder ein wesentlicher Teil davon verstaatlicht oder enteignet werden oder anderweitig an staatliche Stellen, Behörden, Einrichtungen oder deren Organe übertragen werden müssen.

(f) *Erwerbsangebot*

"**Erwerbsangebot**" bezeichnet in Bezug auf einen Emittenten der Depositary Receipts und/oder einen Emittenten der Zugrundeliegenden Aktien ein Übernahmeangebot, Erwerbsangebot, Umtauschangebot, eine Aufforderung zur Angebotsabgabe, ein Angebot oder ein sonstiges Ereignis einer juristischen oder natürlichen Person, das dazu führt, dass diese juristische oder natürliche Person durch Umtausch oder auf

andere Weise das Recht erwirbt, anderweitig erhält oder innehat, mehr als 10 % und weniger als 100 % der ausstehenden stimmberechtigten Aktien dieses Emittenten der Depositary Receipts und/oder dieses Emittenten der Zugrundeliegenden Aktien zu erhalten, wie von der Berechnungsstelle auf Grundlage von Anmeldungen bei Behörden oder Selbstregulierungsorganen oder sonstigen von der Berechnungsstelle als relevant erachteten Informationen bestimmt.

5 Zusätzliche Bestimmungen

(a) *Korrektur veröffentlichter oder bekannt gegebener Kurse oder Stände*

"**Korrekturzeitraum**" bezeichnet in Bezug auf ein Depositary Receipt zwei Geschäftstage.

(b) *Depositary-Receipt-Ersetzung*

Jede Anpassung durch die Berechnungsstelle als Reaktion auf ein Anpassungsereignis kann eine Depositary-Receipt-Ersetzung umfassen.

"**Depositary Receipt-Ersetzung**" bezeichnet in Bezug auf ein Anpassungsereignis die Ersetzung eines von diesem Anpassungsereignis betroffenen Depositary Receipts (das "**Betroffene Depositary Receipt**") und/oder einer von diesem Anpassungsereignis betroffenen Zugrundeliegenden Aktie (die "**Betroffene Zugrundeliegende Aktie**") durch ein neues von der Berechnungsstelle im billigen Ermessen ausgewähltes Depositary Receipt (das ein Depositary Receipt mit der Gleichen Zugrundeliegenden Aktie bei Gleicher Währung ist oder ein von der Berechnungsstelle ausgewähltes Depositary Receipt und eine neue von der Berechnungsstelle ausgewählte Aktie (die eine im Referenzindex enthaltene Aktie ist) (die "**Depositary-Receipt-Ersetzungskriterien**"). Das neue Depositary Receipt ist anstelle des Betroffenen Depositary Receipt das Depositary Receipt und die neue Aktie ist anstelle der Betroffenen Zugrundeliegenden Aktie die Zugrundeliegende Aktie.

"**Gleiche Zugrundeliegende Aktie bei Gleicher Währung**" bezeichnet in Bezug auf ein Betroffenes Depositary Receipt ein in Bezug auf die gleiche bestehende Zugrundeliegende Aktie wie das Betroffene Depositary Receipt ausgegebenes Depositary Receipt, das auf die gleiche Währung lautet wie das Betroffene Depositary Receipt. Wird kein solches als Ersatz dienendes Depositary Receipt ausgewählt bzw. ist keines verfügbar, ersetzt die jeweilige Zugrundeliegende Aktie nach Maßgabe der Depositary-Receipt-Ersetzungskriterien eine Betroffene Zugrundeliegende Aktie und das als Ersatz dienende Depositary Receipt ist ein Depositary Receipt, das in Bezug auf diese als Ersatz dienende Zugrundeliegende Aktie ausgegeben wurde.

"**Referenzindex**" bezeichnet in Bezug auf eine Betroffene Zugrundeliegende Aktie den Index, (a) dessen Bestandteil diese Betroffene Zugrundeliegende Aktie ist bzw. dessen Bestandteil diese während der sechs der jeweiligen Ersetzung unmittelbar vorausgehenden Monate war, und (b) in dem entsprechend der Feststellung der Berechnungsstelle Terminkontrakte aktiv gehandelt werden. Erfüllt mehr als ein Index die vorstehend unter (a) und (b) aufgeführten Kriterien oder erfüllt kein Index die vorstehend unter (a) und (b) aufgeführten Kriterien, legt die Berechnungsstelle den Referenzindex für diese Betroffene Zugrundeliegende Aktie anhand von ihr für angemessen erachteter Kriterien fest.

(c) *Feststellung des Schlusstands des Basiswerts eines Depositary Receipts an einem Störungstag*

Bewertungs- und Abwicklungsbedingung 2(c) (*Anpassungen von Bewertungstagen (Feststellung des Schlusstands des Basiswerts durch die Berechnungsstelle)*) findet Anwendung.

(d) *Ermessensspielraum der Berechnungsstelle bei der Feststellung nicht wesentlicher Ereignisse*

Falls die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen feststellt, dass es nicht von wesentlicher Bedeutung ist, dass ein Tag, der ansonsten ein Bewertungstag gewesen wäre,

(i) kein Planmäßiger Handelstag ist, da eine oder mehrere der maßgeblichen Verbundenen Börsen für Depositary Receipts und, sofern Full Lookthrough in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben ist, eine der maßgeblichen Verbundenen Börsen für Zugrundeliegende Aktien planmäßig nicht geöffnet sind und

(ii) einen Störungstag in Bezug auf das maßgebliche Depositary Receipt allein aus dem Grund darstellt, dass eine maßgebliche Verbundene Börse für Depositary Receipts und, sofern Full Lookthrough in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als anwendbar angegeben ist, eine der maßgeblichen Verbundenen Börsen für Zugrundeliegende Aktien nicht geöffnet sind,

so kann die Berechnungsstelle im Rahmen ihres Ermessensspielraums feststellen, dass dieser Tag entweder (A) als der betreffende Bewertungstag in Bezug auf ein Depositary Receipt gilt, und zwar ungeachtet dessen, dass ein solcher Tag kein Planmäßiger Handelstag in Bezug auf das betreffende Depositary Receipt ist, da eine oder mehrere maßgebliche Verbundene Börsen für Depositary Receipts und/oder Verbundene Börsen für Zugrundeliegende Aktien planmäßig nicht geöffnet sind, oder (B) für den Fall nicht als Störungstag gilt, dass er allein aus dem Grund ein Störungstag wäre, dass eine maßgebliche Verbundene Börse für Depositary Receipts und/oder eine maßgebliche Verbundene Börse für Zugrundeliegende Aktien nicht geöffnet sind.

(e) Art und Weise, wie eine Anpassung als Reaktion auf ein Anpassungsereignis vorgenommen werden kann

Die von der Berechnungsstelle als Reaktion auf ein Anpassungsereignis vorgenommene(n) Anpassung(en) kann/können (muss/müssen jedoch nicht) unter Bezugnahme auf eine von dem jeweiligen Emittenten der Depositary Receipts gemäß der maßgeblichen Hinterlegungsvereinbarung vorgenommene Anpassung in Bezug auf dieses Anpassungsereignis festgestellt werden.

ANHANG ZU DEN WERTPAPIERBEDINGUNGEN

BEWERTUNGS- UND ABWICKLUNGSANHANG

Dieser Bewertungs- und Abwicklungsanhang gilt für alle Wertpapiertranchen.

Die von der Berechnungsstelle als angemessen erachtete bzw. in sonstigem Zusammenhang mit den in diesem Bewertungs- und Abwicklungsanhang geregelten Angelegenheiten vorzunehmende Durchführung bzw. Ausübung sämtlicher Feststellungen, Abwägungen, Wahlrechte, Auswahlentscheidungen, (tatsächlichen oder fiktiven) Wandlungen oder Berechnungen bzw. die Entscheidung über eine solche Durchführung bzw. Ausübung wird von der Berechnungsstelle in ihrem billigen Ermessen entsprechend § 317 BGB vorgenommen.

1 Zins- und Rückzahlungsbestimmungen

1.1 Definitionen

(a) *Allgemeine Definitionen*

"**Geschäftszentrum**" ist London und New York City.

"**Geschäftstag**" bezeichnet

- (i) einen Tag, an dem in jedem Geschäftszentrum Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich Devisenhandel und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind, und
- (ii) jeden TARGET-Geschäftstag.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System bzw. dessen Nachfolgesystem in Betrieb ist.

(b) *Definitionen in Bezug auf Zinsen*

- (i) Definitionen in Bezug auf Tage

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführten Tag. Jeder Zinszahlungstag wird entsprechend der als solche in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführten Geschäftstagekonvention (die "**Geschäftstagekonvention**") angepasst.

- (ii) Definitionen in Bezug auf die Festsetzung des an einem Zinszahlungstag fälligen Zinsbetrags

"**Zinsbetrag**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinszahlungstag jeden in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als solchen festgelegten Betrag.

(c) *Definitionen in Bezug auf die Rückzahlung*

- (i) Definitionen in Bezug auf Tage

"**Festgelegter Finaler Bewertungstag**" bezeichnet jeden als solchen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführten Tag, wobei dieser Tag als Festgelegter Bewertungstag gilt (jeder entsprechend angepasste Tag ein "**Finaler Bewertungstag**" oder "**FBT**").

"**Festgelegter Rückzahlungsfestlegungstag**" bezeichnet jeden als solchen in nachstehender den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführten Tag, wobei dieser Tag als Festgelegter Bewertungstag gilt (jeder entsprechend angepasste Tag ein "**Rückzahlungsfestlegungstag**").

- (ii) Definitionen in Bezug auf den/die Rückzahlungsbasiswert(e), die Wertentwicklung des/der Rückzahlungsbasiswert(e) und Stände des/der Rückzahlungsbasiswert(e)

"**Referenzendstand**" bezeichnet in Bezug auf einen Rückzahlungsbasiswert den Schlussstand des Basiswerts dieses Rückzahlungsbasiswerts am Finalen Bewertungstag.

"**FX**" bezeichnet jeden als solchen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführten Wechselkurs.

"**Rückzahlungsanfangsstand**" bezeichnet in Bezug auf einen Rückzahlungsbasiswert den Schlussstand des Basiswerts dieses Rückzahlungsbasiswerts am Rückzahlungsfestlegungstag.

"**Rückzahlungsbasisstand**" bezeichnet den für jeden Rückzahlungsbasiswert in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegten Rückzahlungsbasisstand.

"**Rückzahlungsbasiswert**" bezeichnet jeden als solchen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführten Basiswert.

(iii) Definitionen in Bezug auf die Festsetzung des am Fälligkeitstag fälligen Rückzahlungsbetrags bzw. der am Fälligkeitstag zu liefernden Vermögenswerte

"**Finaler Barrierenstand**" bezeichnet den für diesen Basiswert der Rückzahlungsbarriere in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegten prozentualen Stand.

Ein "**Rückzahlungsbarrierenereignis**" tritt ein, wenn nach Feststellung der Berechnungsstelle der Schlussstand des Basiswerts am Beobachtungstag der Rückzahlungsbarriere niedriger als der maßgebliche Finale Barrierenstand ist.

"**Basiswert der Rückzahlungsbarriere**" bezeichnet die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als solche angegebenen Rückzahlungsbasiswerte.

(iv) Definitionen in Bezug auf die Festsetzung des fälligen Rückzahlungsbetrags bzw. der zu liefernden Lieferungsmenge

"**Lieferungsmenge**" bezeichnet die Menge des Maßgeblichen Vermögenswerts, auf deren Erhalt ein Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag (vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Basisprospekts) in Bezug auf jeden von der Berechnungsstelle festgestellten Berechnungsbetrag (vorbehaltlich der Zahlung von nach diesem Basisprospekt vorgesehenen Kosten und gerundet wie in diesem Basisprospekt vorgesehen) einen Anspruch hat, einschließlich aller Dokumente, durch die diese Lieferungsmenge belegt wird; hierzu wird die Menge des Maßgeblichen Vermögenswerts bestimmt als Betrag des Lieferungsbasiswert, für dessen Ermittlung der Berechnungsbetrag herangezogen wird (umgerechnet in die Festgelegte Währung, indem der Berechnungsbetrag mit dem FX für den Finalen Bewertungstag) multipliziert und durch den Rückzahlungsanfangsstand des Lieferungsbasiswerts geteilt wird (und auf diejenige Anzahl von Dezimalstellen gerundet wird, die als "**Rundungsregeln für die Berechnung der Lieferungsmenge**" in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt sind):

$$\frac{\text{Berechnungsbetrag} \times \text{FX des Lieferungsbasiswerts}}{\text{Rückzahlungsanfangsstand des Lieferungsbasiswerts}}$$

"**Lieferungsbasiswert**" bezeichnet jeden als solchen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführten Basiswert.

"**Maßgeblicher Vermögenswert**" bezeichnet den Rückzahlungsbasiswert.

1.2 Zinsbetrag

Die Emittentin zahlt den maßgeblichen Zinsbetrag am Zinszahlungstag.

1.4 Am Fälligkeitstag zu liefernder Rückzahlungsbetrag bzw. zu liefernde Lieferungsmenge

(A) Wenn kein Rückzahlungsbarrierenereignis eingetreten ist, zahlt die Emittentin einen als "**Fälliger Rückzahlungsbetrag falls kein Rückzahlungsbarrierenereignis eingetreten ist und kein**

Rückzahlungsbarriereereignis (Obere Barriere) festgelegt ist" in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen aufgeführten Betrag

(B) wenn ein Rückzahlungsbarriereereignis eingetreten ist, liefert die Emittentin die Lieferungsmenge in Bezug auf jeden Berechnungsbetrag

(der "**Rückzahlungsbetrag**").

2 Bestimmungen zur Basiswertbewertung

(a) *Anpassungen von Bewertungstagen (Planmäßige Handelstage)*

Ein Festgelegter Bewertungstag wird bzw. Festgelegte Bewertungstage werden, vorbehaltlich der Bestimmungen der für den jeweiligen Basiswert bzw. die jeweiligen Basiswerte geltenden Basiswert-Anhänge, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen angepasst:

Ist ein Festgelegter Bewertungstag kein Planmäßiger Handelstag für den Basiswert, ist der Bewertungstag der erste auf diesen Festgelegten Bewertungstag unmittelbar folgende Tag, der ein Planmäßiger Handelstag für den Basiswert ist, es sei denn, dieser Tag ist nach Ansicht der Berechnungsstelle ein Störungstag für den Basiswert; in diesem Fall findet die nachstehende Bewertungs- und Abwicklungsbedingung 2(b) (*Anpassungen von Bewertungstagen (Störungstage und Schlusstände der Basiswerte)*) bzw. die nachstehende Bewertungs- und Abwicklungsbedingung 2(d) (*Anpassung von Bewertungstagen (Störungstage und Basiswertstände)*) (wie jeweils anwendbar) bzw. finden die Bestimmungen über die Anpassung von Bewertungstagen aufgrund von Störungstagen aus den für den jeweiligen Basiswert bzw. die jeweiligen Basiswerte geltenden Basiswert-Anhängen Anwendung.

(b) *Anpassungen von Bewertungstagen (Störungstage und Schlusstände der Basiswerte)*

Die Anpassung eines Festgelegten Bewertungstags bzw. Festgelegter Bewertungstage (ggf. wie nach Maßgabe der Bestimmungen der vorstehenden Bedingung 2(a) und/oder der Bestimmungen der für den jeweiligen Basiswert bzw. die jeweiligen Basiswerte geltenden Basiswert-Anhänge angepasst) erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen der für den jeweiligen Basiswert bzw. die jeweiligen Basiswerte geltenden Basiswert-Anhänge, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

Ist dieser Festgelegte Bewertungstag für diesen Basiswert ein Störungstag für diesen Basiswert, ist der Bewertungstag der jeweils frühere der folgenden Termine: (I) der erste auf diesen Festgelegten Bewertungstag unmittelbar folgende Tag, der ein Planmäßiger Handelstag, jedoch kein Störungstag für den Basiswert ist, oder (II) der Planmäßige Handelstag, der die Anzahl von Planmäßigen Handelstagen an Bewertungsverschiebungen unmittelbar nach diesem Festgelegten Bewertungstag folgt.

Würde der gemäß den vorstehenden Bestimmungen festgestellte Bewertungstag für einen Basiswert ansonsten auf einen Tag nach dem zweiten Planmäßigen Handelstag für diesen Basiswert vor dem Termin, an dem eine entsprechende Zahlung bzw. Lieferung im Rahmen der Wertpapiere planmäßig erfolgen soll, fallen (der "**Bewertungstichtag**"), gilt dieser Bewertungstag als der Bewertungstichtag (ungeachtet der Tatsache, dass dieser Tag ein Störungstag für diesen Basiswert ist) und die Bestimmungen der nachstehenden Bewertungs- und Abwicklungsbedingung 2(c)(ii) finden diesbezüglich Anwendung.

(c) *Anpassungen von Bewertungstagen (Feststellung von Schlusständen der Basiswerte durch die Berechnungsstelle)*

(i) Ist der (nach Maßgabe der vorstehenden Bedingung 2(b) festgestellte) Bewertungstag für einen Basiswert ein Störungstag für diesen Basiswert, stellt die Berechnungsstelle (sofern in dem für diesen Basiswert geltenden Basiswertanhang nichts anderes angegeben ist) den Schlusstand des Basiswerts dieses Basiswerts an diesem Bewertungstag anhand eines durch sie nach Treu und Glauben (§ 317 BGB) geschätzten Schlusstands des Basiswerts für diesen Basiswert zur Bewertungszeit (sofern anwendbar) an oder für einen solchen Tag fest.

(ii) Wurde hinsichtlich des (nach Maßgabe der vorstehenden Bedingung 2(b) (*Anpassungen von Bewertungstagen (Störungstage und Schlussstände der Basiswerte)*) festgestellten) Bewertungstags für einen Basiswert festgestellt, dass dieser auf den Bewertungstichtag für diesen Basiswert fällt, stellt die Berechnungsstelle (sofern in dem für diesen Basiswert geltenden Basiswertanhang nichts anderes angegeben ist) den Schlussstand des Basiswerts dieses Basiswerts an diesem Bewertungstichtag nach ihrem billigen Ermessen anhand eines durch sie nach Treu und Glauben (§ 317 BGB) geschätzten Schlussstands des Basiswerts für diesen Basiswert zur Bewertungszeit (sofern anwendbar) an oder für einen solchen Tag fest.

(d) *Anpassung von Bewertungstagen (Störungstage und Basiswertstände)*

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass der Basiswertstand eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Bewertungstag aufgrund des Eintritts eines zu einem Störungstag führenden Ereignisses nicht ermittelt werden kann, wird der Basiswertstand zu diesem Zeitpunkt an diesem Tag bei der Feststellung in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlenden Beträgen und/oder zu liefernden Mengen nicht berücksichtigt.

(e) *Anpassungsereignisse*

Stellt die Berechnungsstelle den Eintritt eines Anpassungsereignisses fest, wird sie (vorbehaltlich der Bestimmungen des für den betreffenden Basiswert geltenden Basiswertanhangs) (i) diejenige Anpassung der Bedingungen der Wertpapiere vornehmen, die sie für erforderlich oder zweckmäßig hält, um der Auswirkung dieses Anpassungsereignisses, ggf. vorbehaltlich der Bestimmungen des betreffenden Basiswertanhangs, Rechnung zu tragen, und (ii) den Termin bestimmen, an dem jede solche Anpassung wirksam wird.

Eine Anpassung gemäß den vorstehenden Bestimmungen kann eine "Monetarisierung" der Wertpapiere umfassen. Sofern die Wertpapiere monetarisiert sind, (i) stellt die Berechnungsstelle den Wert der Anleihekomponente und des eingebetteten Derivats bzw. der eingebetteten Derivate, aus denen die Wertpapiere bestehen, in der Festgelegten Währung (der "**Monetarisierte Wert**") an einem von der Berechnungsstelle bestimmten Tag (der "**Monetarisierungsbewertungstag**") fest, (ii) sind etwaige künftige Beträge in Bezug auf Zinsen und der Finale Rückzahlungsbetrag nicht mehr zu zahlen und (iii) wird stattdessen für die Wertpapiere am Fälligkeitstag ein Betrag gezahlt, der (a) dem Monetarisierten Wert entspricht, zuzüglich (b) Zinsen, die für diesen Monetarisierten Wert zum Tagesgeldsatz, bezogen auf die von der Berechnungsstelle bestimmte Festgelegte Währung (bei Doppelwährungswertpapieren ist dies die Nennwährung) im Zeitraum ab dem Monetarisierungsbewertungstag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) angefallen sind.

Bei Vorliegen Erhöhter Hedgingkosten kann die Berechnungsstelle ihre Feststellungen nach ihrem billigen Ermessen anpassen, um die jeweiligen erhöhten Hedgingkosten an die Wertpapierinhaber weiterzugeben; eine solche Anpassung kann u. a. eine Reduzierung der andernfalls im Rahmen der Wertpapiere zu zahlenden Beträge oder eine Reduzierung der Anzahl der andernfalls im Rahmen der Wertpapiere zu liefernden Maßgeblichen Vermögenswerte umfassen, ist darauf jedoch nicht beschränkt.

Soweit in dem maßgeblichen Basiswertanhang angegeben, können von der Berechnungsstelle als Reaktion auf ein Anpassungsereignis vorgenommene Anpassungen auch die Ersetzung des maßgeblichen Basiswerts oder des sonstigen, im für den jeweiligen Basiswert geltenden Basiswertanhang angegebenen Vermögenswerts umfassen; dabei kann die Berechnungsstelle diejenigen sonstigen Anpassungen an den Bedingungen der Wertpapiere vornehmen, die sie im Zusammenhang mit dieser Ersetzung für erforderlich oder zweckmäßig hält.

(f) *Vorzeitige Rückzahlungsereignisse*

Stellt die Berechnungsstelle den Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses fest, werden (vorbehaltlich der Bestimmungen des Basiswertanhangs) die Wertpapiere in ihrer Gesamtheit (jedoch nicht nur einzelne Wertpapiere) an einem von der Emittentin bestimmten Tag zurückgezahlt; dabei erfolgt die Rückzahlung aller Berechnungsbeträge jeweils durch Zahlung eines Betrags in Höhe des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags, der als

solcher für das zum Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses führende Ereignis in dem maßgeblichen Basiswertanhang angegeben ist.

(g) *Korrektur veröffentlichter oder bekannt gegebener Kurse oder Stände*

Für den Fall, dass ein Stand, Kurs, Satz bzw. Wert (wie jeweils anwendbar) eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt an irgendeinem Tag, der von oder im Auftrag der für diese Veröffentlichung oder Bekanntgabe zuständigen natürlichen oder juristischen Person veröffentlicht oder bekannt gegeben und für eine Berechnung oder Festlegung in Bezug auf die Wertpapiere herangezogen wird, später korrigiert wird und diese Korrektur (der "**Korrigierte Stand**") von oder im Auftrag dieser natürlichen oder juristischen Person innerhalb des maßgeblichen Korrekturzeitraums nach der ursprünglichen Veröffentlichung (und mindestens zwei Geschäftstage vor dem maßgeblichen Termin, an dem eine Zahlung oder Lieferung im Rahmen der Wertpapiere planmäßig erfolgen soll) (der "**Maßgebliche Planmäßige Zahlungstag**") veröffentlicht wird, gilt dieser Korrigierte Stand als der Stand, Kurs, Satz bzw. Wert des jeweiligen Basiswerts zu dem betreffenden Zeitpunkt an dem betreffenden Tag, und die Berechnungsstelle wird diesen Korrigierten Stand für die Feststellung von in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlenden Beträgen und/oder zu liefernden Mengen heranziehen.

Korrekturen, die nach dem Tag veröffentlicht werden, der zwei Geschäftstage vor dem Maßgeblichen Planmäßigen Zahlungstag liegt, werden von der Berechnungsstelle bei der Feststellung dieser im Rahmen der Wertpapiere zu zahlenden Beträge und/oder zu liefernden Mengen nicht berücksichtigt.

(h) *Benachrichtigungen*

Die Berechnungsstelle informiert die Emittentin und jede Zahlstelle über jede von ihr nach Maßgabe dieser Bedingung getroffene Festlegung sowie über die Maßnahmen, deren Vornahme sie hinsichtlich der Festlegung vorschlägt. Die Emittentin informiert hierüber anschließend die Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Bedingung 10 (*Mitteilungen*) der Allgemeinen Bedingungen, sobald dies vernünftigerweise praktikabel ist. Versäumt es die Berechnungsstelle, die Emittentin oder eine Zahlstelle über eine Festlegung zu informieren, oder versäumt es die Emittentin, die Wertpapierinhaber über eine Festlegung zu informieren, wird dadurch die Wirksamkeit der Festlegung nicht beeinträchtigt.

(i) *Definitionen*

"**Zusätzliches Anpassungsereignis**" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert jedes Ereignis, das in dem für diesen Basiswert geltenden Basiswertanhang als solches angegeben ist.

"**Anpassungsereignis**" bedeutet in Bezug auf einen Basiswert, dass zu irgendeinem Zeitpunkt eine Gesetzesänderung, eine Hedgingstörung, Erhöhte Hedgingkosten oder ein für diesen Basiswert einschlägiges Zusätzliches Anpassungsereignis vorliegen.

"**Gesetzesänderung**" bedeutet, dass die Berechnungsstelle (a) aufgrund der Einführung oder Änderung anwendbarer Gesetze, Normen, Verordnungen, Richtlinien oder Vorschriften (insbesondere steuerrechtlicher Vorschriften) oder (b) aufgrund des Erlasses anwendbarer Gesetze oder Vorschriften (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) oder einer Änderung von deren Auslegung durch zuständige Gerichte, rechtsprechende Stellen oder Aufsichtsbehörden feststellt, dass:

(i) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung einer Hedgingposition ganz oder teilweise unzulässig, rechtswidrig oder aus einem anderen Grund verboten ist oder sein wird, wobei der Emittentin (oder ihren Beauftragten) die Heilung dieser Unzulässigkeit bzw. Rechtswidrigkeit bzw. die Vermeidung dieses Verbots durch die Vornahme aller ihr zur Verfügung stehenden, wirtschaftlich angemessenen Maßnahmen (dies beinhaltet, dass diese Maßnahmen zu keinem wesentlichen Verlust der Emittentin (oder ihrer Beauftragten) führen), nicht möglich ist; oder

(ii) der Emittentin bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren (u. a. aufgrund höherer Steuerverbindlichkeiten, geringerer Steuervorteile oder sonstiger nachteiliger Auswirkungen auf

die Steuersituation einer maßgeblichen Hedgingpartei) wesentlich erhöhte Kosten entstehen werden, die von der Emittentin (oder ihren Beauftragten) durch die Vornahme vernünftiger Maßnahmen, die der Emittentin (nach deren eigener Feststellung) zur Verfügung stehen und nicht zu einem wesentlichen Verlust der Emittentin (oder ihrer Beauftragten) führen, nicht vermieden werden können.

"Korrekturzeitraum" hat in Bezug auf einen Basiswert die diesem Begriff in dem für diesen Basiswert geltenden Basiswertanhang zugewiesene Bedeutung.

"Vorzeitiges Rückzahlungsereignis" bedeutet in Bezug auf einen Basiswert, dass die Berechnungsstelle nach dem Eintritt eines Anpassungsereignisses in Bezug auf diesen Basiswert feststellt, dass gemäß dieser Bedingung vernünftigerweise keine Anpassung oder Ersetzung vorgenommen werden kann, um der Auswirkung dieses Anpassungsereignisses Rechnung zu tragen.

"Elektronische Seite" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert und einen Bestandteil dieses Basiswerts (der in dem maßgeblichen Basiswertanhang beschrieben wird) die elektronische Seite oder Quelle für diesen Basiswert oder diesen Bestandteil oder (i) eine nachfolgende elektronische Seite oder Quelle oder einen nachfolgenden Informationsverkäufer oder -dienstleister, die bzw. den der Anbieter der ursprünglichen elektronischen Seite oder Quelle benannt hat, oder (ii), falls dieser Anbieter keine nachfolgende elektronische Seite oder Quelle bzw. keinen nachfolgenden Informationsverkäufer oder -dienstleister offiziell benannt hat, die nachfolgende elektronische Seite oder Quelle oder den nachfolgenden Informationsverkäufer oder -dienstleister, die bzw. den der jeweilige Informationsverkäufer oder -dienstleister (sofern es sich dabei nicht um den Anbieter selbst handelt) benannt hat, oder eine alternative, von der Berechnungsstelle benannte elektronische Seite oder Quelle. Sofern die Berechnungsstelle in den Fällen (i) und (ii) festlegt, dass es nicht notwendig oder zweckmäßig ist, dass die Elektronische Seite eine nachfolgende elektronische Seite oder Quelle bzw. ein nachfolgender Informationsverkäufer oder -dienstleister ist, kann die Elektronische Seite entweder die ursprünglich benannte elektronische Seite oder Quelle oder eine andere, von der Berechnungsstelle gewählte elektronische Seite oder Quelle sein. Sofern für einen Basiswert und/oder einen Bestandteil des Basiswerts (wie in dem maßgeblichen Basiswertanhang beschrieben) mehr als eine Elektronische Seite angegeben ist, sind die Bestimmungen des vorstehenden Satzes entsprechend auszulegen; wenn (i) sich für einen Bewertungstag eine Abweichung zwischen einem auf den jeweiligen Elektronischen Seiten angezeigten maßgeblichen Kurs oder Stand ergibt, wird der von der Berechnungsstelle gewählte maßgebliche Kurs oder Stand für diesen Bewertungstag herangezogen; wenn (ii) ein maßgeblicher Kurs oder Stand nicht auf all diesen Elektronischen Seiten, sondern auf einer oder mehreren dieser Elektronischen Seiten veröffentlicht wird, zieht die Berechnungsstelle diesen veröffentlichten Kurs oder Stand für die Ermittlung einer Berechnung oder Festlegung in Bezug auf die Wertpapiere heran, ohne dass aufgrund des Versäumnisses einer Veröffentlichung auf der/den anderen Elektronischen Seite(n) ein Störungstag als eingetreten gilt.

"Fairer Marktwert" bezeichnet einen durch die Berechnungsstelle ermittelten Betrag in der Festgelegten Währung, der den fairen Marktwert des Berechnungsbetrags an einem von der Emittentin gewählten Tag darstellt, einschließlich sämtlicher fälliger und zahlbarer Zinsbeträge, wobei im Fall einer Berechnung des fairen Marktwerts gemäß Bedingung 7 (Kündigungsereignisse) die Finanzlage der Emittentin, von der angenommen wird, dass sie ihre Verpflichtungen im Hinblick auf die Wertpapiere vollständig erfüllen kann, nicht berücksichtigt wird.

Der "faire Marktwert" eines Berechnungsbetrags wird nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle ermittelt, wobei die Berechnungsstelle bei der Ermittlung dieses Werts die folgenden Werte berücksichtigt:

(i) die Summe zweier auf die Wertpapiere bezogener Komponenten, und zwar (i) einer Anleihekompone und (ii) einer Eingebettete-Derivate-Komponente oder Optionskomponente. Der Wert der Anleihekompone wird auf Basis des Barwerts des mit einer herkömmlichen Anleihe verbundenen Barzahlungsstroms bestimmt, wobei der Betrag der Anleihe dem zum jeweiligen Zeitpunkt ausstehenden, mit einem üblichen internen (ggf. um einen Spread angepassten) Finanzierungssatz abgezinsten Gesamtnennbetrag der Wertpapiere und die Laufzeit der Anleihe der zum jeweiligen Zeitpunkt verbleibenden Restlaufzeit der Wertpapiere entspricht. Der Wert der Eingebettete-

Derivate-Komponente wird auf Basis interner Preisbildungsmodelle bestimmt, die gewisse von der Berechnungsstelle als angemessen festlegte Parameter berücksichtigen (darunter Faktoren wie zu erwartende Zins- und Dividendensätze sowie der Wert, Kurs oder Stand und die Volatilität eines maßgeblichen Basiswerts bzw. maßgeblicher Basiswerte, eines sonstigen Referenzgegenstands oder darauf bezogener Futures oder Optionen); und/oder

(ii) den Wert der Wertpapiere, der unter Verwendung jeglicher anderer Faktoren bestimmt wird, die die Berechnungsstelle als maßgeblich erachtet, darunter die bis zur Fälligkeit der Wertpapiere verbleibende Zeit, die Zinssätze, zu denen Banken untereinander Geld verleihen, der Zinssatz, der der Emittentin (oder ihren Verbundenen Unternehmen) für die Aufnahme von Geldern berechnet wird und, falls die Wertpapiere auf einen oder mehrere Basiswerte oder sonstige Referenzvermögenswerte bezogen sind, der Wert, die erwartete zukünftige Wertentwicklung und/oder die Volatilität dieses Basiswerts bzw. dieser Basiswerte oder dieses sonstigen Referenzvermögenswerts bzw. dieser sonstigen Referenzvermögenswerte sowie sämtliche weiteren Informationen, die die Berechnungsstelle als maßgeblich erachtet (darunter die Umstände, die zu den die Rückzahlung verursachenden Ereignissen geführt haben).

Es wird erwartet, dass diese Werte zusammen mit den Abzügen für Gebühren, Kosten oder Provisionen im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere sowie den Kosten für den Abschluss von den Wertpapieren zugrunde liegenden und/oder mit den Wertpapieren in Zusammenhang stehenden Hedginggeschäften und Finanzierungsvereinbarungen als maßgebliche Preisbildungsfaktoren am oder um den Handelstag berücksichtigt wurden, um der Emittentin die Festlegung der Bedingungen zu ermöglichen, zu denen sie die Wertpapiere am Ausgabetag ausgeben kann, weshalb es sich dabei um maßgebliche Faktoren für die Bestimmung eines jeglichen Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags handelt.

"Hedgingkosten" bezeichnet die Kosten, die der Emittentin und/oder ihren verbundenen Unternehmen durch die Auflösung von zugrundeliegenden Absicherungsvereinbarungen, wie durch die Berechnungsstelle bestimmt, entstehen.

"Option" bezeichnet in Bezug auf den Berechnungsbetrag die Optionskomponente oder das eingebettete Derivat bzw. die eingebetteten Derivate in Bezug auf (i) den diesem Berechnungsbetrag entsprechenden Nennbetrag der Wertpapiere und/oder (ii) den Zinsbestandteil in Bezug auf den Berechnungsbetrag, der eine Partizipation an einem etwaigen Basiswert bzw. an etwaigen Basiswerten ermöglicht; deren Bedingungen werden am Handelstag (wie von der Berechnungsstelle bestimmt) festgelegt, um der Emittentin die Emission des Wertpapiers zum maßgeblichen Preis und zu den maßgeblichen Bedingungen zu ermöglichen. Zur Klarstellung: Die Anleihekomponente in Bezug auf den Nennbetrag der Wertpapiere ist von der Option ausgeschlossen.

"Optionswert" bezeichnet in Bezug auf den Berechnungsbetrag den etwaigen Wert der darauf bezogenen Option, der einem Mindestwert von Null unterliegt und den die Berechnungsstelle an einem von ihr gewählten Tag und Zeitpunkt berechnet, der am oder um den Zeitpunkt liegt, an dem eine Mitteilung über eine Vorzeitige Rückzahlung unter Bezugnahme auf Faktoren ergeht, die die Berechnungsstelle als angemessen erachtet, darunter:

(i) Marktpreise oder -werte des Basiswerts und weitere relevante wirtschaftliche Variablen (z. B. Zinssätze; Dividendensätze; Finanzierungskosten; der Wert, Kurs oder Stand eines maßgeblichen Basiswerts bzw. maßgeblicher Basiswerte oder eines sonstigen Referenzvermögenswerts bzw. sonstiger Referenzvermögenswerte und darauf bezogener Futures oder Optionen; die Volatilität eines maßgeblichen Basiswerts bzw. maßgeblicher Basiswerte oder eines sonstigen Referenzvermögenswerts bzw. sonstiger Referenzvermögenswerte sowie ggf. Umtauschkurse);

(ii) die verbleibende Zeit bis zur Fälligkeit der Wertpapiere, wenn sie bis zur planmäßigen Fälligkeit ausstehend geblieben wären;

(iii) interne Preisbildungsmodelle; und

(iv) Preise, zu denen andere Marktteilnehmer möglicherweise auf die Option bieten würden.

"Hedgingstörung" bedeutet, dass eine Hedgingpartei nach wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen nicht in der Lage ist bzw. sein würde, (i) eine oder mehrere Transaktionen oder einen oder mehrere Vermögenswerte, welche die Berechnungsstelle zur Absicherung bzw. zur Ermöglichung der Absicherung von Preisrisiken in Bezug auf die Ausgabe von Wertpapieren durch die Emittentin bzw. der Erfüllung der Pflichten der Emittentin aus den Wertpapieren für notwendig erachtet, zu erwerben, zu begründen, wiederherzustellen, auszutauschen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern oder (ii) die Erlöse aus diesen Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, beizutreiben oder zu überweisen.

"Hedgingpartei" bezeichnet eine Partei, die eine Vereinbarung abschließt, mit der die Wertpapiere einzeln oder auf Portfolio- (oder "Buch-") Basis abgesichert werden oder abgesichert werden sollen, wobei es sich bei dieser Partei um die Emittentin und/oder eines der mit ihr Verbundenen Unternehmen und/oder eine oder mehrere sonstige Parteien, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, handeln kann.

"Hedgingposition" bedeutet ein(e) oder mehrere (i) Positionen bzw. Kontrakte in Bezug auf Wertpapiere, Termin-, Options- oder sonstige Derivatkontrakte oder Devisen, (ii) Aktienleihegeschäfte, oder (iii) sonstige Instrumente oder Vereinbarungen (jeglicher Art), die von einer Hedgingpartei zur Absicherung der Wertpapiere einzeln oder auf Portfolio- (oder "Buch-") Basis vereinbart bzw. abgeschlossen wurden.

"Erhöhte Hedgingkosten" bedeutet, dass einer Hedgingpartei (im Vergleich zu am Handelstag bestehenden Umständen) wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Kosten oder Gebühren (außer Maklergebühren) entstehen in Zusammenhang mit (i) dem Erwerb, der Begründung, der Wiederherstellung, dem Austausch, der Aufrechterhaltung, der Auflösung oder der Veräußerung einer oder mehrerer Transaktionen oder eines oder mehrerer Vermögenswerte, welche die Berechnungsstelle zur Absicherung von Preisrisiken in Bezug auf die Ausgabe von Wertpapieren durch die Emittentin bzw. die Erfüllung der Pflichten der Emittentin aus den Wertpapieren für notwendig erachtet, oder (ii) der Realisierung, Beitreibung oder Überweisung der Erlöse aus dieser Transaktion/diesen Transaktionen bzw. diesem Vermögenswert/diesen Vermögenswerten. Ein derartiger wesentlich höherer Betrag, der allein auf eine Verschlechterung der Bonität einer Hedgingpartei zurückzuführen ist, fällt nicht unter Erhöhte Hedgingkosten.

"Festgelegter Bewertungstag" bezeichnet jeden Tag, der gemäß den Bedingungen als Festgelegter Bewertungstag gilt.

"Handelstag" ist jeder als solcher in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebene Tag.

"Basiswert" bezeichnet jeden in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als solchen angegebenen Basiswert.

"Schlussstand des Basiswerts" hat in Bezug auf einen Basiswert die dem Begriff in dem auf diesen Basiswert anwendbaren Basiswertanhang zugewiesene Bedeutung.

"Basiswertstand" hat in Bezug auf einen Basiswert die dem Begriff in dem auf diesen Basiswert anwendbaren Basiswertanhang zugewiesene Bedeutung.

"Basiswertanhang" bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert denjenigen Anhang, der aufgrund der Klassifizierung dieses Basiswerts Anwendung auf diesen findet.

"Bewertungs- und Abwicklungsbedingung" bezeichnet jede Bedingung, die in diesem Bewertungs- und Abwicklungsanhang festgelegt ist.

"Bewertungstag" bezeichnet jeden gemäß der vorstehenden Bedingung 2(a), der vorstehenden Bedingung 2(b), der vorstehenden Bedingung 2(d) und/oder (wie jeweils zutreffend) dem maßgeblichen Basiswertanhang angepassten Festgelegten Bewertungstag.

"**Bewertungsverschiebungen**" sind der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen als solchen angegebene Wert.

"**Bewertungszeitpunkt**" hat in Bezug auf einen Basiswert die dem Begriff in dem auf diesen Basiswert anwendbaren Basiswertanhang zugewiesene Bedeutung.

3 Festverzinsliche Wertpapiere

Die Emittentin zahlt den für den maßgeblichen Zinszahlungstag festgelegten Zinsbetrag in der Festgelegten Währung. Zu diesem Zweck entspricht der Zinsbetrag dem für den maßgeblichen Zinszahlungstag in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag.

3.1 Definitionen

"**Zinstagequotient**" bezeichnet in Bezug auf die Berechnung eines Zinsbetrags für ein Wertpapier für einen Zeitraum, unabhängig davon, ob dieser eine Zinsperiode darstellt (der "**Berechnungszeitraum**"):

die Anzahl an Tagen in dem Berechnungszeitraum (wobei die Anzahl dieser Tage auf Basis eines Jahres mit 360 Tagen und 12 Monaten je 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360.

"**Verzinsungsbeginn**" bezeichnet den Ausgabetag.

4 Wertpapiere mit Physischer Lieferung

(a) Wird die Lieferungsmenge gemäß den Bedingungen lieferbar,

liefert die Emittentin, vorbehaltlich der ordnungsgemäßen Vorlage einer Vermögenswertübertragungsmitteilung durch den jeweiligen Wertpapierinhaber gemäß diesen Bestimmungen, die Lieferungsmenge in Bezug auf jeden Berechnungsbetrag am Fälligkeitstag (bzw., falls der jeweilige Tag kein Abwicklungsgeschäftstag ist, am unmittelbar folgenden Abwicklungsgeschäftstag) über das Maßgebliche Clearing-System entsprechend den vorliegenden Bestimmungen an den jeweiligen Wertpapierinhaber, vorbehaltlich dieser Bestimmungen.

(A) Vermögenswertübertragungsmitteilungen

Um in Bezug auf ein Wertpapier eine Lieferung der Lieferungsmenge(n) zu erhalten, hat der betreffende Inhaber nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Bedingung bis spätestens um 10:00 Uhr (Ortszeit) am dritten Geschäftstag vor dem Fälligkeitstag (wie nachstehend definiert) (der "**Stichtag**") in Textform eine Vermögenswertübertragungsmitteilung (eine "**Vermögenswertübertragungsmitteilung**"), die im Wesentlichen dem im Emissionsstellenvertrag enthaltenen Muster entspricht, zu übermitteln. Eine Vermögenswertübertragungsmitteilung darf einem Maßgeblichen Clearing-System nur auf eine für dieses Maßgebliche Clearing-System annehmbare Art und Weise übermittelt werden, im Fall von Euroclear und Clearstream, Luxemburg, demnach in Form einer bestätigten SWIFT-Mitteilung

Unbeschadet dessen, dass es sich bei den Wertpapieren unter bestimmten Umständen um Wertpapiere mit Barausgleich handeln kann, sollten Wertpapierinhaber zwecks Erhalt der Lieferungsmenge am Fälligkeitstag (vorbehaltlich der Bestimmungen der Bedingungen) in jedem Fall eine Vermögenswertübertragungsmitteilung gemäß den Bedingungen ausfüllen und übermitteln, da vor dem Stichtag möglicherweise nicht bekannt ist, ob die Abwicklung der Wertpapiere mittels Barausgleich erfolgt oder ob die Emittentin bzw. der Intermediär die Lieferungsmenge liefern wird.

Vordrucke der Vermögenswertübertragungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei der bezeichneten Geschäftsstelle einer jeden Zahlstelle erhältlich.

Die Vermögenswertübertragungsmitteilung hat Folgendes zu enthalten:

(1) die Angabe des Namens, der Anschrift und der Kontakttelefonnummer des betreffenden Wertpapierinhabers und der Person, von der die Emittentin Einzelheiten betreffend die Lieferung der Lieferungsmenge erhalten kann,

wenn die Lieferung auf eine andere Weise als in diesem Bewertungs- und Abwicklungsanhang beschrieben erfolgen soll;

(2) die Angabe der Nummer der Serie der Wertpapiere und des Nennbetrags der Wertpapiere, die Gegenstand dieser Mitteilung sind;

(3) die Angabe der Nummer des Wertpapierdepots des Wertpapierinhabers beim jeweils Maßgeblichen Clearing-System, aus dem die jeweiligen Wertpapiere auszubuchen sind;

(4) in Bezug auf Wertpapiere, bei denen das Clearing über Euroclear oder Clearstream, Luxemburg, erfolgt, eine unwiderrufliche Anweisung an das betreffende Clearing-System, die jeweiligen Wertpapiere am oder vor dem Fälligkeitstag aus dem Wertpapierdepot des betreffenden Wertpapierinhabers auszubuchen;

(5) ein Zahlungsverprechen in Bezug auf alle Auslagen und eine Bestätigung, dass die Lieferung der Lieferungsmenge unter anderem diesen Bestimmungen unterliegt, sowie eine Ermächtigung der Emittentin, entweder von einem dem Wertpapierinhaber geschuldeten Barbetrag einen zur Zahlung dieser Auslagen ausreichenden Betrag abzuziehen und diese Auslagen im Namen des Wertpapierinhabers zu zahlen oder diejenige Menge des an den Wertpapierinhaber zu liefernden Maßgeblichen Vermögenswerts bzw. der an den Wertpapierinhaber zu liefernden Maßgeblichen Vermögenswerte umzuwandeln, die zur Zahlung der Auslagen erforderlich ist, und diese Auslagen im Namen des Wertpapierinhabers zu zahlen, wie nachstehend beschrieben, sowie eine Bestätigung, dass die Lieferung einer Lieferungsmenge den nachstehenden Bestimmungen unterliegt;

(6) die Angabe von Einzelheiten zum Wertpapierdepot des Wertpapierinhabers bei dem Maßgeblichen Clearing-System, dem die Lieferungsmenge gutzuschreiben ist, sowie die Angabe des Namens und der Nummer des Kontos des Wertpapierinhabers beim Maßgeblichen Clearing-System, dem die von der Emittentin zu leistenden Barbeträge gutzuschreiben sind, bei denen es sich entweder um Barbeträge handelt, (1) die die Lieferungsmenge oder eine Teillieferungsmenge darstellen oder (2) die Dividenden in Bezug auf die Lieferungsmenge darstellen oder (3) die infolge des Eintritts eines Abwicklungsstöreeignisses, bei dem sich die Emittentin zur Zahlung des Störungs-Barrückzahlungsbetrags entscheidet, gezahlt werden oder (4) die infolge des Eintritts einer Nichtlieferung aufgrund von Zahlungsunfähigkeit, bei der sich die Emittentin zur Zahlung des Rückzahlungsbetrags bei Nichtlieferung entscheidet, gezahlt werden oder (5) die infolge der Entscheidung der Emittentin zur Zahlung des Alternativen Barrückzahlungsbetrags gezahlt werden;

(7) eine Bescheinigung, dass es sich bei keinem wirtschaftlichen Eigentümer eines Wertpapiers, das Gegenstand der betreffenden Vermögenswertübertragungsmitteilung ist, um eine US-Person (wie in der Vermögenswertübertragungsmitteilung definiert) handelt, dass das Wertpapier nicht in den Vereinigten Staaten oder im Auftrag einer US-Person zurückgezahlt wird und dass im Zusammenhang mit der Rückzahlung des Wertpapiers keine Barbeträge, Wertpapiere oder sonstigen Vermögensgegenstände innerhalb der Vereinigten Staaten oder an eine US-Person oder für Rechnung oder zugunsten einer US-Person geleistet bzw. geliefert wurden oder werden, und

(8) eine Ermächtigung zur Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, wie jeweils im Emissionsstellenvertrag vorgesehen.

In vorstehender Verwendung bezeichnet:

"Auslagen" bezeichnet alle Kosten, Steuern, Abgaben und/oder Ausgaben (einschließlich anfallender Verwahrgebühren, Transaktions- oder Ausübungsgebühren, Stempelsteuern, Börsenumsatzsteuern (*stamp duty reserve tax*), Emissionssteuern, Eintragungssteuern, Wertpapierübertragungssteuern, Quellensteuern bzw. Steuern auf Einkünfte, Kapitalerträge oder Veräußerungsgewinne) und/oder andere Kosten, Abgaben oder Steuern, die durch die Lieferung der Lieferungsmenge(n) entstehen.

"**Intermediär**" das ggf. als solcher bezeichnete Unternehmen oder, falls kein Unternehmen als solcher bezeichnet wird und Abwicklung über einen Intermediär als anwendbar angegeben ist, die Berechnungsstelle.

(B) Vergewisserung hinsichtlich des Wertpapierinhabers und Verfahren, das die Emissionsstelle bei Erhalt einer Vermögenswertübertragungsmitteilung zu befolgen hat.

Bei Erhalt einer Vermögenswertübertragungsmitteilung vergewissert sich das betreffende Clearing-System, dass es sich bei der darin als Kontoinhaber angegebenen Person um den Inhaber der darin genannten Wertpapiere gemäß den Aufzeichnungen des Clearing-Systems handelt. Vorbehaltlich des Vorstehenden bestätigt das Clearing-System gegenüber der Emissionsstelle die Nummer der Serie und den Nennbetrag der Wertpapiere, die Gegenstand dieser Mitteilung sind, die betreffende Kontoverbindung sowie die Einzelheiten zur Lieferung der Lieferungs Menge(n) in Bezug auf die jeweiligen Wertpapiere, die Gegenstand dieser Mitteilung sind. Die Emissionsstelle setzt die Emittentin bei Erhalt dieser Bestätigung über diese in Kenntnis. Euroclear bzw. Clearstream, Luxemburg, werden die jeweiligen Wertpapiere am oder vor dem Fälligkeitstag aus dem Wertpapierdepot des jeweiligen Wertpapierinhabers ausbuchen.

(C) Feststellungen und Lieferung

Sämtliche Feststellungen, ob eine Vermögenswertübertragungsmitteilung ordnungsgemäß ausgefüllt ist und in geeigneter Form vorliegt, werden seitens des betreffenden Clearing-Systems in Abstimmung mit der Emissionsstelle getroffen und sind für die Emittentin, die Emissionsstelle und den jeweiligen Wertpapierinhaber endgültig und bindend. Vorbehaltlich des Nachstehenden ist jede Vermögenswertübertragungsmitteilung, bei der festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in geeigneter Form vorliegt, oder die nicht gemäß den Bestimmungen der Bewertungs- und Abwicklungsbedingung 4 (*Wertpapiere mit Physischer Lieferung*) unverzüglich nach ihrer Übergabe oder Übersendung an das betreffende Clearing-System in Kopie an die Emissionsstelle weitergeleitet wird, unwirksam und nichtig.

Wird eine solche Vermögenswertübertragungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit des betreffenden Clearing-Systems in Abstimmung mit der Emissionsstelle berichtigt, so gilt sie als eine neue Vermögenswertübertragungsmitteilung, die zum Zeitpunkt der Übermittlung der Berichtigung an das betreffende Clearing-System und die Emissionsstelle eingereicht wurde.

Die Emissionsstelle wird angemessene Anstrengungen unternehmen, den die Vermögenswertübertragungsmitteilung einreichenden Wertpapierinhaber umgehend gemäß Bedingung 10 (*Mitteilungen*) der Allgemeinen Bedingungen zu benachrichtigen, falls gemäß den vorstehenden Bestimmungen festgestellt wurde, dass diese Vermögenswertübertragungsmitteilung unvollständig ist oder nicht in geeigneter Form vorliegt. Außer bei Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin, die CGMFL-Garantiegeberin, die Zahlstellen, die Beauftragten Stellen, die Berechnungsstelle und das Maßgebliche Clearing-System gegenüber keiner Person für Handlungen oder Unterlassungen ihrerseits im Zusammenhang mit dieser Feststellung oder der Benachrichtigungen eines Wertpapierinhabers über diese Feststellung.

Eine Vermögenswertübertragungsmitteilung kann nach Eingang bei dem Maßgeblichen Clearing-System bzw. der Emissionsstelle, wie vorstehend angegeben, nicht mehr widerrufen werden. Nach Übermittlung einer Vermögenswertübertragungsmitteilung kann der betreffende Wertpapierinhaber die Wertpapiere, die Gegenstand dieser Mitteilung sind, nicht mehr übertragen.

Vorbehaltlich dieser Bestimmungen und der Zahlung sämtlicher Auslagen erfolgt die Lieferung der Lieferungs Menge auf Gefahr des jeweiligen Wertpapierinhabers auf die nachstehend angegebene Art und Weise am Fälligkeitstag (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe dieser Bedingung als "**Liefertermin**" bezeichnet), wenn die Vermögenswertübertragungsmitteilung dem betreffenden Clearing-System (und in Kopie der Emissionsstelle) gemäß den vorstehenden Bestimmungen an oder vor dem Stichtag übermittelt wurde.

Falls ein Wertpapierinhaber es versäumt, eine Vermögenswertübertragungsmitteilung gemäß diesen Bestimmungen am oder vor dem Stichtag zu übermitteln, so erfolgt die Lieferung der Lieferungs Menge auf die nachstehend

genannte Art und Weise auf Gefahr des jeweiligen Wertpapierinhabers so bald wie durchführbar nach dem Fälligkeitstag (wobei es sich in diesem Fall bei diesem Liefertag um den Liefertermin handelt). Zur Klarstellung gilt, dass der Wertpapierinhaber in diesem Fall aufgrund der Tatsache, dass der Liefertermin auf einen Tag nach dem Fälligkeitstag fällt, keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen hat, und es wird keinerlei diesbezügliche Haftung seitens der Emittentin begründet.

Falls ein Wertpapierinhaber es versäumt, eine Vermögenswertübertragungsmittelung gemäß diesen Bestimmungen am oder vor dem 180. Tag nach dem Stichtag zu übermitteln, gelten die Pflichten der Emittentin und sämtlicher Intermediäre hinsichtlich der vom Wertpapierinhaber gehaltenen Wertpapiere, für die keine Vermögenswertübertragungsmittelung ergangen ist, als erfüllt und die Emittentin unterliegen diesbezüglich keiner weiteren Haftung.

Die Emittentin wird die Lieferung der Liefermenge für jedes Wertpapier gemäß den in der Vermögenswertübertragungsmittelung angegebenen Einzelheiten oder auf eine wirtschaftlich sinnvolle Weise, die die Berechnungsstelle festlegt und der vom Wertpapierinhaber in der betreffenden Vermögenswertübertragungsmittelung bestimmten Person mitteilt, vornehmen oder veranlassen. Sämtliche aufgrund der Lieferung der Liefermenge in Bezug auf diese Wertpapiere entstehenden Auslagen gehen zu Lasten des jeweiligen Wertpapierinhabers. Sämtliche Auslagen werden von der Emittentin von einem dem Wertpapierinhaber geschuldeten Barbetrag abgezogen und von der Emittentin im Namen des Wertpapierinhabers gezahlt oder von der Emittentin im Namen des Wertpapierinhabers durch Umwandlung derjenigen Menge an zu liefernden Maßgeblichen Vermögenswerten gezahlt, die notwendig ist, um die Auslagen zu zahlen.

Alle Lieferungen unterliegen in jedem Fall den steuerrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften, die diesbezüglich am Lieferort gelten.

(D) Allgemeine Bestimmungen

Die Liefermenge in Bezug auf jeden Berechnungsbetrag wird auf das nächste ganzzahlige Mehrfache der Handelbaren Menge des bzw. jedes Maßgeblichen Vermögenswerts in der von der Berechnungsstelle festgelegten Weise abgerundet.

Daher wird ein Bruchteil oder eine Anzahl des bzw. jedes Maßgeblichen Vermögenswerts, der bzw. die die jeweilige Handelbare Menge unterschreitet (die "**Teillieferungsmenge**") nicht geliefert.

Die Emittentin zahlt an den jeweiligen Wertpapierinhaber einen (zeitgleich mit der Lieferung der Liefermenge zu zahlenden) Barbetrag in der Festgelegten Währung in Höhe des (von der Berechnungsstelle bestimmten) Werts dieser Teillieferungsmenge, der unter Bezugnahme auf den Referenzendstand des Lieferungsbasiswerts (gegebenenfalls umgerechnet in die Festgelegte Währung (bei der es sich im Fall von Doppelwährungswertpapieren um die Nennwährung handelt) durch Multiplikation des Berechnungsbetrags mit dem anwendbaren FX) berechnet wird.

"Handelbare Menge" bezeichnet die als solche in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebene Menge.

Nach dem Liefertag sind sämtliche Dividenden und/oder anderen Ausschüttungen auf die jeweils zu liefernden Wertpapiere an die Partei zu zahlen, die die betreffenden Dividenden bzw. Ausschüttungen entsprechend der Marktpraxis für einen am Liefertag durchgeführten Verkauf der jeweiligen Wertpapiere erhalten würde, und in derselben Weise wie die jeweiligen Wertpapiere zu liefern. Entsprechende an einen Wertpapierinhaber zu zahlende Dividenden oder Ausschüttungen werden auf das Konto eingezahlt, das von dem Wertpapierinhaber in der jeweiligen Vermögenswertübertragungsmittelung, wie vorstehend aufgeführt, genannt wird.

Wird eine Liefermenge zu einem späteren Zeitpunkt als an dem Tag geliefert, an dem die Lieferung ansonsten entsprechend diesen Bestimmungen stattgefunden hätte, ist die Emittentin oder eine im Auftrag des betreffenden Unternehmens handelnde Person weiterhin rechtlicher Eigentümer der Vermögenswerte, aus denen sich die Liefermenge zusammensetzt (der "**Zwischenzeitraum**"). Weder die Emittentin noch die CGMFL-

Garantiegeberin oder ein Intermediär oder eine andere Person sind zu irgendeinem Zeitpunkt (A) verpflichtet, einem Wertpapierinhaber ein Schreiben, eine Bescheinigung, eine Mitteilung, ein Rundschreiben oder ein sonstiges Dokument oder, außer in den in diesen Bestimmungen vorgesehenen Fällen, eine Zahlung in jeglicher Form vorzulegen bzw. zu übergeben, das bzw. die sie/er in der Eigenschaft als Inhaber dieser Vermögenswerte erhalten hat, bzw. für eine solche Vorlage bzw. Übergabe Sorge zu tragen, (B) verpflichtet, die mit diesen Vermögenswerten verbundenen Rechte insgesamt oder einzeln auszuüben bzw. für eine solche Ausübung Sorge zu tragen oder (C) gegenüber einem Wertpapierinhaber für Verluste oder Schäden haftbar, die diesem möglicherweise unmittelbar oder mittelbar dadurch entstehen, dass die betreffende Person während des Zwischenzeitraums als rechtlicher Eigentümer der jeweiligen Vermögenswerte eingetragen ist.

Weder die Emittentin noch die CGMFL-Garantiegeberin oder ein Intermediär, die Berechnungsstelle, die Zahlstellen oder die Beauftragten haften unter irgendwelchen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen eines Maßgeblichen Clearing-Systems in Bezug auf die Erfüllung seiner Pflichten in Bezug auf die Wertpapiere.

(E) Abwicklungsstörung

Falls eine Lieferung der Lieferungs Menge unter Anwendung der in diesem Bewertungs- und Abwicklungsanhang vorgesehenen Liefermethode oder in einer anderen wirtschaftlich angemessenen Weise aufgrund einer am Fälligkeitstag bestehenden Abwicklungsstörung, wie von der Berechnungsstelle festgestellt, nicht möglich ist, wird der Liefertag auf den ersten nachfolgenden Abwicklungsgeschäftstag verschoben, in Bezug auf den keine Abwicklungsstörung vorliegt, wobei die Emittentin die Lieferungs Menge unter Anwendung einer von ihr/ihm ausgewählten anderen wirtschaftlich angemessenen Weise liefern kann und in diesem Fall der Liefertag der Tag ist, den die Emittentin in Verbindung mit der Lieferung der Lieferungs Menge in der jeweiligen anderen wirtschaftlich angemessenen Weise nach billigem Ermessen festlegt. Zur Klarstellung: Betrifft eine Abwicklungsstörung nur einige, jedoch nicht alle Maßgeblichen Vermögenswerte, ist der Liefertag für die nicht von der Abwicklungsstörung betroffenen Maßgeblichen Vermögenswerte der ursprünglich festgelegte Liefertag. Solange die Lieferung der Lieferungs Menge aufgrund einer Abwicklungsstörung nicht möglich ist, kann die Emittentin anstelle der physischen Lieferung der Lieferungs Menge und unbeschadet hier aufgeführter anderslautender Bestimmungen nach eigenem Ermessen statt einer Lieferung der Lieferungs Menge am fünften Geschäftstag nach dem Tag, an dem die Mitteilung über die jeweilige Auswahl gemäß Bedingung 10 (*Mitteilungen*) der Allgemeinen Bedingungen an die Wertpapierinhaber erfolgt, den Störungs-Barrückzahlungsbetrag an den jeweiligen Wertpapierinhaber zahlen. Die Zahlung des Störungs-Barrückzahlungsbetrags erfolgt in der den Wertpapierinhabern gemäß Bedingung 10 (*Mitteilungen*) der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilten Weise. Die Berechnungsstelle teilt den Wertpapierinhabern sobald wie möglich entsprechend Bedingung 10 (*Mitteilungen*) der Allgemeinen Bedingungen mit, dass eine Abwicklungsstörung eingetreten ist. Die Wertpapierinhaber haben im Falle einer Verzögerung der Lieferung der Lieferungs Menge aufgrund des Eintritts einer Abwicklungsstörung keinen Anspruch auf eine Zahlung in Bezug auf das jeweilige Wertpapier, und weder die Emittentin noch ein Intermediär sind diesbezüglich haftbar.

Für diese Zwecke haben die nachfolgenden Begriffe die ihnen jeweils zugeordnete Bedeutung:

"Störungs-Barrückzahlungsbetrag" bezeichnet in Bezug auf ein maßgebliches Wertpapier den fairen Marktwert dieses Wertpapiers an einem von der Emittentin ausgewählten Tag (falls die Abwicklungsstörung nur einige, jedoch nicht alle Maßgeblichen Vermögenswerte, aus denen sich die Lieferungs Menge zusammensetzt, betrifft und die jeweiligen nicht betroffenen Maßgeblichen Vermögenswerte ordnungsgemäß geliefert wurden, unter Berücksichtigung des Werts dieser Maßgeblichen Vermögenswerte), abzüglich der Kosten der Auflösung zugrundeliegender verbundener Absicherungsvereinbarungen, jeweils wie von der Berechnungsstelle bestimmt;

"Abwicklungsgeschäftstag" bezeichnet in Bezug auf jedes Wertpapier einen Geschäftstag, an dem das Maßgebliche Clearing-System geöffnet ist, und

"**Abwicklungsstörung**" bezeichnet, nach Ermessen der Berechnungsstelle, ein Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin aufgrund dessen die Emittentin den/die Maßgeblichen Vermögenswert(e) nicht unter Anwendung der Liefermethode liefern kann.

(F) Nichtlieferung aufgrund Illiquidität

Wenn es nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich oder nicht durchführbar ist, einige oder alle der in der Lieferungsmenge enthaltenen Maßgeblichen Vermögenswerte (die "**Betroffenen Maßgeblichen Vermögenswerte**") bei Fälligkeit zu liefern, und diese Nichtlieferung aufgrund einer Illiquidität am Markt für die Maßgeblichen Vermögenswerte eintritt (eine "**Nichtlieferung**"), dann

- (1) setzt die Emittentin die Wertpapierinhaber sobald wie möglich gemäß Bedingung 10 (*Mitteilungen*) der Allgemeinen Bedingungen über dieses Ereignis in Kenntnis (die "**Nichtlieferungsmitteilung**") und
- (2) werden Maßgebliche Vermögenswerte, die keine Betroffenen Maßgeblichen Vermögenswerte sind, entsprechend dieser Bedingung am ursprünglich festgelegten Fälligkeitstag geliefert und
- (3) kann die Emittentin oder der Intermediär in Bezug auf Betroffene Maßgebliche Vermögenswerte anstelle der physischen Lieferung und unbeschadet hier aufgeführter anderslautender Bestimmungen nach eigenem Ermessen anstelle einer Lieferung der Betroffenen Maßgeblichen Vermögenswerte am fünften Geschäftstag nach der Nichtlieferungsmitteilung den Rückzahlungsbetrag bei Nichtlieferung an den jeweiligen Wertpapierinhaber zahlen. Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags bei Nichtlieferung erfolgt auf die in der Nichtlieferungsmitteilung dargelegte Weise.

Für diese Zwecke bezeichnet "**Rückzahlungsbetrag bei Nichtlieferung**" in Bezug auf ein maßgebliches Wertpapier den fairen Marktwert der Betroffenen Maßgeblichen Vermögenswerte an einem von der Berechnungsstelle ausgewählten Tag, abzüglich der Kosten der Auflösung zugrundeliegender verbundener Absicherungsvereinbarungen, jeweils wie von der Berechnungsstelle (nach billigem Ermessen) bestimmt.

(b) *Option der Emittentin zur Ersetzung von Vermögenswerten oder Zahlung des Alternativen Barrückzahlungsbetrags*

Die Emittentin kann, falls die Berechnungsstelle feststellt, dass der/die Maßgeblichen Vermögenswert(e) Wertpapiere umfassen, die nicht frei handel- und lieferbar sind, in Bezug auf Wertpapiere mit Physischer Lieferung, nach eigenem Ermessen entweder (i) die Lieferungsmenge (ganz oder teilweise) durch andere nach Feststellung der Berechnungsstelle frei handelbare Wertpapiere mit dem gleichen Wert (wie von der Berechnungsstelle bestimmt) (jeweils ein "**Ersatzvermögenswert**") ersetzen oder (ii) anstelle einer Lieferung der Lieferungsmenge bzw. eines Ersatzvermögenswerts an die maßgeblichen Wertpapierinhaber, am Fälligkeitstag an jeden maßgeblichen Wertpapierinhaber einen Betrag in Höhe des fairen Marktwerts der Lieferungsmenge (oder eines Teils davon), wie von der Berechnungsstelle zum jeweiligen Zeitpunkt unter Bezugnahme auf von ihr als angemessen erachtete Quellen bestimmt (der "**Alternative Barrückzahlungsbetrag**"), zahlen. Die jeweilige Auswahl wird den Wertpapierinhabern entsprechend Bedingung 10 (*Mitteilungen*) der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

Für diese Zwecke bezeichnete ein "**frei handelbares**" und lieferbares Wertpapier (i) in Bezug auf die USA ein Wertpapier, das gemäß dem US-amerikanischen *Securities Act of 1993* in der jeweils geltenden Fassung (der "**Securities Act**") registriert ist, bzw. ein Wertpapier, das nicht gemäß *Securities Act* eingeschränkt ist und nicht von dem Emittenten dieses Wertpapiers oder einem verbundenen Unternehmen des Emittenten dieses Wertpapiers erworben wird, oder das anderweitig die Anforderungen an ein frei handelbares Wertpapier für die Zwecke des *Securities Act* erfüllt, jeweils wie von der Berechnungsstelle bestimmt, bzw. (ii) in Bezug auf eine andere Rechtsordnung ein Wertpapier, das keinen sonstigen rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Beschränkungen in dieser Rechtsordnung unterliegt.

(c) *Rechte von Wertpapierinhabern*

Durch den Kauf der Wertpapiere erlangt ein Inhaber dieser Wertpapiere keine mit Maßgeblichen Vermögenswerten verbundenen Stimmrechte, Ausschüttungsansprüche oder sonstigen Rechte oder Ansprüche.

(d) *Option der Emittentin zur Änderung der Abwicklung in Bezug auf Wertpapiere mit Physischer Lieferung*

In Bezug auf Wertpapiere mit Physischer Lieferung kann die Emittentin nach eigenem Ermessen davon absehen, die Lieferungsmenge an die jeweiligen Wertpapierinhaber zu liefern bzw. für eine solche Lieferung Sorge zu tragen, und stattdessen am Fälligkeitstag an die jeweiligen Wertpapierinhaber in Bezug auf jeden Berechnungsbetrag einen Betrag in Höhe des fairen Marktwerts der Lieferungsmenge (oder eines Teils davon), wie von der Berechnungsstelle zum jeweiligen Zeitpunkt unter Bezugnahme auf von ihr als angemessen erachtete Quellen bestimmt, zahlen. Die jeweilige Auswahl wird den Wertpapierinhabern entsprechend Bedingung 10 (*Mitteilungen*) der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.